

Der Arbeiterschutz zu gunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz.

Von Dr. Fanny Goldstein aus Odessa.

Erster Abschnitt.

Die Gesetzgebung zum Schutze kindlicher, jugendlicher Arbeiter und erwachsener weiblicher Arbeiter in der Schweiz.

Erstes Kapitel.

Der Umfang der Schutzbestimmungen.

A. Kinder und jugendliche Personen.

§ 1. Bundesrecht.

Das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 schliesst Kinder unter 14 Jahren aus der Fabrik aus, weil, wie § 16 des Gesetzes besagt, Kinder, welche dieses Altersjahr noch nicht erreicht haben, überhaupt nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden dürfen. Unter der Obhut des Gesetzes stehen also Minderjährige vom vollendeten 14. und bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Das Gesetz unterscheidet unter diesen: „Kinder“ bis zum zurückgelegten 16. Jahr und „jugendliche Personen“ bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Im übrigen werden nur diejenigen Minderjährigen geschützt, die in Fabriken ihre Beschäftigung finden.

Was versteht aber das eidgenössische Gesetz unter einer Fabrik?

Es wird zunächst nur eine allgemeine Definition aufgestellt, indem Art. 1 des Gesetzes vom Jahre 1877 als Fabrik jede industrielle Anstalt bezeichnet, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird¹⁾.

In Übereinstimmung mit den Kantonsregierungen schliesst jedoch der Bundesrat zunächst von dem Begriffe „Fabrik“ alles das aus, was als blosser Handwerks- oder Kleinbetrieb zu betrachten ist. In den Kreisschreiben des Eisenbahn- und Handelsdepartements an die Kantonsregierungen vom 23. Mai, beziehungsweise 28. Juni 1878²⁾ äussert sich aber der

¹⁾ Vgl. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.

²⁾ Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Kommentiert durch seine Ausführung in

Motto: Tant que la femme souffrirait,
le monde ne serait pas sauvé.
Zola, Le travail, 288.

Bundesrat dahin, dass bei den für die Gesundheit der Arbeiter schädlichen oder gefährlichen Betrieben nicht die Zahl der Arbeiter, sondern der Grad der schädlichen Einflüsse und besonders die Anwendung der jugendlichen Arbeiter in Betracht zu ziehen sei. „Wo es der Fall ist,“ wird ausgeführt, „erscheint es als doppelt angezeigt, das Geschäft dem Gesetze zu unterstellen.“ In Anbetracht dessen werden unter dieses Gesetz manchmal auch solche Gewerbe unterstellt, die teilweise ganz im Freien oder doch in nicht völlig geschlossenen Räumen betrieben werden. Es wird weiter verfügt, dass nicht das jeweilige Minimum oder Mittel, sondern das *Maximum* der vorkommenden Arbeiterzahl als Merkmal zur Unterstellung des Betriebes in Betracht gezogen werden muss¹⁾, dass bei der Ermittlung der Arbeiterzahl die mitarbeitenden Familienglieder, abgesehen vom Arbeitgeber, mitzuzählen sind²⁾, dass zur Streichung von der Fabrikliste der Nachweis geleistet werden muss, dass die Reduktion der Arbeiterzahl keine vorübergehende ist u. s. w.

Im Interesse der Arbeitgeber, sowie der Arbeiter, musste der Bundesrat in dieser Weise das Geltungsgebiet des Gesetzes immer mehr erweitern, so dass zurzeit in dieser Hinsicht die Gesichtspunkte des Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1891 gelten. Dieser Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung des Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1891 lautet folgendermassen:

1. Als Fabriken im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, werden unter dem Vorbehalte, dass die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Bedingungen zutreffen, betrachtet und dem erwähnten Gesetze unterstellt:

- a) Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Ge-

den Jahren 1878—1899. Herausgegeben vom schweizerischen Industriedepartement. Bern 1900.

¹⁾ Vgl. Rekursentscheid des Bundesrates vom 25. November 1884, Kommentar, Ziff. 10, S. 22.

²⁾ Vgl. Rekursentscheid des Bundesrates vom 25. September 1888, Kommentar, Ziff. 21, S. 33.

fahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

- b) Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. a genannten Bedingungen zutrifft;
- c) Betriebe mit weniger als sechs, beziehungsweise weniger als 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Die Folge davon war, dass das Gesetz sich auch auf solche Geschäfte erstreckte, auf die der Ausdruck Fabrik sogar nicht passte, wie z. B. auf Konfektionsgeschäfte, Glättereien, Buchbindereien, Schreinereien u. s. w.

Vollständig unberührt von dem eidgenössischen Fabrikgesetz, trotz aller erwähnter Erweiterungen, blieben also die Minderjährigen, welche in gewerblichen Betrieben und Handwerken mit weniger als sechs Personen (ausgenommen lit. c des Bundesratsbeschlusses von 1891), in der Hausindustrie¹⁾, Landwirtschaft und Handel ihre Beschäftigung finden²⁾.

§ 2. Kantonales Recht.

Das Bundesgesetz gewährt der kantonalen Gesetzgebung die volle Freiheit hinsichtlich der Fortbildung des Arbeiterschutzes sogar über die Grenzen der Bundesgesetzgebung hinaus (sofern es sich nicht um fabrikmässige Betriebe handelt). Viele Kantone haben davon Gebrauch gemacht und dem Arbeitspersonal auch der kleinsten Betriebe gesetzlichen Schutz gewährt³⁾. Dieses

¹⁾ In der Weisung des Handels- und Landwirtschaftsdepartements vom 29. Januar 1883 wird ausdrücklich gesagt: . . . „Solche Geschäfte, wo ausschliesslich Familienglieder in ihren Wohnungen arbeiten, nicht als Fabriken zu betrachten seien, wie denn Art. 1 des Gesetzes die Hausindustrie überhaupt nicht in sich begreift“ (vgl. Kommentar, Ziff. 7, S. 21).

²⁾ Zum Schutze des Arbeitspersonals der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, wie einiger Kategorien der Postbeamten, dient das Gesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890 (A. S. n. F., Bd. XI, 713) und die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 9. Januar 1891 (A. S. n. F., Bd. XII, 35). Das genannte Gesetz gewährt den von ihm geschützten Personen einen 12stündigen Arbeitstag, einstündige Mittagspause, 52 Ruhetage per Jahr, wovon mindestens 17 auf die Sonntage fallen müssen u. s. w.

³⁾ Die kantonalen Leistungen auf diesem Gebiet äussern sich in folgenden Gesetzen:

Basel-Stadt: Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888.

Glarus: Gesetz betreffend Arbeiterschutz vom 8. Mai 1892. Landsbuch des Kantons Glarus, 2. Teil, S. 358.

St. Gallen: Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften vom 18. Mai 1893.

Zürich: Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894, Bd. 23, S. 411.

Luzern: Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen vom 29. November 1895. Luzernische Gesetzgebung, Bd. III, S. 119.

Vorgehen gewinnt besondere Bedeutung in Anbetracht der Tatsache, dass in der Schweiz ein einheitlich geltendes Gewerbeschutzgesetz fehlt, und weil die Missstände in den Kleinbetrieben um so mehr in die Augen springen, je bessere Zustände der gesetzliche Schutz für die Fabrikarbeiter herbeiführte.

Die meisten dieser kantonalen Gesetze beziehen sich nur auf weibliche Personen (lauten auch: „Gesetze betreffend den Schutz der Arbeiterinnen“), und nur von einem (Glarus) werden auch die männlichen Arbeiter berücksichtigt. Was den Schutz der Minderjährigen durch diese Gesetze betrifft, so beziehen sich diese, nach dem Vorgang des eidgenössischen Fabrikgesetzes, im allgemeinen auf jugendliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 18. Altersjahr. In den meisten dieser Gesetze heisst es nämlich: „Mädchen (Glarus „Kinder“) unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.“ Das Neuenburger Gesetz lässt aber auch 13jährige Mädchen zu, falls sie die Alltagsschule bereits absolviert haben. Ferner lässt auch das Genfer Gesetz zum Schutze der Minderjährigen vom Jahr 1899 die Kinder schon vom 13. Altersjahr zur Arbeit zu, indem es dieses Alter überhaupt als Vorbedingung für Anstellung der Kinder zu jeder Arbeit gegen Lohn oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter erklärt.

Was den Geltungsbereich der kantonalen gewerblichen Gesetze anbetrifft, so erstrecken sie sich auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe, in welchen eine oder mehrere (so Solothurn 1895, Neuchâtel 1901), zwei und mehr (St. Gallen 1893, Baselstadt 1888) Arbeiterinnen gegen Lohn arbeiten oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter ihre Beschäftigung finden¹⁾. Es bestehen also bedeutende Verschiedenheiten in bezug der Frage, welche Betriebe den kantonalen Schutzgesetzen unterstellt sind. Eines bleibt aber klar, nämlich, dass die neueren Gesetze das Vorhandensein *einer einzigen* Arbeiterin als genügend betrachten, um das Geschäft dem Gesetze zu unterstellen. Es wäre zu wünschen, dass

Solothurn: Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 29. November 1895, A. S. der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn, 62. Band, S. 5.

Neuenburg: Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 26. April 1901. Nouveau recueil offic. des lois, T. X, 595.

Neuenburg: Gesetz betreffend den Schutz der Lehrlinge vom 21. November 1890. Nouveau recueil des lois, T. VII, p. 364.

Freiburg: Gesetz betreffend Lehrlings- und Arbeiterschutz vom 14. November 1895. A. S. der Gesetze, Verordnungen u. s. w. der Regierung des Kantons Freiburg, Bd. 64, S. 229.

Waadt: Loi sur l'apprentissage vom 21. November 1896. Recueil des lois, T. 63, p. 334.

Genf: Loi sur la protection des mineurs. 1899. Recueil des lois, T. 85, p. 752.

¹⁾ Vgl. Tabelle I.

auch andere Kantone in gleicher Richtung vorgehen, da es aus den Berichten zu ersehen ist, dass die grössten Übelstände gerade in den kleinsten Geschäften am meisten anzutreffen sind.

Von mehreren dieser kantonalen Arbeiterinnen-schutzgesetze, wie auch von speziellen Lehrlingsgesetzen — zurzeit bestehen solche in Waadt (1896), Freiburg (1895) und Neuenburg (1890) — und von dem Genfer Gesetz zum Schutze der Minderjährigen (1899)¹⁾, werden ausserdem diejenigen jugendlichen Personen berücksichtigt, welche als Lehrlinge angestellt sind. Diese Gesetze beziehen sich meist auf alle im Lehrverhältnisse in der Industrie, Handel und Gewerbe stehenden Personen.

Wenden wir uns der Frage nach dem Eintrittsalter zu, so lässt sich feststellen, dass die meisten der kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze Kinder unter 14 Jahren auch als Lehrtöchter anzustellen untersagen. Dem gegenüber kennen die kantonalen Lehrlingsgesetze (ausser dem Neuenburger und dem Genfer Gesetze, die ein Alter von mindestens 13 Jahren verlangen) keine Beschränkung in bezug auf die Altersgrenze.

B. Frauen.

§ 3. Bundesrecht.

Was die Anwendung des Fabrikgesetzes in Hinsicht der Grösse des Betriebes betrifft, so sind auch hier die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 massgebend. Die Kinder sind insofern mehr geschützt, als deren Zahl sechs nicht zu übersteigen braucht, um einen Betrieb unter das Gesetz zu stellen; und zwar auch dann nicht, wenn der Betrieb keine Motoren anwendet und keine Gefahren der Gesundheit der Kinder drohen. Die Zahl der Frauen, die notwendig ist, um den Betrieb unter das Gesetz zu stellen, steigt dagegen in diesem Fall bis zu elf Personen, d. h. die Frauen werden viel mehr als Kinder den Gefahren des Arbeitsverhältnisses ausgesetzt. Bezüglich der Betriebsarten, um welche das Fabrikgesetz sich gar nicht kümmert, kann nur wiederholt werden, was schon oben unter § 1, Seite 6, gesagt wurde.

§ 4. Kantonales Recht.

Gehen wir zu den kantonalen Leistungen auf diesem Gebiet über, so kann man allerdings sagen, dass hier mehr für die Frauen als für die Kinder gesorgt wird, indem die meisten dieser Gesetze Arbeiterinnengesetze sind. Obwohl nur wenige von den 22 Kantonen dergleichen Gesetze erlassen haben, werden

¹⁾ Das einzige Gesetz, das speziell zum Schutze der Minderjährigen beider Geschlechter erlassen wurde und das Lehrlingsgesetz vom Jahr 1892 ersetzt hat.

auch in diesen Kantonen nicht alle eigentlich schutzbedürftigen Personen berücksichtigt (vgl. Tab. I). Dass die landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen sind, heben alle diese Gesetze ausdrücklich hervor. Ebenso schutzlos bleiben auch die Dienstboten und Bureauangestellten. Die Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte dagegen, sofern die Inhaber der letzteren ihre Angestellten nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern nur zur Bedienung der Kunden verwenden, geniessen den Schutz teilweise durch die Arbeiterinnenschutzgesetze, teilweise aber durch spezielle Wirtschaftsgesetze.

Was speziell die Ausschliessung der Bureauangestellten betrifft, so motiviert man diesen Vorgang gewöhnlich damit, dass sich hier keine besonderen Übelstände gezeigt haben, und auch keine Klagen laut geworden sind; deshalb wäre auch das Einschreiten des Gesetzgebers überflüssig. Dr. Schuler, die in diesen Sachen am meisten kompetente Person, äussert sich darüber folgendermassen: „Verschiedene Wahrnehmungen lassen bezweifeln, ob diese optimistische Anschauung die richtige ist. Wenigstens haben die männlichen Bureauarbeiter einzelner Städte schon längst Schritte beraten, wie sie Schutz gegen Überanstrengung und namentlich freie oder mindestens weniger belastete Sonn- und Feiertage erlangen möchten. Es kann auch eine übermässige Ausnutzung dieser Angestellten in gewissen Geschäften nicht geleugnet werden“¹⁾ u. s. w.

Es kommt auch nicht selten vor, dass man in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, die Bezeichnung von Bureauangestellten denjenigen gibt, welche eigentlich zu den Ladenbediensteten gerechnet werden sollten. Infolgedessen hielt es der Kanton St. Gallen für notwendig, eine nähere Interpretation des Ausdruckes „Bureauangestellte“ zu geben. „Um Bureauangestellte zu sein, genügt es nicht, ausschliesslich schriftliche Arbeiten zu besorgen, noch weniger, Nebenarbeiten zu verrichten, die zur Verkaufsbereit- und Verkaufsfähigmachung dienen, wie Legen von Tüchern in Schachteln, Etikettieren, Verkleben, Einkleben von Mustern in Musterbücher, wohl aber gelten als solche die, welche Muster- und Warensendungen zusammenstellen, eine Arbeit, welche in den Läden den Verkäuferinnen zufällt und die nur schwer an eine bestimmte Zeit zu binden ist, da sie, wie keine andere, vom jeweiligen Eingang von Bestellungen abhängt. Sie ist kommerzieller, nicht technischer Natur. Nur die damit Beschäftigten oder die als Kommiss auf dem Bureau Arbeitenden fallen

¹⁾ Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze in der Schweizerischen Zeitschrift für Sozialwissenschaft von Prof. Dr. Wolf, 1899, II, S. 879.

nicht unter das Arbeiterinnenschutzgesetz; hingegen gehören Personen, bei denen technische und kommerzielle Tätigkeit abwechselt, zu den geschützten.“ Damit ist eine festere Grenze der oftmals zu vagen Auffassungen der Geschäftsinhaber gezogen und die Zahl der ungeschützten Personen vermindert worden.

Dem Mangel an Bestimmungen über Ladengeschäfte wurde des weiteren in einigen Kantonen, so in Glarus, Zürich, Basel u. a. m., durch spezielle Sonn- und Festtagsgesetze abzuhelfen gesucht.

Zweites Kapitel.

Der Inhalt der Schutzbestimmungen.

A. Kinder und jugendliche Personen.

§ 5. Bundesrecht.

Es ist selbstverständlich, dass auch die jugendlichen Personen unter der Obhut derjenigen Schutzbestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes stehen, die sich auf alle Arbeiter beziehen. Es genügt, hier zu erwähnen: die Beschränkung des Arbeitstages auf elf (zwischen 6 resp. 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends) und an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf zehn Stunden (Art. 11), den Art. 2 über die Beschaffenheit der Arbeitsräume und Aufstellung der Maschinen, den Art. 7 über den Erlass der Fabrikordnung und Verhängung der Bussen, den Art. 5 über die Haftpflicht der Fabrikanten u. s. w. u. s. w. — In bezug auf die Beschaffenheit der Arbeitsräume wollen wir der grossen Bedeutung dieser Frage wegen hier noch die Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen erwähnen, die als Wegleitung von den eidgenössischen Fabrikinspektoren im Jahre 1892 herausgegeben und am 13. Dezember 1897 als „Vorschriften des Bundesrates betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen“ publiziert wurden. Gemäss diesen Vorschriften hat jeder, der solch eine Anlage zu bauen oder umzubauen im Sinne hat; alle diesbezüglichen Pläne zur Prüfung und Genehmigung der Kantonsregierung vorzulegen. Letztere wieder muss sie dem eidgenössischen Fabrikinspektor zur Begutachtung übermitteln (vgl. Art. 1 und 2 des betreffenden Beschlusses). Art. 6 dieses Beschlusses enthält ferner eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sich auf Höhe und Luftraum, Fenster, Beleuchtung, Ventilationseinrichtungen, Heizapparate, Treppen, Keller, Aborte u. s. w. u. s. w. beziehen¹⁾.

¹⁾ So müssen z. B. Arbeitslokale bei einer Bodenfläche von 100—200 Meter wenigstens 3.5 sonst 4 Meter hoch sein; der Luftraum pro Arbeiter soll nicht weniger als 10 Kubikmeter betragen. Für die Fenster ist eine Mindesthöhe von 1.8 Meter und für die Türen eine Mindestbreite von 1.2 Meter vorgeschrieben und anderes mehr.

Um die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern, hat das Bundesgesetz von 1877 die Möglichkeit der Überzeitbewilligungen vorgesehen. Dieselben werden nämlich, „sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden oder, wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung“¹⁾ erteilt. — Um allen Missdeutungen in dieser Hinsicht ein Ende zu machen, verordnet der Bundesrat in seinem Schreiben an die Kantonsregierungen vom 7. April 1885 folgendes:

- a) Nur schriftlich erteilte und den lokalen Aufsichtsbehörden mitgeteilte, auf eine bestimmte Zeitdauer und bestimmte Tagesstunden lautende Bewilligungen zur Verlängerung der Normalarbeitszeit sind gültig.
- b) Es ist den Lokalbehörden ihrerseits nicht gestattet, in der Weise Bewilligungen zu erteilen, dass durch deren unmittelbar oder periodisch folgende Wiederholung die Kompetenz der Kantonsregierung umgangen wird²⁾.

Man wollte damit nämlich dem Missbrauch vorbeugen, dass die Überzeitbewilligungen auf unbestimmte Zeit und von unkompetenter Seite erteilt werden, wie es nicht selten der Fall war.

Die Härte des Maximalarbeitstages wurde noch auf die Weise gemildert, dass eine Reihe von sogenannten Hilfsarbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit verrichtet werden dürfen, sofern dazu männliche Arbeiter oder unverheiratete Frauenspersonen über 18 Jahre³⁾ verwendet werden. Da aber die Unternehmer die Neigung zeigten, so ungetähr die Hälfte des Produktionsprozesses unter den Begriff der Hilfsarbeiten zu rubrizieren, hat sich der Bundesrat veranlasst gefunden, durch einen Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891⁴⁾, wie auch durch weitere Beschlüsse des Industriedepartements betreffend Hilfsarbeiter in Baumwolldruckereien⁵⁾ und betreffs Hilfs- und Notarbeiten in Fabriken vom 7. April 1894⁶⁾, diesen Begriff näher zu definieren.

Speziell der Beschäftigung der minderjährigen Arbeiter in den Fabriken ist der § 16 des Fabrikgesetzes

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, § 11, Absatz 4.

²⁾ Kommentar, S. 201, Ziff. 4.

³⁾ Nach der Weisung des Handels- und Landwirtschaftsdepartements vom 13. April 1883 ist Art. 12 des eidgenössischen Fabrikgesetzes so zu verstehen, dass das Attribut „über 18 Jahre“ sich nicht nur auf „Frauenspersonen“, sondern auch auf „männliche Arbeiter“ bezieht (vgl. Kommentar, Ziff. 2, S. 207).

⁴⁾ Kommentar, Ziff. 7, S. 212.

⁵⁾ Kommentar, Ziff. 8, S. 213.

⁶⁾ Kommentar, Ziff. 9, S. 215.

gewidmet. Er unterscheidet Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre und jugendliche Personen zwischen dem 16. und 18. Altersjahre. Absatz 2 dieses Artikels bezieht sich nur auf die ersteren und besagt, dass „Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden nicht übersteigen darf. Der Schul- und Religionsunterricht darf dabei durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden“. Absatz 5 des Gesetzes fügt noch hinzu, dass ein Fabrikbesitzer sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen kann. Im Bundesratsbeschluss vom 19. April 1881¹⁾ wird diese Pflicht der Fabrikanten nochmals betont, da seitens der Fabrikanten Äusserungen laut wurden, dies sei nicht ihre Sache, vielmehr die Pflicht der Schulbehörden. Es wird hier hervorgehoben, dass die Fabrikanten schulpflichtige Kinder von der Arbeit wegweisen müssen unter Hinweis darauf, dass bei Nichterfüllung dieser Pflicht von Seiten der Fabrikanten die Behörden nicht in der Lage wären, den erwähnten Artikel zum Vollzug zu bringen.

In dem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 7. April 1885 wird ferner für Arbeiter unter 18 Jahren der Eintritt in die Fabrik an einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 14. Altersjahr gebunden und der Wunsch geäußert über dessen Gratisverabfolgung seitens der Kantonsregierungen²⁾. In dem Bundesratsbeschlusse vom 8. August 1893 wurde dann vom Bundesrate den Zivilstandsbeamten provisorisch die Portofreiheit bewilligt, sowohl für die in Sachen der Ausstellung von Altersausweisen für Fabrikarbeiter auszuwechselnde Korrespondenz wie für die Versendung solcher Altersausweise.

Der Bundesrat ist weiter berechtigt (Art. 16, Abs. 4), diejenigen Fabrikationszweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Aus dem folgenden Bundesratsbeschlusse vom 13. Dezember 1897 lässt sich ersehen, inwiefern der Bundesrat in dieser Hinsicht sein Recht geltend gemacht hat³⁾. Der Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken bezeichnet als Verrichtungen, von denen Kinder von dem angetretenen 15. bis zum vollendeten 16. Jahre in Fabriken auszuschliessen sind⁴⁾:

a) Bedienung von Kochgefässen unter Druck; betreffend die Bedienung von Dampfkesseln ist

¹⁾ Kommentar, S. 255, Ziff. 1.

²⁾ Kommentar, S. 255 und 256.

³⁾ Im Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 13. Dezember 1897 wird den letzteren empfohlen, auf die Durchführung dieses Beschlusses besonders Sorgfalt zu legen (vgl. Kommentar, Ziff. 7, S. 260).

⁴⁾ Kommentar, S. 257.

Art. 21 der Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen, vom 16. Oktober 1897, massgebend;

- b) Bedienung von Motoren aller Art (Wasserräder, Turbinen, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petrol-Motoren);
- c) Bedienung von Dynamos, elektrischen Anlagen, Apparaten und Einrichtungen mit hochgespannten Strömen;
- d) Bedienung von Kranen, Bedienung und Benutzung von Fahrstühlen;
- e) Wartung von Transmissionen, Riemenauflegen;
- f) Bedienung von Kreis-, Band-, Gattersägen, Hobel-, Abricht- und Kehlmaschinen;
- g) Bedienung von Wölfen, Kalandern, Schermaschinen, sofern sie nicht mit absolut sichern Schutzvorrichtungen gegen Verletzungen ausgerüstet sind, ferner von Teigwalzen, Kollergängen, Hanfreiben, Zentrifugen, Schneidmaschinen (für Papier, Rinde u. s. w.);
- h) Arbeiten mit explosiven Stoffen, mit Einschluss explosiver Gasgemische;
- i) Kochen leicht entzündlicher Stoffe (Asphalt, Teer, Pech, Firnis, Wachs);
- k) Arbeiten in Zement-, Kalk- und Gipsfabriken in Lokalen, wo viel Staub erzeugt wird, ferner an Schmirgelschleifmaschinen, in Gussputzereien, bei den Mühlen in Glas- und Schmirgelpapierfabriken, beim Trockenschleifen von Glas, Stein, Knochen, Holz, in Torfstreifefabriken, bei der Hufschleiferei, Lumpensortiererei, in der Hechelei und Karderie von Hanf- und Flachsspinnereien, in der Seidenputzerei von Florettspinnereien, in Glasierereien und bei der Sengerei, bei der Barchentrauherei, an Wölfen aller Art, sofern bei den aufgezählten Arbeiten der Staub nicht in genügender Weise abgesaugt wird;
- l) Beizen und Fachen in Hutfabriken;
- m) Alle Arbeiten in der chemischen Industrie, bei welchen giftige Substanzen zur Verwendung kommen, oder Gase vorhanden sind oder entstehen, die an und für sich oder durch ihre Konzentration schädlich sind;
- n) Verzinnen und Verzinken;
- o) Herstellung bleihaltiger Glasuren, Glasieren mit ungefrittetem Bleiglasuren, Auftragen von bleihaltigem Email.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden *keine Anwendung* auf Personen, welche *als Lehrlinge* eine mehrjährige, vertraglich geregelte Lehrzeit in Berufen bestehen, bei denen eine solche allgemein üblich ist.

Der Bundesrat ist ferner ermächtigt, für die Gewerbe, in denen ein 11stündiger Arbeitstag als gesund-

heitschädlich zu betrachten ist, eine reduzierte Arbeitszeit einzuführen.

Je wichtiger und unentbehrlicher diese Vorschrift uns erscheint, desto trauriger tritt uns die Tatsache vor Augen, dass die verkürzte Arbeitszeit im Sinne des § 11, Absatz 3, des eidgenössischen Fabrikgesetzes, sich auf *alle* Arbeiter beziehend, bis jetzt noch nirgends zur Durchführung gelangt ist. Es wurde zwar zweimal (im Jahr 1889 seitens der Buchdrucker und im Jahr 1898 seitens einer Kantonsregierung betreffend die Arbeit in Schnellläufer-Schiffmaschinen) darum ersucht, allein der Bundesrat erklärte sich zur Reduktion der Arbeitszeit gemäss Absatz 3, § 11, nicht berechnigt¹⁾.

Was den weiteren speziellen Schutz der Minderjährigen betrifft, so untersagt endlich Absatz 3 des § 16 Sonntags- und Nachtarbeit für alle Minderjährigen unter 18 Jahren. Dieses Verbot ist aber nicht absolut, da weiter gesagt wird: „Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen Betriebes gemäss Art. 13 bundesrätlich erstellt ist, kann der Bundesrat, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch *Knaben von 14 bis 18 Jahren* hierbei verwendet werden²⁾.“ Der Bundesrat behält sich allerdings das Recht vor, allerlei Vorschriften zur Garantie der Gesundheit der Kinder solchen Bewilligungen einzufügen.

Damit sind alle Vorschriften erschöpft, die der Bund zum Schutze der Minderjährigen bei der Fabrikarbeit bisher erlassen hat.

§ 6. Kantonales Recht.

a) Allgemeiner Schutz.

Bei der Erörterung dieser Frage müssen wir nach dem sub Kapitel I A, § 2, Gesagten die Jugendlichen, die gegen Lohn arbeiten, von denjenigen, die als Lehrlinge angestellt sind, unterscheiden. Wenden wir uns zunächst den ersteren zu, so müssen wir wiederum der Tatsache gedenken, dass auch den Kindern die allgemeinen Gesetzesbestimmungen zu gute kommen.

So geniessen z. B. alle geschützten Personen den 11stündigen (Zürich 10stündigen), an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen den 10stündigen (Zürich 9stündigen) maximalen Arbeitstag, der in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt und durch

mindestens 1 Stunde Mittagspause unterbrochen werden muss¹⁾.

Es wird somit in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit auch auf dem Gebiete der kantonalen Gesetzgebung kein Unterschied zwischen der Leistungsfähigkeit der Kinder und Erwachsenen gemacht. Genf ist der einzige Kanton, der über dieses Übel im klaren zu sein scheint, weil er im § 32 seines Gesetzes zum Schutze der Minderjährigen per Woche eine 60stündige Arbeitszeit für alle Arbeiter bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr festgesetzt hat. Auch von dem Neuenburger Arbeiterinnenschutzgesetz wird der 10stündige Arbeitstag, leider aber nur für die Mädchen unter 16 Jahren, festgesetzt. In Zürich dagegen gilt der 10stündige Arbeitstag für alle Arbeiterinnen gleich. Sonn- und Festtagsarbeit ist von allen kantonalen Gesetzen verboten. Was die Beschaffenheit der Arbeitsräume betrifft, so müssen sie hell, trocken, gut ventiliert, heizbar und überhaupt derart beschaffen sein, dass dadurch die Gesundheit der darin Arbeitenden nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind Maschinen und Werkgerätschaften in möglichst sicherer Weise zu erstellen und zu unterhalten, sowie die beim Betrieb sich zeigenden gesundheitsschädlichen Einflüsse soweit als möglich zu beseitigen.

Das luzernische Gesetz von 1895 und das st. gallische von 1893 fordern ausserdem, dass die Arbeitsräume nach Bodenfläche und Kubikinhalte in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der Arbeitenden stehen. Es ist aber keine feste Norm aufgestellt, die als Leitfaden hierfür dienen könnte.

Bedeutungsvoll ist weiter die in einigen Gesetzen vorgesehene Ausdehnung der Kontrolle auf die Wohnung und die Nahrung der Arbeiterinnen, sofern sie diese vom Arbeitgeber erhalten. Es fehlt aber leider jeder Hinweis darauf, wie diese Wohnungen beschaffen sein sollen, sowohl in Hinsicht auf die Grösse, Heizbarkeit u. s. w., als bezüglich des Vorhandenseins von Betten, der Erneuerung der Wäsche u. s. w. u. s. w. — Von allen kantonalen Gesetzen gewährt nur das neuenburgische dem Staatsrate das Recht, die Frauenspersonen aus denjenigen Betrieben auszuschliessen, die für ihre Gesundheit oder Moral schädlich sein können (§ 14). Auch das Luzerner Gesetz verbietet die Verwendung der Frauen zu einer übermässigen und ihre Gesundheit gefährdenden Arbeit. Da aber keines der beiden Gesetze eine nähere Definition dieser Begriffe

¹⁾ Um die kantonalen Leistungen auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung übersichtlicher darzustellen, habe ich die schon einmal erwähnte Tabelle zusammengestellt. Wengleich diese Tabelle nur die *Hauptbestimmungen* der kantonalen Gesetze enthält, so geschieht dies deshalb, weil eine zu weitgehende Detaillierung der Übersichtlichkeit schaden könnte.

¹⁾ Vgl. Kommentar, S. 197, Ziff. 2; 198, Ziff. 3.

²⁾ Bundesgesetz vom Jahr 1877, Art. 16, Abs. 3.

enthält, so bleiben diese Bestimmungen anscheinend wertlos. Ich habe wenigstens in der Literatur keinen sich auf diese Bestimmung stützenden Interventionsversuch der Behörden gefunden.

Was die Kündigungs- und Zahlungsfristen betrifft, wie auch das Recht der Arbeitsherren, die Bussen zu verhängen, und die Pflicht, dieselben im Interesse der Arbeiter zu verwenden, so lehnen sich die kantonalen Arbeiterschutzgesetze an das eidgenössische Fabrikgesetz an (vgl. §§ 7, 9 und 10 des letzteren). Einige Gesetze fügen noch hinzu, dass jedwede Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge untersagt sind (so z. B. Solothurn und Zürich). Lohnabzüge für verdorbene Arbeit können nur dann gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist. Eine für beide Parteien gleich wertvolle Bestimmung enthalten das Zürcher (§ 27) und Luzerner (§ 8) Gesetz, welche fordern, dass die Herabsetzung des Lohnes der Arbeiterin rechtzeitig angezeigt sein soll, damit es ihr möglich wäre, die Stelle zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden. Mit diesem wichtigen Paragraphen, den die übrigen kantonalen Gesetze zurzeit noch entbehren, glauben wir, die Übersicht der allgemeinen Hauptbestimmungen der kantonalen Arbeiterschutzgesetze abschliessen zu dürfen, um nunmehr die speziellen Paragraphen, die sich auf Minderjährige beziehen, zu charakterisieren.

b) Spezieller Schutz.

Ausser dem baslerischen Gesetz vom Jahr 1888 schliessen alle übrigen Gesetze die Mädchen unter 14 Jahren von jeglicher Arbeit als Arbeiterin oder Lehrtöchter aus¹⁾. Die wenigen Spezialbestimmungen für Minderjährige, die in den kantonalen Gesetzen enthalten sind, beziehen sich übrigens fast ausschliesslich auf weibliche jugendliche Personen unter 18 Jahren. Es wird diesen nämlich in allen Fällen die Überzeitarbeit untersagt (vgl. Tab. I). Die meisten dieser Gesetze verlangen ferner, dass die obligatorischen Unterrichtsstunden als Arbeitszeit betrachtet und daher in den Maximalarbeitstag eingerechnet werden sollen. Das luzernische Gesetz von 1895 äussert sich ausserdem ausdrücklich dahin, dass dafür keine Lohnabzüge gemacht werden sollten. Ob aber die andern Gesetze solche Abzüge als zulässig betrachten, bleibt unklar. Aus moralischen Gründen wird ferner in einigen Kantonen jungen Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, die ständige Bedienung

¹⁾ Über die Ausnahmen, die die Kantone Glarus, Genf und Neuenburg gestatten, vgl. S. 308.

der Gäste in Wirtschaften untersagt. Das Zürcher Gesetz betreffend Wirtschaftsgewerbe vom 31. Mai 1896 erweitert dieses Verbot bis zum 20. Altersjahr bei den Mädchen, schliesst aber dabei von dieser Beschäftigung auch die Jünglinge, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, aus (vgl. § 50 des Gesetzes). Für Hilfsarbeiten, wie das Reinigen von Geschirr, Kegel aufstellen etc., ist es aber gestattet, auch Personen im Alter unter 16 Jahren zu verwenden. Die Arbeitszeit darf aber in diesem Fall 8 Stunden per Tag nicht überschreiten und nicht später als bis 9 Uhr abends dauern¹⁾.

Mit der Erwähnung des Art. 4, Absatz 4, des st. gallischen Gesetzes, der den *Mädchen unter 16 Jahren mehr als dreistündige ununterbrochene Arbeit* an Tretmaschinen untersagt, und des Art. 7 des neuenburgischen Gesetzes, der für Mädchen unter 15 Jahren mehr als 10 Stunden Arbeitszeit verbietet, sind alle speziellen Bestimmungen der kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze, die sich auf *minderjährige* Arbeiter beziehen, erschöpft.

Das absolute Verbot der Überarbeit der Minderjährigen unter 18 Jahren und die Bestimmungen, die sich auf das Unterrichtswesen dieser Kategorien beziehen, stellen diese kantonalen Gesetze auf eine höhere Stufe als das eidgenössische Fabrikgesetz; allein es fehlt ihnen eine sehr wichtige Bestimmung, die das letztere Gesetz besitzt. Dies ist die völlige Ausschliessung der Kinder aus gesundheitsgefährlichen Betrieben nebst reduzierter Arbeitszeit in Gewerben, in denen ein 11stündiger Arbeitstag als gesundheits-schädlich zu betrachten ist²⁾. Die einzige Ausnahme macht das Genfer Gesetz vom Jahr 1899, indem es im § 36 bestimmt: „Le Conseil d'Etat a le droit d'édicter des règlements limitant ou interdisant le travail des apprentis, des ouvriers et des employés mineurs, s'il est constaté que ce travail est nuisible à leur santé ou dangereux, ou bien si les locaux où ils sont occupés sont insalubres.“

c) Lehrlingsschutz.

Die minderjährigen Lehrlinge geniessen nicht einmal immer denjenigen Schutz, der den Kindern, als Arbeitern, zu gute kommt. Es scheint, dass diese Gesetze überhaupt mehr den gewerblichen Unterricht als den Schutz der jugendlichen Kräfte gegen Ausbeutung im Auge haben. Einige dieser Gesetze sprechen dies auch unverhüllt aus. Im Waadtländer Gesetz von 1896 heisst es zum Beispiel: „Der Grosse

¹⁾ Vollziehungsverordnung zum Zürcher Gesetz betreffend Wirtschaftsgewerbe, § 34.

²⁾ Vgl. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom Jahr 1877, Art. 11, Abs. 3, und Art. 16, Abs. 4.

Rat des Kantons Waadt, in Erwägung, dass es im allgemeinen Landesinteresse liegt, das Lehrlingswesen in der Industrie besser auszubilden und zu fördern, und die Verhältnisse der kaufmännischen Lehre zu regeln, beschliesst¹⁾ u. s. w. Wie wir im ersten Kapitel bereits erwähnt haben, wird nicht einmal das Antrittsalter überall bestimmt, infolgedessen sind vielerorts schon 10—12jährige Kinder allen Anstrengungen der Lehrarbeit neben der Schule ausgesetzt.

Worin besteht aber der Schutz der Lehrlinge?

Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze verlangen in dieser Hinsicht nur das Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages, welcher jedenfalls folgende Rubriken enthalten muss: Das Lehrfach, die Probe- und Lehrzeit, das Lehrgeld und die Bedingungen, unter welchen eine einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist.

Die schriftliche Form des Vertrages wird ausdrücklich auch von allen *Lehrlingsgesetzen* verlangt. So sagt z. B. § 3 des Freiburger Gesetzes von 1895²⁾, dass als Beweis für das Vorhandensein eines Vertrages nur die Vorweisung einer schriftlichen Urkunde gilt. Das Reglement zum Gesetz vom Jahr 1895 verpflichtet ferner alle gewerbe- oder handeltreibenden Personen zur Anmeldung der Lehrlingsurkunden binnen 30 Tagen bei der Gemeindeschreiberei und gleichzeitig zur Abgabe des dritten Doppels des Lehrvertrages. Die Übertretung dieser Bestimmung wird mit einer Busse von 1 bis 20 Franken, im Rückfall doppelt so hoch, bestraft³⁾. — Der Lehrvertrag bestimmt gewöhnlich ausser der Dauer der Lehrzeit, der Bezahlung und andern Verpflichtungen der Parteien auch die Bedingungen bezüglich der Kost und Wohnung.

Nach diesen Lehrlingsgesetzen sind des Rechtes, minderjährige Lehrlinge aufzunehmen, jene Personen verlustig, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit verurteilt worden sind, oder welchen die Ausübung der väterlichen Gewalt gänzlich oder teilweise entzogen ist.

Eine Gewähr dafür, dass die Meister die sonstige Befähigung zum sachgemässen Unterrichte der Lehrlinge auch wirklich besitzen, ist in den meisten dieser Gesetze nur indirekt gegeben, dadurch, dass sie die Aufsichtsorgane ermächtigen, dem Lehrherrn nötigenfalls seine Lehrlinge wegzunehmen. Nur das Freiburger Gesetz enthält im Art. 9 folgende Bestimmung: „Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Weise, wie

¹⁾ Vgl. Gesetz betreffend Lehrlingswesen vom 21. November 1896. Dasselbe dekretiert auch das Neuenburger Lehrlingsgesetz vom 21. November 1890.

²⁾ Vgl. das Gesetz betreffend Lehrlings- und Arbeiterschutz vom 14. November 1895, § 3, Abs. 2, und § 4.

³⁾ Vgl. Reglement über das Lehrlingswesen vom 13. Oktober 1900, § 10.

die Lehrfähigkeit des Meisters bewiesen wird.“ Diese „Art und Weise“ wird im „Reglement über das Lehrlingswesen“ vom Jahr 1900 näher definiert¹⁾: „Zum Nachweis der Fähigkeiten derjenigen, welche sich der Heranbildung von Lehrlingen widmen wollen, werden Prüfungen veranstaltet. Um zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden, muss der Kandidat nachweisen, dass er einen Lehrbrief erlangt und hierauf während zweier Jahre als Geselle gearbeitet hat. Der Kandidat, welcher diese Prüfung mit Erfolg bestanden hat, bekommt den Titel „Lehrmeister“. Die Interessen der Lehrlinge werden noch dadurch geschützt, dass dem Meister, welcher keine genügenden Fachkenntnisse besitzt, entweder das Recht zur Anstellung von Lehrlingen provisorisch entzogen werden kann, oder er wird verpflichtet, sich einen diplomierten Gesellen anzustellen und ihn speziell mit der Heranbildung der Lehrlinge zu betrauen. § 57 fügt noch hinzu: Ist es erwiesen, dass der Lehrmeister die schlechtbestandene Prüfung des Lehrlings verschuldet hat, so kann er zur Entrichtung einer Entschädigung an den Lehrling, zu dessen Gunsten ein Darlehensbeitrag (aus dem kantonalen Lehrlingsfonds) bewilligt worden war, verpflichtet werden.

Fast alle diese Gesetze beschränken die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge auf 10 Stunden²⁾, die Zeit des Schulunterrichtes mitinbegriffen. Die Nacht-³⁾, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist untersagt, kann aber von den zuständigen Behörden im Notwendigkeitsfalle bewilligt werden. Um diese Überzeitarbeit möglichst zu beschränken, verlangt das Waadtländer Gesetz, die Bewilligungen sollen höchstens für *einen Monat* und nicht mehr als *dreimal* im Jahr erteilt werden⁴⁾.

In der Vollziehungsverordnung vom 23. April 1897 zu Art. 13 und 14 des Gesetzes vom Jahre 1896, welche sich auf die Arbeitszeit der Lehrlinge bezieht, bezeichnet ferner der Staatsrat des Kantons Waadt eine ganze Reihe von Betrieben, welche infolge besonderer Berufsverhältnisse von diesen Bestimmungen ausgeschlossen werden. Es wird allerdings gefordert, dass den Lehrlingen die zum Schulunterrichte notwendige Zeit freigegeben werde; dass sie eine ununterbrochene Nacht-

¹⁾ Vgl. Reglement über das Lehrlingswesen vom Jahr 1900, §§ 24, 25, 26 und 29.

²⁾ Eine Ausnahme bilden das neuenburgische Gesetz, das nämlich zwei Kategorien der Lehrlinge unterscheidet: Diejenigen bis zum vollendeten 15. Altersjahr haben einen 10stündigen, die übrigen aber einen 11stündigen Arbeitstag. Und das Freiburger Gesetz, das für alle einen 11stündigen Arbeitstag festsetzt.

³⁾ Unter Nachtarbeit versteht das Freiburger Gesetz die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens, alle übrigen Lehrlingsgesetze diejenige zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens.

⁴⁾ Vgl. das waadtländische Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1896, § 14.

ruhe von 8 Stunden und jeden dritten Sonntag, wie auch einen halben Freitag in der Woche, falls sie Sonntags und nachmittags arbeiten, geniessen sollen¹⁾. Wiederum ist es das waadtländische Gesetz, welches eine bestimmte (wenigstens 1½stündige) Mittagspause vorschreibt. Eine überaus wichtige Bestimmung enthält § 13 dieses Gesetzes, der den Lehrherrn verpflichtet, den Lehrling gegen die Gefahr von Berufsunfällen zu versichern und die Kosten der Versicherung wenigstens zur Hälfte selbst zu tragen. Gefahrlose Berufsarten, heisst es weiter, können durch die Vollziehungsverordnung von dieser Regel ausgenommen werden²⁾. Nichtsdestoweniger bleibt der Lehrherr haftbar.

Die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit wird im allgemeinen nicht beschränkt. Eine Ausnahme bildet der Kanton Freiburg, wo die Dauer der Lehrzeit, dem § 17 des obenerwähnten Reglementes vom Jahre 1900 zufolge, nach den von dem schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Normen festgesetzt wird. In anderen Gesetzen wird bloss verfügt, dass die Lehrlinge methodisch und vollständig ausgebildet und zu keiner Beschäftigung, welche nicht zum Fach gehört, verwendet werden dürfen.

Zur besseren Kontrolle der sachgemässen Ausbildung der Lehrlinge hat man in vielen Kantonen sogenannte Lehrlingsprüfungen eingeführt. Man hat sie zwar dem freien Entschlusse der Beteiligten überlassen, um nicht die Meister wie die Lehrlinge durch deren Obligatorium abzuschrecken, sucht sie aber zugleich durch allerlei Massregeln zu fördern³⁾. So erhält z. B. der geprüfte Lehrling ein staatliches Diplom. Die Lehrlingsarbeiten werden öffentlich ausgestellt unter Angabe des Namens des Lehrlings und seines Meisters. Für gute Leistungen werden Preise ausgesetzt, bestehend in Sparkassahäften, Büchern, Werkzeugen und Instrumenten, welche zu ihrem Berufe notwendig sind. Um auch Meister an den Lehrlingsprüfungen zu interessieren, sehen einige Lehrlingsgesetze (so z. B. Waadt, Genf) die Möglichkeit der Belohnung der Lehrherren vor, welche treffliche Lehrlinge ausgebildet haben. Denjenigen Lehrlingen, welche bei der Prü-

¹⁾ Arrêté du 23 avril 1897 exemptant certaines professions des règles légales sur la durée du travail des apprentis, Recueil des lois, Bd. XCIV, S. 133.

²⁾ Die Vollziehungsverordnung vom 23. April 1897 bezeichnet auch wirklich eine ganze Reihe von Betrieben, bei denen die Versicherung der Lehrlinge nicht obligatorisch ist. Vgl. Recueil des lois, Bd. XCIV, S. 133.

³⁾ Das Freiburger Reglement vom Jahre 1900 hat auch in dieser Hinsicht einen Fortschritt zu verzeichnen, indem es im § 3 die Lehrlingsprüfungen für obligatorisch erklärt. Auch der Besuch der Fachkurse wird während der ganzen Dauer der Lehrzeit für sämtliche Lehrlinge und Lehrtöchter für obligatorisch erklärt (§ 39).

fung besondere Fähigkeit an den Tag legen und die sich noch weiter auszubilden wünschen, können (nach den meisten dieser Gesetze) Stipendien bewilligt werden. Die Kosten dieser Prüfungen werden nicht vom Lehrherrn, sondern vom Staate und den Gemeinden getragen.

Diesen vielfachen Verpflichtungen des Staates und der Meister steht seitens der Lehrlinge nur die Verpflichtung gegenüber, den Meistern Gehorsam und Achtung entgegenzubringen.

Seltsamerweise geben die kantonalen Lehrlingsgesetze keine Handhabe, um der Lehrlingszüchtereie vorzubeugen. Dass diese Lücke nur darauf zurückzuführen ist, dass dies Übel in der Schweiz nicht sehr verbreitet¹⁾, scheint nach den Aussagen der Arbeiterpresse nicht ganz zutreffend zu sein.

Eine diesbezügliche Verfügung wäre jedenfalls nicht überflüssig. Und dies um so mehr, als der Vertragsbruch für den Lehrling mitunter von sehr schweren Folgen begleitet sein kann, worüber wir später zu sprechen haben werden.

B. Frauenschutz.

§ 7. Bundesrecht.

a) Was die Geltung der allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes für die in den Fabriken arbeitenden Frauen anbetrifft, so verweisen wir auf das unter lit. A, § 1 a, dieses Kapitels Gesagte.

b) Speziell der Beschäftigung der Frauen in Fabriken ist der § 15 des eidgenössischen Fabrikgesetzes gewidmet. Der erste Absatz dieses Paragraphen enthält die gänzliche Untersagung der Sonntags- und Nacharbeit für die Frauen, sie sollen dazu „unter keinen Umständen“ verwendet werden. Im Kreisreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 7. April 1885²⁾ wird weiter darauf hingewiesen, dass weibliche, sowie junge Personen (unter 18 Jahren) nach 8 Uhr abends in den Fabriken nicht beschäftigt, bezw. dass bei ihnen die Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nicht ausgedehnt werden dürfe, indem dies den Art. 15 (Abs. 1), 16 (Abs. 3) und 11 (Abs. 1) des Gesetzes gemäss unzulässig sei.

Zur Interpretation der Frage über das Verbot der Nacharbeit der Frauen ist vom höchsten Interesse der Entscheid des Industriedepartements vom 24. März 1894³⁾. Eine Baumwollspinnerei, der wegen Wassermangel eine 3monatliche Nacharbeit für erwachsene männliche Arbeiter gestattet wurde, verwandte dazu

¹⁾ Dies behauptet z. B. Otto Lang: Das waadtländische Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Br. Arch., Bd. XI, S. 465.

²⁾ Kommentar, S. 202.

³⁾ Ibid., S. 250.

auch Frauen. Die kantonale Behörde, durch die Intervention des eidgenössischen Fabrikinspektors veranlasst, brachte die Angelegenheit vor das Departement. Sie vertrat den Standpunkt, das absolute Verbot der Nacharbeit sei eine schützende Vorschrift, eine Wohltat für die Frauen. In diesem Falle aber, wo die Arbeiterinnen nur 4 bis 5, anstatt 9 bis 10 Stunden zu arbeiten hätten, könnte die strikte Durchführung des Gesetzes eher zur Plage für sie werden, was gewiss nicht in den Intentionen des Gesetzgebers lag. „Es sollte daher hier eine Ausnahme zugelassen werden, um so mehr, als die Arbeiterinnen die Nacharbeit selbst verlangt haben“, meinten die Kantonsbehörden. Das Departement hat aber dieser in aller Hinsicht unhaltbaren Erklärung kein Genüge geleistet und erklärte, dass § 15 keine Ausnahmen zulasse, zugleich der Kantonsbehörde einschärfend, für genaue Vollziehung der Gesetzesbestimmungen betreffend Nacharbeit Sorge zu tragen.

Die Frauen und jugendlichen Personen unter 18 Jahren sind sogar aus der 3stündigen Sonntagsarbeit und Nacharbeit ausgeschlossen, welche einigen Betrieben vom Bundesrate durch Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1893 gestattet wurde¹⁾.

Der zweite Absatz des § 15 bezieht sich auf die Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben und fordert für sie eine um $\frac{1}{2}$ Stunde längere Mittagspause, sofern diese nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt. Derselbe Absatz trägt auch für die Wöchnerin Sorge, indem er ihr vor und nach ihrer Niederkunft während 8 Wochen die Arbeit in den Fabriken untersagt. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Um Wöchnerinnenausschluss besser kontrollieren zu können, haben einige Kantone für die Fabriken, wo die Frauen beschäftigt werden, spezielle Wöchnerinnenlisten eingeführt. Diese Listen enthalten das Datum des wegen Niederkunft erfolgten Fabrikaustrittes, und, im Falle des Wiedereintrittes, das von der Hebamme, dem Arzt oder dem Zivilstandsamt bescheinigte Datum der Niederkunft, sowie dasjenige des Wiedereintrittes. Im Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 7. April 1885²⁾ empfiehlt der erstere die Einführung dieses Systems auch denjenigen Kantonen, in welchen dies zurzeit noch nicht bestehe, weil sonst der humane Zweck des Gesetzes ebenso das Kind, wie die Mutter zu schützen, völlig verfehlt wäre.

Von dem Standpunkte ausgehend, dass keine Ausnahmen aus dem Absatz 2, Art. 15, zulässig sein kön-

¹⁾ Kommentar, S. 223 und 225.

²⁾ Kommentar, Ziff. 3, S. 249.

nen, entscheidet das Industriedepartement am 22. Februar 1889 und 25. April 1890, dass weder einer Wöchnerin, deren Kind gleich nach der Geburt gestorben ist, noch einer Frau, die eine Frühgeburt gehabt hat, vor Ablauf der gesetzlichen Frist der Wiedereintritt in die Fabrik zu gestatten sei.

Wie bei den Kindern, hat sich der Bundesrat ferner auch bei den Frauen das Recht vorbehalten, diejenigen Fabrikationszweige zu bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen (Abs. 3, § 15). In dem obenerwähnten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1897¹⁾, ist der erste Paragraph dieser Kategorie den Frauen gewidmet. Er lautet nämlich: Als Verrichtungen, von denen schwangere in Fabriken auszuschliessen sind, werden bezeichnet:

- a) Arbeiten, wo gelber Phosphor verdunstet; in Zündhölzchenfabriken das Massemischen, Tunken, Ausnehmen, Packen;
- b) Verarbeiten von Blei und bleihaltigen Gemischen, Fabrikation von Bleifarben, Schriftgiesserei und Schriftsetzerei, Glasieren mit ungefrühteten Bleiglasuren, Auftragen von bleihaltigem Email;
- c) Arbeiten bei den Quecksilber-Luftpumpen in Glühlampenfabriken;
- d) Arbeiten in Räumen, wo schweflige Säure entwickelt wird; Garn- und Strohhleicherei;
- e) Benzinwascherei;
- f) Kautschukwaren-Fabrikation; Arbeiten, bei denen Schwefelkohlenstoff oder Chlorschwefel verdunstet;
- g) Arbeiten, die mit dem Heben schwerer Lasten oder heftiger Erschütterung verbunden sind.

Die ausserordentliche Wichtigkeit dieser Verordnung wird allen klar sein, in Anbetracht der allgemein bekannten Tatsache, dass bei den Fabrikarbeiterinnen, die in solchen gesundheitsschädlichen Betrieben tätig sind, Totgeburten sehr oft vorkommen und dass die Lebendgeborenen eine hohe Sterblichkeit aufweisen.

Der unbequemen Kleidung der Frauen Rechnung tragend, verbietet endlich der 4. und letzte Absatz des § 15, die Frauen zur Reinigung der im Gange befindlichen Motoren, Transmissionen und gefahrdrohenden Maschinen zu verwenden.

Damit sind wir mit unserer Betrachtung des einheitlichen eidgenössischen Schutzgesetzes, die Frauenarbeit betreffend, zu Ende und können jetzt auf den Inhalt der einzelnen kantonalen Schutzgesetze näher eingehen.

§ 8. Kantonales Recht.

a) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Gesetze haben wir in § 2, lit. A, erörtert. Hier wollen wir

¹⁾ Kommentar, S. 251.

jene Gesetzesbestimmungen besprechen, die sich speziell auf erwachsene Arbeiterinnen beziehen.

b) Was zunächst die Überzeitbewilligungen betrifft, so äussern sich die meisten Gesetze dahin, dass diese nur ausnahmsweise und aus erheblichen Gründen durch die zuständige Behörde erteilt werden können; nur das Zürcher Gesetz vom Jahre 1894¹⁾ und das Luzerner vom Jahre 1895²⁾ führen auch die Gründe an, aus welchen die Arbeitszeit verlängert werden kann. Es sind: Arbeitsversäumnis infolge Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anlässlich unvorgesehener Ereignisse, Abwendung von grossem Schaden, drohender Materialverlust, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer. In den Fällen der Arbeitsverlängerung bis 6 resp. 14 Tagen entscheidet in den verschiedenen Kantonen der Gemeinderat, das Statthalteramt, Bezirksamt, der Oberamtmann oder das Departement des Innern, für einen Zeitraum von mehr als 6 resp. 14 Tagen, der Regierungsrat oder die Direktion des Innern. Der Frage der Überzeitarbeit wird in allen diesen kantonalen Gesetzen viel Aufmerksamkeit geschenkt, und sind die diesbezüglichen Bestimmungen viel detaillierter als jene des Bundesgesetzes von 1877. So gestatten z. B. die meisten dieser Gesetze, wie es aus der Tabelle I ersichtlich ist, die Überzeitarbeit nicht über 2 Stunden täglich, und nicht später als bis 8 resp. 9 (Zürich), 10 oder 11 Uhr (nur Baselstadt) abends. Einige Kantone haben eine bestimmte Maximalzahl der Stunden, Tage oder Monate pro Jahr eingeführt; so gestattet Zürich nicht mehr als 75 Überzeitstunden per Jahr, Glarus nicht mehr als 2, St. Gallen und Luzern höchstens 3 Monate pro Jahr. Die Arbeiterinnen können nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden, und muss ihnen die Überzeit entsprechend höher als der gewöhnliche Lohn vergütet werden³⁾. Von der grössten Wichtigkeit ist ferner das Verbot, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Zeit hinaus noch Arbeit mit nach Hause zu geben (so Solothurn, § 6, Zürich, § 7, und Luzern, § 4). Nur die wenigsten dieser Gesetze verbieten die Überzeitarbeit der schwangeren Frauen, was zu bedauern ist, da eine 11stündige Arbeitszeit für eine schwangere, besonders aber hochschwangere Frau, schon an und für sich eine ziemliche Leistung darstellt.

Was den Wöchnerinnenausschluss anbetrifft, so schreiben die meisten dieser Gesetze 4—6wöchentliches Ausbleiben nach der Niederkunft vor, und nur die

¹⁾ Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, vom 12. August 1894, § 9.

²⁾ Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen, vom 29. November 1895, § 6.

³⁾ Das Glarner Arbeiterschutzgesetz fordert nur die Zustimmung der Arbeiter dazu.

Gesetze von Glarus und Baselstadt lehnen sich vollständig an das eidgenössische Gesetz an, indem sie 8wöchentliches Ausbleiben vor und nach der Niederkunft verfügen und den Wiedereintritt von dem Ausweis abhängig machen, dass seit der Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind (vgl. Tab. I). Seltenerweise kümmert sich das allerjüngste von diesen Gesetzen, das Neuenburger Arbeiterinnenschutzgesetz vom 26. April 1901, gar nicht um den Schutz der schwangeren Arbeiterinnen und Wöchnerinnen.

c) Es erübrigt noch mit einigen Worten derjenigen Kategorien der arbeitenden Frauen zu gedenken, die nur einen teilweisen Schutz seitens der kantonalen Gesetze geniessen: Es sind das die Bediensteten der Läden- und Kundengeschäfte und Wirtschaften¹⁾. Es wird fast durchwegs die Arbeitszeit der in den Läden- und Kundengeschäften angestellten Personen keiner weiteren Beschränkung unterworfen als der einzigen Bedingung, dass sie jedenfalls eine ununterbrochene Nachruhe von 8, 9 bis 10 Stunden haben müssen.

Bis zum Jahre 1896 begnügte sich auch der Kanton Neuenburg damit, dass er diesen Arbeiterinnenkategorien die nächtliche Ruhe und ein paar freie Stunden in der Woche gewährte. Es wurde aber vielfach und mit Recht darauf hingewiesen, dass das alte Gesetz nicht mehr den neuen Verhältnissen entspricht. Die grossen Handelshäuser und Bazargeschäfte, deren mehrere im Kanton sich befinden, beschäftigen 20—30 Angestellte, unter denen viele Minderjährige gezählt werden. Ein Gesetz, das nur eine 9stündige Nachruhe vorschrieb, konnte hier selbstverständlich nicht mehr genügen. Es konnte keineswegs die Absicht des Gesetzgebers sein, meinte ganz richtig der kantonale Lehrlingsinspektor Kohly, diejenigen Arbeiterinnen mehr schützen zu wollen, welche Ware produzieren, als die, welche dieselbe Ware verkaufen²⁾. In demselben Berichte vom Jahre 1900 (S. 78) erwähnt Herr Kohly eine ganze Menge von Missbräuchen seitens der Unternehmer gegenüber ihren Bediensteten, die er als direkte Folge der Nichtunterstellung dieser letzteren unter alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze ansieht. Im Jahre 1901 wurde auch das Neuenburger Arbeiterinnenschutzgesetz vom Jahre 1896 in dem Sinne revidiert, dass die erwähnten

¹⁾ Das Neuenburger Gesetz vom Jahre 1901 breitet diesen Schutz noch auf weitere Kategorien der Arbeiterinnen aus. Art. 1 des betreffenden Gesetzes lautet nämlich: La présente loi s'applique:

1° Aux établissements et ateliers de tout genre qui ne sont pas soumis à la loi fédérale sur le travail dans les fabriques;

2° Aux magasins, boutiques et comptoirs;

3° Aux hôtels, auberges, cercles, café-restaurants, brasseries et autres débits de boissons alcooliques ou non alcooliques.

²⁾ Rapport sur l'application générale de la loi, etc. 1900, p. 84.

Arbeiterinnenkategorien unter das Gesetz in seinem vollen Umfang unterstellt wurden. Das Neuenburger Gesetz von 1901 gewährt also zurzeit den Bediensteten in den Läden und Comptoirs denselben Schutz, wie den gewerblichen Arbeiterinnen, d. h. gestattet ihnen höchstens 65 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, tut es aber ungeschickt, indem es die Kontrolle des richtigen Gesetzesvollzuges erschwert. Und zwar liegt die Schwierigkeit darin, dass nach dem Art. 15 dieses Gesetzes, die Arbeitszeit der obgenannten Arbeiterkategorien ohne weiteres bis 9 Uhr abends gestattet ist. Nun ist aber die Irreführung der Behörde dadurch ermöglicht worden, dass man gerade den jeweiligen Kontrolltag für den Ausnahmetag angeben konnte.

Was die Kellnerinnen anbetrifft, so fällt der ihnen gewährte Schutz noch viel bescheidener aus. Die Nachtruhe wird ihnen meistens nur von 8 Stunden, seltener eine solche von 9 Stunden zugemessen. Sie können ferner, soweit es zur Bedienung von Gästen notwendig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Ausser dieser nächtlichen Ruhe gewähren einige dieser Gesetze den Kellnerinnen und Ladenmädchen, die am Sonntag aus Rücksichten auf den Geschäftsbetrieb arbeiten müssen, noch einen halben Freitag während der Woche. Die Vollziehungsverordnung zum Zürcher Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe, verlangt für die Angestellten ausser diesen 6 wöchentlichen Stunden noch je einen Ruhetag für jede dritte Woche. Überlässt es aber der freien Vereinbarung der Parteien, festzusetzen, ob nicht statt dessen ein jährlich zweimal wiederkehrender Urlaub von mindestens 4 Tagen eintreten soll. Als wichtige Bestimmung ist ferner diejenige zu betrachten, der zufolge der Wirt über die gewährten Ruhezeiten ein Kontrollbuch zu führen hat, welches den Polizeiorganen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist¹⁾.

Dieselbe Vollziehungsverordnung trägt auch für die Wohnräume der Bediensteten Sorge; nach der strikten Forderung des Gesetzes hat der Wirt alle jene Angestellten zu beherbergen, welche nicht in ihrer eigenen Familie wohnen (§ 47). Und die Verordnung schreibt vor, dass das Wirtschaftspersonal von den Ausschankräumen getrennte, mit genügendem Licht und guter Ventilation versehene Logiszimmer erhalte. In Gasthöfen und Wirtschaften, heisst es weiter, soll jedem Bediensteten ein Bett zur Verfügung gestellt werden und auf jede Schlafstelle mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen²⁾.

¹⁾ Vgl. Vollziehungsverordnung vom 18. August 1896 zum Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe vom 31. Mai 1896, § 35.

²⁾ Ibid., § 27.

Drittes Kapitel.

Vollzugsorgane und Strafbestimmungen.

§ 9. Bundesrecht.

Das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 unterscheidet zwischen Gesetzesvollzug und Kontrolle über den letztern. Der erstere steht den Kantonen, die zweite dem Bunde zu.

Nach dem § 17 liegt die *Durchführung* dieses Gesetzes, wie die Vollziehung der in Gemässheit des Gesetzes vom Bundesrat ausgehenden Verordnungen und Weisungen den Regierungen der Kantone ob, welche hierfür geeignete Organe zu bezeichnen haben¹⁾.

Es war aber — man hat das auch vielfach getadelt — ein Fehler, die Kantone mit der Durchführung des Gesetzes zu betrauen, ohne für die Art der Durchführung eine Richtschnur zu geben. Es hat sich auch bald darauf gezeigt, dass die von den Kantonen bezeichneten Organe (meistens Orts- oder Bezirkspolizeibeamte) weder die nötige Eignung dazu, noch infolge der starken Inanspruchnahme durch Hauptberufsgeschäfte genügende Zeit besaßen, um die notwendige Aufmerksamkeit ihren neuen Aufgaben schenken zu können. Es ist dies besonders in kleinen Ortschaften der Fall, wo ein Polizeibeamter mit einem mächtigen Unternehmer gar ungerne streitet. — Die Kantonsregierungen suchten allerdings diesem Mangel abzuweichen, indem sie den untern Instanzen, den Bezirks- und Lokalbehörden, detaillierte Anweisungen erteilten, oder gar spezielle Organe (kantonale Fabrikkommissionen oder kantonale Fabrikinspektoren) zu diesem Behufe einsetzten.

In dem Basler Gesetze betreffend die Organisation des Departements des Innern sind dem kantonalen Fabrikinspektor folgende Obliegenheiten zugewiesen:

1. Die Überwachung der dem Gesetze betreffend den Schutz der Arbeiterinnen unterstellten Betriebe.
2. Die Ausführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes, und des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes, soweit sie in die Kompetenz der kantonalen Behörden fallen.
3. Die Unterstützung des eidgenössischen Fabrikinspektors. Als Beamte sind vorgesehen, ein Fabrikinspektor mit einem Gehülfen.

Die diesem Beamten zugeteilten Aufgaben sind so umfangreich, dass von der Überflüssigkeit dieses Amtes keine Rede sein kann. Die Schaffung des kantonalen Fabrikinspektorats wird von den Arbeitern verschiedener Kantone verlangt, bisher aber mit sehr geringem Erfolg.

¹⁾ Das eidgenössische Fabrikgesetz v. J. 1877, § 17, Abs. I.

Über ihre Tätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über ihre Beobachtungen auf diesem Gebiete, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w. haben die Regierungen am Schlusse des Jahres dem Bundesrate einen *ausführlichen* Bericht zu erstatten, sie werden auch angehalten, im Laufe des Jahres dem Bundesrate oder andern gesetzlich aufgestellten Organen jede gewünschte und sachbezügliche Auskunft zu geben¹⁾.

Die *Kontrolle* über den richtigen Vollzug des Gesetzes wurde dem Bundesrate übertragen. Zu diesem Zwecke sollen von ihm ständige Inspektoren, deren Pflichten und Befugnisse durch besondere Verordnungen festzustellen sind, ernannt werden. Der Bundesrat hat ferner das Recht, Spezialinspektoren für einzelne Industriezweige oder Fabriken zu bestimmen²⁾. — Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1878 bezüglich der Einrichtung des Fabrikinspektorats setzt u. a. die Zahl der ständigen Inspektoren auf drei fest. Die ganze Schweiz wurde zum Zwecke der Inspektion in drei Kreise eingeteilt. Die bestehende Kreiseinteilung seit 1881 ist folgende:

I. Kreis (Sitz des eidgenössischen Fabrikinspektorats zurzeit in Mollis): Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden.

II. Kreis (Sitz des eidgenössischen Fabrikinspektorats in Lausanne): Kantone Bern, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.

III. Kreis (Sitz des eidgenössischen Fabrikinspektorats in Schaffhausen): Kantone Bern (alter Kantons- teil), Luzern, Solothurn, Baselstadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau³⁾.

Jedem Bezirk wurde ein Fabrikinspektor als eidgenössischer Beamte beigegeben, der unmittelbar dem eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement untersteht. Im Kreisschreiben des Eisenbahn- und Handelsdepartements an die Kantonsregierungen vom 29. August 1878 und in der Instruktion für die eidgenössischen Fabrikinspektoren vom 18. Juni 1883 werden die Aufgaben der letzteren etwas näher definiert. Im ersteren heisst es u. a.:

... Es wird als zweckmässig bezeichnet, gleichzeitig jene Amtsstellen, sowie die industriellen Anstalten darauf aufmerksam zu machen, dass den Inspektoren der Eintritt in alle Lokalitäten der Fabriken⁴⁾

¹⁾ Das eidg. Fabrikgesetz v. J. 1877, § 17, Abs. 3 und 4.

²⁾ Ibid., § 18.

³⁾ Kommentar, Ziff. 7, S. 274.

⁴⁾ In der Expertenkommission des Departements, Sitzung vom 15. April 1878, wurde auch die Frage, ob die Inspektoren das Recht haben, Kosthäuser zu besuchen, die von Fabrikanten in Verbindung mit der Fabrik gehalten und in welchen Kinder verpflegt werden, allgemein bejaht (vgl. Kommentar, S. 272).

unbedingt zu gestatten und über alle Verhältnisse, auf die sich das Gesetz bezieht, auf Verlangen genauer Aufschluss zu erteilen sei.

Die Inspektoren besitzen somit das Recht, überall einzutreten und den etwa vorhandenen Fehlern nachzuforschen, entbehren aber die wichtige Befugnis, darüber etwas im eigenen Wirkungskreise zu verfügen. In der oben erwähnten „Instruktion“ vom 1883 heisst es nämlich im Art. 9: Dem Inspektor steht in *keiner Weise* ein Verfügungsrecht zu. Findet er Gesetzeswidrigkeiten oder Übelstände vor, so hat er deren sofortige Abstellung vom Fabrikhaber zu verlangen, und im Weigerungsfalle von sich aus dem von der Kantonsregierung zur Vollziehung des Gesetzes bezeichneten Organ eventuell mit Anträgen begleitete Mitteilung zu machen¹⁾.

Da die Geschäfte von Jahr zu Jahr in Zunahme begriffen waren, wurden den Inspektoren zur Aushilfe Adjunkten beigegeben. Zurzeit stehen jedem Inspektor zwei Adjunkten bei, so dass das Inspektionspersonal aus neun Beamten besteht. Das Bundesgesetz betreffend Organisation des schweizerischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom 26. März 1897²⁾ unterscheidet unter Inspektionspersonal: Fabrikinspektoren, Adjunkte erster und zweiter Klasse und Kanzlisten und bestimmt für sie folgende Besoldungen:

| | | |
|----------------------|------------------|---------------|
| Fabrikinspektoren I. | Besoldungsklasse | Fr. 6000—8000 |
| Adjunkte I. Kl. | II. | „ 5000—6000 |
| Adjunkte II. Kl. | IV. | „ 3500—4500 |
| Kanzlisten II. Kl. | VI. | „ 2000—3500 |

Ausserdem beziehen sie noch Taggelder und Zulage für Nachtlager auf der Reise. Die Inspektoren und Adjunkten sind ferner auf Kosten des Bundes für Tod und Invalidität aus Unfall versichert.

Über die Tätigkeit der Fabrikinspektoren bekommt man Auskunft in den „Berichten über die Fabrikinspektionen in der Schweiz“, die alle zwei Jahre erscheinen.

Was endlich die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Fabrikgesetzes anbetrifft, so bedroht sie der § 19 mit Bussen von Fr. 5 bis 500, die durch die Gerichte bestimmt werden müssen. Im Wiederholungsfalle darf das Gericht ausser den Geldbussen auch Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten verhängen. Es fehlt hier wiederum jedwede Einheit in der Vollziehung, weil von dem Bundesrate keine Vollziehungsverordnung erlassen wurde. Die Mängel dieses Verfahrens und die vielfachen Klagen der Inspektoren darüber, werden wir im folgenden noch besprechen.

¹⁾ Ibid., Ziff. 8, S. 276.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 160.

§ 10. Kantonales Recht (Arbeiterinnenschutzgesetz).

a) Die Durchführung dieser Gesetze liegt gewöhnlich der Ortspolizei ob oder den Gemeinderäten unter Oberaufsicht der Direktion des Innern oder des Regierungsrates. Das Neuenburger Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen vom Jahr 1901 betraut mit der Aufsicht über seine Durchführung neben den kommunalen Behörden den Kantonsinspektor, der auch die Vollziehung des Lehrlingsgesetzes überwacht. Und das Zürcher Gesetz vom Jahr 1894 sieht die Möglichkeit vor, die jetzt den Gemeinderäten zustehende Handhabung des Gesetzes ganz oder teilweise einer besonders dazu zu errichtenden Amtsstelle zu übertragen. In der Stadt Zürich hat die Polizei ausserdem spezielle Beamte aufgestellt zur Beaufsichtigung der industriellen Betriebe, welche dem eidgenössischen oder kantonalen Arbeiterschutzgesetze unterstehen. Erwähnenswert ist auch eine ähnliche Einrichtung in St. Gallen, wo die Aufsicht über Fabriken und die dem Schutzgesetze unterstehenden Kleinbetriebe einem der Chefs des kantonalen Polizeikorps anvertraut ist. Ihm zur Seite steht ein besonderer Polizeibeamte, das gesamte Polizeipersonal hat ihn zu unterstützen. Die Polizeibeamten müssen einen speziellen Kurs hören, in welchem sie über die gewerbepolizeiliche Gesetzgebung und über ihre Pflichten behufs Durchführung dieser Gesetze instruiert werden. Für die meisten der kantonalen Gesetze stehen aber nur ungeeignete Vollzugsorgane zu Gebote. Einige von ihnen lassen durch die Gesundheitsbehörden darüber wachen, dass den Vorschriften betreffend die Arbeitsräume ausreichende und gesundheitsmässige Nahrung und Unterkunft nachgelebt werde. Über diese Wirksamkeit ist der Direction des Sanitätswesens alljährlich Bericht zu erstatten.

b) Was die Übertretungen der Gesetzesbestimmungen anbetrifft, so werden sie je nach dem Kanton sehr verschieden bestraft. Es tritt dabei sogar die Tendenz zu Tage, die Strafe zu vermindern: in älteren Gesetzen ist sie auf Fr. 300 bis 500 Geldbusse, eventuell Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten festgesetzt, in den jüngeren aber *weist sie nicht über Fr. 200 auf*. Späterhin werden wir die Gelegenheit haben, über die Bedeutung der hohen Strafen zu sprechen, hierorts aber möchten wir auf eine überaus wichtige diesbezügliche Bestimmung des Neuenburger Gesetzes vom Jahre 1901 aufmerksam machen. § 23 dieses Gesetzes bringt nämlich einen Gedanken zur Geltung, dessen Aufnahme sowohl in das eidgenössische Fabrikgesetz, wie in alle andern Arbeiterschutzgesetze zu wünschen wäre. — Der erste Absatz dieses Artikels bedroht die Übertretung der Gesetzesbestimmungen mit einer Geldstrafe bloss von Fr. 5 bis 20, fügt aber im zweiten Absatz hinzu:

L'amende sera appliquée autant de fois qu'il y a eu de personnes employées dans des conditions contraires à la loi, sans que son chiffre puisse excéder Fr. 500. En cas de récidive, l'amende pourra être doublée¹⁾.

Diese Bestimmung ist dermassen von Bedeutung weil sie vom Gedanken der Gerechtigkeit getragen, die Zahl der Personen wie auch die Rezidivität in Betracht zieht und dadurch empfindlicher für die Unternehmer ist, die der Strafe unterliegen.

Rezidivitätsfall wird auch durch das st. gallische Gesetz vom Jahre 1893 härter bestraft, und nämlich anstatt der vom Bezirksamte polizeilich erhobenen Fr. 300, steigt die Geldbusse im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 500 oder es wird dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt (§ 13).

§ 11. Kantonales Recht (Lehrlingsgesetz).

Was die Lehrlingsgesetze anbelangt, so weisen sie wiederum grosse Verschiedenheiten sowohl in ihren Vollzugsorganen, wie in ihren Strafmassnahmen auf.

a) Die Kantone Neuenburg und Genf beauftragen mit der Aufsicht über die Durchführung der obgenannten Gesetze besondere Schiedsgerichte (Conseils de prud'hommes) oder die Lehrlingskommissionen. Ausserdem kann gemäss dem Neuenburger Gesetz diese Aufgabe auch den professionellen Syndikaten, bestehend aus den Arbeitern und Unternehmern, überlassen werden. Durch die Verordnung vom 18. Februar 1895 wurde in Neuenburg zum Zwecke der bessern Durchführung des Gesetzes in der Eigenschaft eines Lehrlingsinspektors noch ein neues Organ ins Leben gerufen, dessen Pflichten und Befugnisse vom Staatsrate näher zu definieren sind²⁾.

Das Freiburger Gesetz überlässt diese Tätigkeit dem „Zentralamt für das Lehrlings- und Arbeitswesen“, unter welchem Namen im Gewerbemuseum eine Kommission eingesetzt ist. Die Mitglieder derselben werden vom Staatsrate ernannt. Dieses Zentralamt ernennt einen Delegierten, welcher das Amt eines Inspektors des Lehrlingswesens ausübt³⁾. Es können aber auch als Patronatsvereine anerkannte Gewerbevereine, Fachgewerkschaften oder Vereinigungen mit der gänzlichen oder teilweisen Überwachung der Lehrlinge einer Gemeinde oder eines Gemeindekreises oder der Lehrlinge eines einzelnen Berufes beauftragt werden. Zu diesem Zwecke wird eine aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehende Gemeinde- oder Kreiskommission von der Gemeinde-

¹⁾ Vgl. Loi sur la protection des ouvrières v. 26. April 1901, § 23. Recueil officiel des lois, T. X, S. 595.

²⁾ Vgl. Nouveau recueil officiel des lois, T. IX, S. 161.

³⁾ Vgl. Reglement über das Lehrlingswesen vom 13. Oktober 1900. A. S. der Gesetze, Verordnungen u. s. w. der Regierung des Kantons Freiburg, Bd. LXIX, S. 14 ff.

behörde oder von dem Patronatsverein konstituiert¹⁾. In ähnlicher Weise geht auch der Kanton Waadt vor. Auch hier wird das Prinzip der gleichen Vertretung von Arbeitern und Meistern in den Aufsichtsorganisationen hervorgehoben.

b) Was die Gesetzesübertretungen betrifft, so werden sie am strengsten im Genfer Gesetz gerügt, welches eine Geldstrafe von 5—500 Franken, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, festsetzt. Das Neuenburger Gesetz (§ 25) bestraft die Übertretung von bloss 4 Artikeln. Mit 10—50 Franken wird das Fehlen des schriftlichen Vertrages bestraft (§ 8), mit Fr. 50—500 die Übertretung der Bestimmungen, welche sich auf Arbeitszeit oder auf das gewissenhafte Auslernen der Lehrlinge beziehen (§§ 9, 10 und 11). Die höchste Geldstrafe erreicht in dem Waadtländer Gesetz Fr. 200, in dem Freiburger nur noch 100 Franken. Nur das letztere Gesetz bestraft auch den Lehrling, der widerrechtlich die Lehre verlässt oder zu begründeten Klagen Anlass gibt, mit Gefängnisstrafe von 24 Stunden bis zu 10 Tagen. Im Rückfalle kann überdies die Einsperrung in einer Disziplinaranstalt, jedoch nicht über 1 Jahr, verhängt werden²⁾.

Zweiter Abschnitt.

Die Durchführung der in der Schweiz zum Schutze der arbeitenden Frauen, jugendlichen Personen und Kinder bestehenden Gesetze.

Da die Bedeutung des Arbeiterschutzgesetzes nicht nur von seinem Inhalte abhängt, sondern viel mehr vielleicht von der Art seiner Ausführung, so möchten wir uns an der Hand der diesbezüglichen Berichte und anderen Materials der Art und Weise, wie die besprochenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. ausgeführt werden, zuwenden.

„Für den Grad des sozialpolitischen Verständnisses gibt der Gesetzestext einen viel weniger zuverlässigen Massstab als die Energie, womit der Widerstand gegen seine Durchführung beseitigt wird³⁾.“

Wie stark äussert sich nun diese Energie bei den schweizerischen Vollziehungsorganen und bei den am meisten daran interessierten — Arbeitern?

Unserer früheren Darstellungsweise folgend, werden wir auch des weiteren die Art und Weise der Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze gesondert besprechen.

¹⁾ Ibid., § 12 und 13.

²⁾ Amtliche Sammlung der Gesetze, Bd. 64, S. 229.

³⁾ Otto Lang. Das schweizerische Fabrikgesetz nach 20jährigem Bestand, „Neue Zeit“, XVII. Jahrgang, Nr. 9.

Erstes Kapitel.

Die Durchführung der bundesrechtlichen Schutzbestimmungen.

A. Die Durchführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes nach den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren.

§ 12. Allgemeines.

Was die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren betrifft, so wurden sie vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1882 jährlich, vom Jahre 1882 an aber jedes zweite Jahr herausgegeben. Das Schema blieb zwar immer gleich¹⁾, die Bearbeitung des Materials wurde aber immer vollständiger und umfangreicher, so dass z. B. der letzte Bericht von 1900/1901 viel mehr als das Doppelte des ersten zweijährigen Berichtes vom Jahre 1882/1883 umfasst. Ausser der eigentlichen Berichterstattung bemühen sich die Inspektoren während der letzten Jahre, eine Reihe von Anleitungen, Belehrungen u. s. w. zu geben, die im Anhang zu finden sind. Auch die Zahl der Inspektionsbesuche wächst fortwährend, trotz der über diesen Punkt unter den Inspektoren herrschenden Meinungsverschiedenheit. Dr. Schuler nennt es völlige Verkennung der Stellung der Inspektoren, wenn man von ihnen häufigere Inspektionen wünsche. „Unsere Tätigkeit soll nicht die eines Polizisten sein, der von Haus zu Haus eilt, um Übertretungen nachzuspüren... Schon die kleine Zahl der Inspektoren sollte darauf hinweisen, dass es nicht viel helfen könnte, wenn wir Tag für Tag Fabriken besuchen wollten²⁾.“

Herr Campiche, Fabrikinspektor des II. Kreises, ist gerade der entgegengesetzten Meinung in bezug auf die Zweckmässigkeit der öfteren Visitationen. So schreibt er z. B. in seinem Bericht vom Jahre 1898/99 — was er übrigens auch früher schon mehrmals wiederholte: „Notre ardent désir d'arriver à inspecter au moins une fois par année chaque fabrique a pu se réaliser. Voilà donc un progrès réalisé, car ce n'est que par des visites fréquentes que l'inspecteur peut arriver à faire respecter les lois et à réprimer les abus qui se commettent dans les usines et les ateliers³⁾.“

Die Intensität der Aufsicht darf schon deshalb nicht nachlassen, weil, wie Dr. Schuler selbst zugibt, ungeachtet der Tatsache, dass die Inspektion in manchen

¹⁾ Die Berichte der Fabrikinspektoren werden nämlich folgendermassen eingeordnet: I. Allgemeines; II. Die Arbeitsräume; III. Unfälle und Krankheiten, Massregeln zu ihrer Verhütung, Haftpflicht und Unfallversicherung; IV. Arbeiterlisten, Fabrikordnungen, Lohnzahlung, Arbeitszeit; V. Kinder- und Frauenarbeit; VI. Vollzug des Gesetzes; VII. Wohlfahrts-einrichtungen.

²⁾ Berichte der Fabrikinspektoren 1898/99, S. 1.

³⁾ F. I. B. 1898/1899, S. 84.

Etablissements zur reinen Formsache geworden ist, man doch an unzähligen Orten den Eindruck gewinnt, es könnte bald der alte Zustand vor dem Fabrikgesetz zurückkehren, wenn nicht eine stete Kontrolle geübt würde¹⁾.

Dr. Schuler hat gewiss recht, wenn er meint, die Zahl der Inspektoren sei zurzeit zu klein, um der Forderung der häufigeren Inspektionsbesuche gerecht zu werden. Deshalb wird aber auch von allen Seiten dem Wunsch Ausdruck gegeben, die Zahl der Inspektionskreise möge vermehrt werden. „Die von Dr. Schuler dargestellten Bedenken darüber werden durch eine ganze Anzahl gewichtiger Vorteile aufgewogen. Durch Vermehrung der Inspektionskreise wird das Inspektionspersonal in engeren Kontakt mit Unternehmern, Arbeitern und Behörden gerückt . . . Je näher Unternehmer, kantonale und lokale Behörden den Fabrikinspektor wissen, um so eifriger der Vollzug des Gesetzes, um so rascher und gründlicher die Abstellung von Missbräuchen²⁾.“

Die Vermehrung der Inspektionskreise scheint uns um so mehr am Platze zu sein, als das Aufsichtspersonal — nach dem Zugeständnis Dr. Schulers selbst — kaum die ihm zugewiesenen Aufgaben zu bewältigen ver-

¹⁾ Es wird vielleicht von Interesse sein, hier die Zahl der in der Amtsperiode 1898/1899 in allen drei Kreisen vorgenommenen Inspektionen anzuführen.

| Kreise | Fabrikbesuche | Etablissements | Arbeiter |
|--------|---------------|----------------|----------|
| I. | 4386 | 2077 | 95,010 |
| II. | 3842 | 1648 | 48,381 |
| III. | 5016 | 2186 | 97,587 |

Berechnet man die Zahl der Besuche pro Etablissement, so erhalten wir folgendes Bild:

| Kreise | Besuche pro Etablissement | Arbeiter pro Etablissement |
|--------|---------------------------|----------------------------|
| I. | 2,11 | 45,7 |
| II. | 2,33 | 29,3 |
| III. | 2,29 | 44,6 |

Man sieht also, dass am häufigsten die Fabrikbesuche im II. Kreis stattfanden, dass aber hierorts die besuchten Etablissements kleiner waren, deshalb auch zuweilen weniger Zeit vielleicht in Anspruch nahmen. Die Zahl der Fabrikbesuche ist aber auch im III. Kreise grösser als im I., trotz der fast gleichen durchschnittlichen Grösse der Betriebe.

Als wenige Beispiele dafür, wie sich zu dieser Frage die Kantonsregierungen verhalten, führe ich folgende Zitate an. „Soll aber die Arbeiterschutzgesetzgebung ihren schönen Zweck erreichen, meint die Luzerner Kantonsregierung, ist ein engerer Kontakt der Behörden mit den Fabrik- oder Haftpflichtunternehmern und den Arbeitern herzustellen. Dies zu erreichen, wird es wohl kein anderes Mittel geben, als dem eidgenössischen Fabrikinspektorat die Möglichkeit zu verschaffen, die Besuche in kürzeren Intervallen zu wiederholen.“

(Berichte der Kantonsregierungen u. s. w. 1893/1894, S. 16. Wörtlich dasselbe lesen wir im Berichte vom Jahre 1895-1896, Kanton Waadt, S. 123. Wir sehen also, dass auch die Kantonsregierungen sich zu der Meinung neigen, die wir über die Häufigkeit der Inspektionen zum Ausdruck gebracht haben.)

²⁾ Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes, von Dr. E. Hofmann. Br. Arch., XVII. Bd., Heft 3 und 4, S. 492. Genau dieselbe Meinung wird von Herrn Næf, Kantonsstatistiker in Aarau, Br. Arch., Bd. VII vertreten.

mag. „Mein Adjunkt, schreibt er u. a. in seinem Bericht vom Jahre 1896/1897, hat in 11 Dienstjahren noch nie Urlaub genommen, mein Assistent in 2 Jahren nur 6 Tage, trotz Aufforderung an beide, es zu tun. Ich selbst hatte jährlich einen solchen von 3 Wochen“ (S. 13).

Dass ein solches Vorgehen im besondern Interesse der Sache liege, wird wohl niemand behaupten wollen.

Trotz der von seiten der Unternehmer darüber öfters ausgesprochenen Unzufriedenheit werden sie von den Inspektoren über die bevorstehenden Besuche nicht in Kenntnis gesetzt. Dies wird nur in Ausnahmefällen getan, wo die Inspektoren Gründe haben, die persönliche Anwesenheit des Chefs für notwendig zu halten. Die Aufsichtsbeamten lassen fast gar keine Klage darüber hören, dass sie unfreundlich von den Unternehmern empfangen werden. Nicht einmal dort schien es der Fall zu sein, wo der Fabrikant sich von Anfang an als Gegner des Fabrikgesetzes hinstellte. Was die Unternehmer noch hie und da gegen die Inspektoren aufhetzt, ist, dass sie es nicht begreifen können, dass die Arbeiter sich beim Fabrikinspektor über alle möglichen Fragen Rat einholen. Sie sehen diese Tatsache als eine Einmischung in ihre höchstgelegenen Angelegenheiten an, als ob es nicht gerade in der Aufgabe des Fabrikinspektors läge, dem Arbeiter mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und zu dem ihm durch Gesetz garantierten Rechte zu verhelfen¹⁾.

Die jüngern Beamten werden noch hie und da etwas von oben herab behandelt und es ist schon vorgekommen, dass schriftliche Anfragen wegen ergangener Beschwerden mit hochtönenden Phrasen zurückgewiesen werden wollten; glücklicherweise sind aber derartige Vorkommnisse doch selten, und es darf im allgemeinen der gegenseitige Verkehr zwischen Inspektionsbeamten und Arbeitgebern als ein durchaus sachgemässer bezeichnet werden²⁾.

Das wachsende Vertrauen den Inspektoren gegenüber äussert sich auch darin, dass die von ihnen eingeführten Sprechstunden im Bureau immer mehr sowohl von den Arbeitgebern als auch insbesondere von den Arbeitern in Anspruch genommen werden. Und unter den Arbeitern waren es nicht nur die Männer, sondern auch Frauen, die sich über alle möglichen Fragen Auskunft erteilen lassen. Wenn auch in früheren Jahren das Misstrauen der Frauen den Behörden gegenüber nicht zu leugnen war, so klingt es um so erfreulicher, wenn der Inspektor des III. Kreises behauptet, die angebliche Scheu der Arbeiterinnen den Inspektoren gegenüber entspreche den von ihm gemachten Erfah-

¹⁾ Bericht der Fabrikinspektoren 1894/1895, S. 148.

²⁾ F. I. B. 1898/1899, S. 178.

rungen durchaus nicht¹⁾. Auch der schriftliche Verkehr mit Arbeiterinnen und Arbeiterinnenvereinen wird immer reger²⁾. Einen weitem Beweis für das wachsende Zutrauen ihnen gegenüber erblicken die Inspektoren in der immer abnehmenden Zahl der anonymen Beschwerden der Arbeiter, ungeachtet der alljährlich steigenden Zahl der Korrespondenzen.

§ 13. Durchführung der Gesetzesbestimmungen, die sich auf Kinder beziehen.

Die Bestimmung über Kinderarbeit war der am meisten angefochtene Punkt des ganzen Fabrikgesetzes, weil nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Eltern sich davon betroffen fühlten. „Der Ausschluss der Kinder unter 14 Jahren von der Fabrikarbeit“, lesen wir im ersten (gemeinsamen) Fabrikinspektorenberichte³⁾, „fand eine so ausserordentlich verschiedene Aufnahme in unseren verschiedenen Landesgegenden, wie kaum eine andere Bestimmung. Hier als eine grosse Errungenschaft gepriesen, wurde Art. 16 dort als zum Ruin der Industrie führend verwünscht.“

Die Stimmung, mit der man dieser Gesetzesbestimmung begegnete, versprach nichts Gutes für deren strikte Vollziehung. Und in der Tat, kein Kanton würde sich *damit* rühmen können, in dem 25jährigen Zeitraum der Wirksamkeit des Gesetzes keine Minderjährigen unter 14 Jahren beschäftigt zu haben.

Sowohl die Arbeiter als die Unternehmer stellten wiederholt das Gesuch, die Altersgrenze um 1 Jahr herabzusetzen, d. h. die Kinder schon mit dem 13. Lebensjahr zur Fabrikarbeit zuzulassen. Nach den Aussagen der Fabrikinspektoren sollte diese Massnahme von keinem grossen Nutzen sein, weil die ungesetzlich verwendeten Kinder meistens unter dem 13. Lebensjahre stehen. Man trifft in den Fabriken Kinder oft sogar schon vom 5. Lebensjahre an. „In Fabriken werden ausserdem immer noch, und vornehmlich in den Stickereibezirken, „spielende“ Kinder angetroffen.“ Der Gesetzgeber, hebt Herr Rauschenbach mit Recht hervor, hat gewiss die Kinder unter 14 Jahren nicht vor dem schädigenden Einfluss der Fabrikarbeit schützen wollen, um sie etwa dann im zartesten Alter allen Betriebsgefahren, die schon der blosser Aufenthalt in einer Fabrik mit sich bringt, schutzlos auszusetzen⁴⁾. — Die übliche Flucht der in der Fabrik angetroffenen Kinder unter 14 Jahren beim Erscheinen der Inspizierenden beweist übrigens, dass deren Aufenthalt in

der Fabrik von einer nicht so ganz harmlosen Natur ist. Die Kinder werden hier unter *allerlei Vorwänden* angetroffen. Als ein Mittel zur Umgehung des Fabrikgesetzes wird u. a. auch der Vorwand gebraucht, die Kinder unter 14 Jahren seien als „Ausläufer“ angestellt. Der Prinzipal einer Fabrik, wo sich 12 solcher Kinder vorfanden, meinte nicht mit Unrecht, die Ausnahme für die Laufkinder als Bureaubedienstete „sei dafür da, das Gesetz zu umgehen¹⁾“.

Manche Unternehmer gingen sogar so weit, dass sie die Fabrikarbeit der an der Arbeit angetroffenen Kinder als deren „Ferienvergnügen“ darstellten, die nicht als „regelmässige Arbeit“ aufgefasst werden dürfe²⁾.

Der Bundesrat sah sich infolgedessen veranlasst, im Jahre 1885 die Kantone auf diesen Übelstand in folgender Weise aufmerksam zu machen: „Betreffend den Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, welcher vielfach in zu ausgedehntem Masse stattfindet und sogar durch Anhalten solcher Kinder zur Fabrikarbeit missbraucht wird, empfehlen wir Ihnen, dass Sie darauf bedacht sein möchten, diesen Übelständen so viel wie möglich entgegenzutreten. Die Erreichung eines günstigen Zieles in dieser Richtung wäre im Interesse der Gesundheit und Moral jener Kinder sehr wünschbar³⁾.“ Es war ohne weiteres verständlich, dass *eine derart* verfasste Weisung nicht viel Nutzen mit sich zu bringen vermag. Und in der Tat waren es nur wenige Kantonsregierungen, welche sich diese Weisung zu Herzen genommen haben, indem sie verfügten, dass der Zutritt von Kindern unter 14 Jahren zu den Fabrikräumen unstatthaft sei. Ihr Aufenthalt in denselben, soweit er nicht in die reglementarischen Ruhepausen falle, sei als Beweis ihrer Beschäftigung in der Fabrik anzusehen. Andere Kantonsregierungen begnügten sich damit, die Empfehlung des Bundesrates den Fabrikbesitzern als frommen Wunsch zur Kenntnis zu bringen, welcher dann aber, wie die Fabrikinspektionen gezeigt haben, ziemlich unberücksichtigt geblieben ist⁴⁾. Ebenso wenig können die Verfügungen der Regierungsräte von Luzern und Solothurn der Sache helfen, indem sie lauten: Die Fabrikbesitzer werden angewiesen, Kindern unter 14 Jahren den *dauernden* Aufenthalt in den Fabrikräumen nicht zu gestatten⁵⁾. Es ist ja nichts leichter, als deren jeweiligen Aufenthalt immer für einen vorübergehenden anzugeben.

¹⁾ F. I. B. 1894/1895, S. 149.

²⁾ 1898/1899, S. 228.

³⁾ Bericht über gemeinsame Inspektionsreisen vom Jahre 1878, S. 58.

⁴⁾ F. I. B. 1898/1899, S. 230. Vgl. dazu auch F. I. B. 1900/1901, S. 219.

¹⁾ F. I. B. 1896/1897, S. 80.

²⁾ F. I. B., 1880, S. 19.

³⁾ Zitiert nach dem F. I. B. vom Jahre 1884/1885, S. 120.

⁴⁾ Berichte der Kantonsregierungen, 1885/1886, S. 21 und 41.

⁵⁾ F. I. B., 1900/1901, S. 51.

Besonders traurig ist es, dass hie und da sogar Richter, die über Verletzung des Fabrikgesetzes zu sprechen haben, sowie Kantonsräte und andere einflussreiche Beamte wegen gesetzwidriger Kinderverwendung angeklagt werden mussten. „Dass in solchen Gemeinden die Polizeiorgane eingeschüchtert werden und die grösste Unordnung herrscht, ist selbstverständlich ¹⁾.“

Ein zur Interpretation dieser Frage notwendiger Bundesratsbeschluss wird von den Inspektoren infolgedessen mit Sehnsucht erwartet, denn sonst wird ihnen jede Kontrolle in dieser Sache unmöglich gemacht. Man kann ausserdem annehmen, dass die Zahl der ungesetzlich beschäftigten Kinder viel grösser sein müsse, als die Fabrikinspektoren berichten, weil, wie es den Berichten zu entnehmen ist, bei ihrer Ankunft in einem Fabrikort Kinder gewöhnlich nur in der ersten besuchten Fabrik angetroffen werden, in den andern dagegen werden sie heimgeschickt oder in der Privatwohnung des Arbeitgebers versteckt.

Beim grossen Publikum, namentlich der Stickereibezirke, schreibt u. a. Dr. Schuler in seinem ersten Bericht, wird vielfach der Arbeitermangel infolge des Kinderausschlusses ins Feld geführt, wie es ihm aber scheint, meistens mit Unrecht. Es haben ihm wenigstens viele, dem § 16 sehr abholde Stickfabrikanten zugestanden, dass *nicht etwa fremde Arbeitskräfte* durch den Kinderausschluss nötig geworden sind, sondern dass nur mehr Erwachsene denn früher als Fädler beschäftigt sein werden ²⁾.

Übrigens sind auch die Ansichten der Unternehmer hinsichtlich der Rentabilität der Kinderarbeit sehr verschieden. Manche Fabrikbesitzer und noch mehr Geschäftsleiter und Aufseher drücken ihre volle Befriedigung darüber aus, schreiben die Inspektoren aus der Amtsperiode 1882/1883, dass sie sich mit Kindern nicht mehr zu plagèn haben. Wenn schon deren Arbeit jetzt durch Erwachsene besorgt werden müsse, die höhern Lohn beanspruchen, so leisten doch diese dafür auch mehr als die Kinder. „Kinder seien von keinem Vorteil,“ meint ein Zigarrenfabrikant, „sie kommen und gehen, versäumen viel Zeit, teils für die Schule, teils sonst, ihre Gedanken seien mehr im Freien, auf der Gasse, daher leisten sie nicht viel, seien unzuverlässig und müssen besser überwacht werden ³⁾“ u. s. w.

Wenn die Klagen der Eltern wegen Verringerung des Einkommens durch die Abschaffung der Kinderarbeit auch nicht immer grundlos sind, so muss doch

nicht vergessen werden, dass der Verdienst der letzteren öfters nur 15—20 Centimes per Tag beträgt, dafür müssen aber die Kinder nicht selten in den ungesundesten Verhältnissen arbeiten.

Wie wenig Verständnis von seiten der Arbeiterschaft für die Schädlichkeit der Kinderausbeutung überhaupt noch immer zu tage gelegt wird, bezeugt auch die Tatsache, dass Arbeitervereine, welche Kenntnis von solchem Kindermisbrauch haben, beinahe nie eine Anzeige machen, was sie dagegen öfters tun, wenn es sich dabei um ihre erwachsenen Mitglieder handelt ¹⁾.

Beschaffenheit der Arbeitsräume.

Ist der Arbeiter in einem grossen oder neuen Etablissement beschäftigt, so ist seine Werkstätte *im allgemeinen* hoch, hell, trocken, ziemlich rein, genügend geheizt und gelüftet. Treibt ihn das Schicksal aber in ein altes oder kleines Etablissement, so ist sein Arbeitsraum oft in mehr als bedauernswertem Zustande. Russige Wände, feuchter Boden, verpestete Luft, schlechte oder gar keine Ventilation, ungesunde Temperatur, dies ist seine Umgebung.

Auf diesen Unterschied zwischen neuen und grossen, alten und kleinen Etablissements wird von den Fabrikinspektoren fortwährend hingewiesen. Je kleiner und älter der Betrieb ist, desto weniger ist er auch einer Verbesserung fähig, und zwar aus folgenden Gründen: 1. wegen der pekuniären Verhältnisse der Unternehmer und 2. wegen der Rekonstruktionsunfähigkeit der alten Fabrikanlagen.

Es wäre aber irrtümlich, zu meinen, dass in neuen und grossen Etablissements nichts mehr zu wünschen übrig bleibe. „Das Tünchen schwarzer Decken und Wände wird noch jetzt von einzelnen Prinzipalen als ein Luxus betrachtet, und es gibt sogar Beamte, die zum Vollzug der fabrikpolizeilichen Vorschriften verpflichtet wären, die ein solches Verlangen gesetzlich unbegründet finden, da die Gesundheit und das Leben auch zwischen schwarzen Wänden nicht stärker gefährdet sei ²⁾.“

Noch mancher Unternehmer will nichts davon wissen, dass in hellen Lokalen es sich besser und vorteilhafter arbeiten lässt und dass die Kosten der Reinhaltung (jedenfalls nicht allzu hohe) durch Ersparnisse in der Beleuchtung, durch bessere, sorgfältigere Arbeit aufgewogen werden, geschweige des grössern Wohlbefindens des Arbeiters. Noch schlimmer steht es begreiflicherweise mit den Einrichtungen, die grössere Unkosten verlangen als das Tünchen der Wände u. dgl., so z. B. mit der Heizung und Venti-

¹⁾ F. I. B., 1900/1901, S. 51.

²⁾ F. I. B., 1879, S. 15.

³⁾ F. I. B., 1882/1883, S. 103.

¹⁾ F. I. B., 1896/1897, S. 80.

²⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 14.

lation der Arbeitsräume. — Speziell bezüglich des Bedürfnisses der Heizung der Arbeitsräume begegnet man, nach den Aussagen der Inspektoren, ganz kuriosen Ansichten. Ein Fassfabrikant erklärt z. B., dass die Herstellung einer Heizeinrichtung in den geschlossenen Arbeitsräumen feuergefährlich sei. Ein anderer will keine Heizeinrichtungen treffen, weil in den Fabrikräumen der Konkurrenzanstalten in Deutschland auch keine Öfen im Gebrauche seien¹⁾. „Die Klagen über die Temperatur verstummen nie. Über die Kälte klagt man am häufigsten in Stickerereien, wo wir Temperaturen bis auf 6 Grad Celsius herunter trafen. Daneben findet man aber auch unerträglich hohe Temperaturen, wie in Appreturen, Schlichtereien, Spinnereien und Zigarrenfabriken, wo allzu oft die alten Vorurteile über die Notwendigkeit der heissen und trockenen Luft herrschen, so dass man hier oft eine Hitze bis auf 40 Grad treffen kann²⁾.“

Was die Fabrikinspektoren aber rein in Verzweiflung bringt, ist das fortwährende Antreffen der schlechten Luft sogar in den besten Arbeitsräumen. Und hier fehlt es an Verstand und gutem Willen nicht nur der Arbeitgeber, sondern diese mangeln oft vielmehr dem Arbeiter, besonders aber der Arbeiterin. Die schlechte Qualität der Luft wird entweder bestritten, sagen die Inspektoren, oder auf zusammenwirkende Zufälligkeiten im Momente des Besuches zurückgeführt. Es werden auch technische Einwendungen gegen die Vorschläge der Inspektoren ins Feld geführt: Die Temperatur *muss* so und so hoch sein, jede Zugluft vermieden werden u. s. w.

Was nicht das mindeste hier ist — die Arbeiter selbst wollen oft nichts von besserer Ventilation wissen. Seltsamerweise ist diese Abneigung fast am grössten bei den Arbeiterinnen der Seidenindustrie, die sonst so sehr an Sauberkeit gewöhnt sind³⁾.

Überhaupt die schlechteste Luft fanden die Inspektoren in Spinnereien, Zigarrenfabriken, Stickerereien, Seidenindustrie und Konfektionsgeschäften, d. h. gerade in denjenigen Betrieben, wo die jugendlichen und weiblichen Arbeiter so zahlreich vertreten sind. Statt der für eine gesunde Atmosphäre zulässigen 10 Teile Kohlensäuregehalt, trafen die Fabrikinspektoren, z. B. in Zigarrenfabriken, einen solchen von 30—44 Teile auf je 10,000 Teile Luft an, und bei den Seidenarbeiterinnen sogar 60 Teile Kohlensäuregehalt auf 10,000 Teile Luft.

„Wo soll man denn den Mut finden,“ fragt mit Recht Dr. Schuler, „weitere, oft mit grossen Kosten

¹⁾ F. I. B., 1894/1895, S. 158.

²⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 16.

³⁾ F. I. B., 1884/1885, S. 8.

verknüpfte Verbesserungen zu erzwingen und sie dann voraussichtlich nachher unbenützt zu sehen¹⁾?“

Zur Entschuldigung des weiblichen Geschlechts möchte ich hier noch hinzufügen, dass ihr Kampf gegen die Ventilation sich im allgemeinen durch ihre Blutarmut erklärt, die bei ihnen eine grössere Empfindlichkeit für jede Luftveränderung hervorruft.

Arbeitszeit.

Was den gesetzlichen Arbeitstag betrifft, so fehlt es bei den Unternehmern weder an Versuchen zu Überschreitungen, noch an Ausreden hierfür. Bei dem einen wird freiwillig Überzeit gearbeitet, während die Arbeiter des andern dies „privatim“ und „nur für den Export“ tun, oder bei einem dritten es sogar mitunter vorziehen, Samstags 10¹/₂ Stunden statt nur 10 Stunden zu arbeiten²⁾. In den Erläuterungen zu der Tabelle, welche die Bestrafungen der Gesetzesübertretungen betrifft, bemerkt Dr. Schuler u. a.: am zahlreichsten „wie gewöhnlich“ sind die Bussen wegen Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit³⁾.

Was das letzte Jahrzehnt anbelangt, so lässt sich das Bild der Übertretungen der Arbeitszeitbestimmungen folgendermassen darstellen:

| Jahre | Übertretungsfälle von Art. 11—14 | Im ganzen Übertretungsfälle | In % |
|-----------|----------------------------------|-----------------------------|------|
| 1892/1893 | 110 | 303 | 36.3 |
| 1894/1895 | 136 | 411 | 33.0 |
| 1896/1897 | 155 | 452 | 34.2 |
| 1898/1899 | 124 | 444 | 27.3 |
| 1900 1901 | 81 | 336 | 24.1 |

Wir sehen also, dass die Zahl der Übertretungen, von denen der Arbeitstag betroffen wird, sich immer noch um ¹/₄ aller vorgekommenen Fälle bewegt. Seit 1898 zeigt sich zwar die Tendenz zum Sinken, ihr Andauern aber während der letzten Amtsperiode ist eher der deprimierten Lage der Industrie zuzuschreiben.

Im übrigen zeigen die Unternehmer ein gar verschiedenes Verhalten gegenüber der Länge des Arbeitstages. Und während z. B. einige von ihnen den Arbeitstag möglichst auszudehnen strebten, hatten die anderen schon längst eine viel kürzere Arbeitszeit eingeführt, als das gesetzliche Maximum lautet.

¹⁾ F. I. B., 1888/1889, S. 9.

²⁾ Den Unternehmern scheint die folgende Weisung des Industriedepartements vom 1. Dezember 1896 wohl unbekannt zu sein. Eine Kantonsregierung beschloss, einer gegen die Überschreitung des Maximalarbeitstages an Samstagen gerichteten Klage des eidgenössischen Fabrikinspektors keine Folge zu geben, u. a. aus dem Grunde, weil die Gesetzesübertretung ohne Befehl der Arbeitgeber erfolgte. Dieser Auffassung gegenüber stellte das Departement fest, dass die gesetzliche Arbeitszeit auch nicht freiwillig vom Arbeiter übertreten werden dürfe (vgl. Kommentar, Ziff. 7, S. 205).

³⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 72.

Den Unternehmern ist die Möglichkeit gegeben, die Arbeitszeit noch über die Grenzen des Normalarbeitstages hinaus auszudehnen. Das Mittel dazu ist die Überzeitarbeit, die bewilligte so gut wie die nicht bewilligte. Während eine Anzahl Unternehmer nur in äussersten Notfällen sich der Überzeitarbeit bedienen, da sie diese als wenig rentabel erklären, gebrauchen die andern diese noch immer in unverhältnismässig grossen Rationen. „Unerlaubte Überschreitungen der Arbeitszeit kommen sehr oft vor, am meisten wohl in der Stickerei, und zwar in denjenigen Handstickereien, welche Vormittags- und Nachmittagspausen einhalten, respektive einhalten sollten, was aber leider oft nicht geschieht¹⁾.“ Das schlimmste ist dabei, dass in den meisten Fällen die Arbeiter selbst sich gerne zu den Übertretungen bereit finden. „Überhaupt ist die irri- ge Ansicht weit verbreitet, eine strafbare Übertretung sei nicht vorhanden, wenn der Arbeiter die Überzeitarbeit freiwillig leiste¹⁾.“

In bezug auf die bewilligte Überzeitarbeit kann hier hervorgehoben werden, dass, trotzdem viele Unternehmer diese möglichst zu vermeiden suchen, die Zahl der Überzeitbewilligungen, wie wir es den letzten Fabrikinspektorenberichten entnehmen, im allgemeinen stabil bleibt. In einzelnen Kantonen aber hat sie eher die Tendenz zum Steigen als zum Sinken. So z. B. in St. Gallen „wo überdies die Mehrzahl der Überzeitarbeiter weiblichen Geschlechts oder jugendlichen Alters sind. Leider sind hier auch die Bewilligungen für zwei Überstunden pro Tag noch oft vorgekommen, und es wirkt die Überarbeit um so aufreibender auf das schwächere Geschlecht²⁾.“ Die zweistündigen Bewilligungen machen hier 47.6% aller Bewilligungen aus, in andern Kantonen dagegen 28.3%.

In einer Beziehung, nach den Aussagen der Inspektoren, ist ein Fortschritt betreffend die Überzeitbewilligungen doch zu verzeichnen. Ein Kanton nach dem andern beginnt nämlich, gewisse Grenzen für die Gesamtzahl der Überstunden festzusetzen, die im gleichen Jahre bewilligt werden dürfen, und gewisse Intervalle zwischen den einzelnen Perioden der Überzeit zu fordern. So hat z. B. St. Gallen 90 Tage als das Maximum angesetzt und nach zwei Wochen die Einschaltung einer mindestens sechstägigen, nach drei bis vier Wochen einer acht- bis zehntägigen und nach vier Wochen einer vierzehntägigen Pause verlangt. Viel wichtiger wäre es aber, nach dem Vorbild Zürichs, die Überzeitarbeit pro Tag auf ein Maximum von einer Stunde zu beschränken.

¹⁾ F. I. B., 1898/99, S. 220.

²⁾ Ibid., S. 59.

Was den Grund der Überzeitforderungen betrifft, so soll dies in mehr als der Hälfte der Fälle „die pressante Arbeit“ sein, unter welcher Dr. Schuler oft lediglich das Bestreben der Fabrikanten, mitunter auch der Arbeiter, mehr zu verdienen, vermuten zu können glaubt¹⁾. Die pressante Arbeit bildete auch in früheren Jahren einen grossen Prozentsatz aller Überzeitbewilligungsforderungen, scheint aber in ihrem Umfange vergrössert worden zu sein. Wir können leider nichts Genaueres darüber berichten, da wir keine Anhaltspunkte dafür in der uns zur Verfügung stehenden Literatur fanden.

In bezug auf die Nacharbeit der Minderjährigen äussert sich der Fabrikinspektor Rauschenbach dahin, dass die in Art. 16 des Fabrikgesetzes vorgesehene ausnahmsweise Bewilligung zur Beschäftigung von Knaben im Alter von 14 bis 18 Jahren bei den Nachtschichten nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise benützt wird. Dafür werden aber hie und da Knaben in diesem Alter ohne behördliche Bewilligung zur Nacharbeit mit angehalten²⁾. Die Sonn- und Feiertagsarbeit, wie der rechtzeitige Samstagsschluss hat das Inspektorat auch in der letzten Amtsperiode ziemlich oft beschäftigt. Das Schmerzenskind der Inspektoren bilden noch immer die fehlenden Altersausweise, besonders bei den Italienern, die angeblich keine Altersausweise erhalten können. Auch Fälschungen der Altersausweise kamen vor. Nach der Ansicht Dr. Schulers könnte man dem Übel abhelfen durch eine Weisung an die Zivilstandsämter, wonach Kindern unter 14 Jahren gar keine Ausweise für Fabrikarbeiter ausgestellt werden dürfen.

Über Beeinträchtigung des Schul- und Religionsunterrichts durch Fabrikarbeit bei Kindern im Alter von 15 und 16 Jahren sind die Klagen selten.

§ 14. Durchführung der Gesetzesbestimmungen, die sich auf Frauen beziehen.

Entgegen dem ausdrücklichen Verbot, Frauenspersonen zur Sonntags- oder Nacharbeit zu verwenden, wird immer noch häufig und bemühenderweise oft mit behördlicher Bewilligung, von Frauen nach 8 Uhr abends und auch Sonntags gearbeitet. In der Strohwarenindustrie beispielsweise, sagt Herr Rauschenbach, ist die Nacharbeit gang und gäbe. Die Fabrikanten lassen sich bestrafen und das nächste Jahr wird's wieder so gemacht³⁾. Interessant ist die Antwort eines Fabrikanten, die er Herrn Rauschenbach auf seine Vorstellungen hin gegeben hat.

¹⁾ F. I. B., 1898/99, S. 63.

²⁾ Ibid., S. 231.

³⁾ Ibid., S. 228.

„Wenn ich meine Leute nicht länger arbeiten lasse oder ihnen wenigstens Arbeit mit nach Hause gebe, so arbeiten sie spät in die Nacht oder in den Morgen hinein für einen Konkurrenten und ruhen dann untermittags bei mir wieder von der übermässigen Anstrengung aus. Gebe ich ihnen jedoch selbst in beschränkter Weise Arbeit mit nach Hause, oder beschäftige ich sie etwas länger in der Fabrik, dann bin ich eher versichert, dass sie ruhen, weil den Konkurrenten die etwa noch möglichen Mehrleistungen nicht mehr genügen werden“¹⁾.

Dr. Schuler teilt u. a. in seinem Bericht vom Jahre 1896/97 mit, dass er oft zur Lösung der Frage aufgefordert worden war, ob ein Arbeitgeber dem Arbeiter auf seinen Wunsch Arbeit mit nach Hause geben dürfe, er könnte darüber aber kein Urteil fällen, da dieses eher dem Richter zukommt.

„Für das Verbot“, führt Dr. Schuler weiter aus, „spricht allerdings, dass diese Mitgabe von Hausarbeit eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, also eine Umgehung des Fabrikgesetzes bedeutet. Aber es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob der Richter zur Bestrafung einer Handlung befugt sei, die nirgends ausdrücklich als strafbar erklärt ist, sondern nur durch eine ziemlich weitgehende Gesetzesinterpretation zu einer solchen gestempelt werden kann.“

Das Gesetz wird also oft umgangen, nicht weil etwa die Notwendigkeit dazu vorläge, sondern um es dem Konkurrenten zu verunmöglichen, die Arbeitskräfte durch Zuteilung der Arbeit hausindustriell in Anspruch zu nehmen. Diesem Unfug können aber weder die Aufsichtsbeamten noch die Richter abhelfen, solange der Gesetzgeber hier nicht eingreifen werde.

Herr Rauschenbach glaubt der Sache helfen zu können, indem er den Beginn des Arbeitstages auf 6 Uhr morgens zu verschieben rät, so dass ein Zeitraum von 13 Stunden dem Unternehmer zur Verfügung stünde.

Den Konservenfabriken und Konfektionsgeschäften (den letztern aber nur im Notfall) will Herr Rauschenbach mit der Revision des Fabrikgesetzes sogar die gesetzliche Erlaubnis zur Frauenarbeit nach 8 Uhr abends gewähren.

„Gewöhnlich aber“, bemerkt er selber ganz richtig dazu, „handelt es sich nur darum, der Laune der Kundsame energisch entgegenzutreten, um Besserung zu schaffen“¹⁾. — Wenn man in bezug auf die Konservenfabriken hie und da von einem wirklichen Notfall noch reden kann, so ist dies ganz anders bei den Konfektionsgeschäften. Für die Konfektionsgeschäfte

eine Ausnahmestellung zu schaffen, ist um so schwieriger, weil es kaum möglich wäre, hier eine feste Grenze für den „Notfall“ zu ziehen. Damit würde vielleicht die ganze betreffende Gesetzesbestimmung aufs Spiel gesetzt und würden Dutzende von Arbeitenden in ihren innigsten Interessen sich sehr schwer verletzt fühlen. Herr Campiche, der Inspektor des II. Kreises, weist schon ohnedies darauf hin, dass die Konfektionsgeschäfte sozusagen als „enfant terrible“ unter allen andern Betrieben dastehen.

„À part les ateliers de couture, de mode et de confections, où les ouvrières sont encore trop souvent surmenées“, teilt er z. B. aus der Amtsperiode 1898/99 mit, „nous pouvons affirmer que l'art. 15, premier alinéa, est bien observé. C'est surtout le printemps et l'automne que les ouvrières des industries mentionnées doivent faire bien des heures supplémentaires, grâce à l'autorité de police qui ferme les yeux. Comment remédier à cette triste situation? Il faudrait armer non seulement les apprenties et les ouvrières contre l'exploitation abusive de leurs forces et de leur santé, mais les maitresses elles-mêmes contre les exigences d'une clientèle très souvent déraisonnable. Une limite équitable de la durée du travail dans les ateliers de couture, de mode et de confections aurait pour effet d'habituer la clientèle à faire ses commandes assez à temps et de répartir le travail pressant sur une plus longue période. L'ouvrage serait fait plus soigneusement“, bemerkt er ganz richtig am Schlusse seiner Ausführung darüber, „et chacun s'en trouverait bien“¹⁾.

Aus diesem Zitat lässt sich wohl mit Sicherheit schliessen, dass Herr Campiche nicht mehr in dem Grade seine Sympathien der Ausnahmestellung der Konfektionsgeschäfte zuwendet, wie dies bei ihm in früheren Jahren der Fall war²⁾. Es ist ja klar, dass „les très rares exceptions possibles“ sich während der Saison in den Konfektionsgeschäften viel zu oft finden würden³⁾. Ob gesetzlich oder ungesetzlich, die Arbeiterinnen werden auch weiter bis aufs äusserste ausgebeutet. Nur die strengen Strafen für die Gesetzesübertretung könnten sowohl der Meisterin als dem Publikum beständig vor den Augen halten, dass der Ausbeutung der Kräfte der Arbeiterin doch eine Grenze gezogen werden muss.

Über die Freigabe des Samstagnachmittags für Frauen ist nicht vieles bekannt geworden. Einzelne Fälle werden hie und da erwähnt, wo den sämtlichen Arbeitern der ganze Samstagnachmittag oder bloss von

¹⁾ F. I. B., 1898/99, S. 152.

²⁾ Vgl. dazu F. I. B. 1894/95, S. 136.

³⁾ In seinem letzten Bericht v. J. 1900/1901 redet Herr Campiche mit keinem Worte mehr der Ausnahmestellung der Konfektionsgeschäfte zu (vgl. S. 137 ff.).

¹⁾ F. I. B., 1898/99, S. 229.

vier Uhr an freigegeben wurde. Der letzte Fabrikinspektorenbericht lautet etwas erfreulicher in dieser Hinsicht, da die Aufsichtsbeamten sich dahin äussern, dass trotz ablehnender Haltung eines Teiles der Arbeiterinnen „der schöne Gedanke“ doch langsam an Boden gewinnt. Die ablehnende Haltung wird uns wohl begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Freigabe der Samstagarbeit nur selten auf Rechnung der Unternehmer geschieht. Weniger verständlich bleibt das folgende Verhalten der Arbeiterinnen dieser Frage gegenüber. „Eigentümlicherweise finden sich aber auch Arbeiterinnen,“ schreibt der Fabrikinspektor Rauschenbach, „die von einer Verkürzung gar nichts wissen wollen! Die Anfragen wurden natürlich nicht etwa in Gegenwart von Vorgesetzten gestellt, und dennoch dieses Resultat!“

Die 1 $\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause wird den Frauen, welche einen Haushalt zu besorgen haben, im allgemeinen gestattet, hie und da wird sie ausserdem für alle verheirateten Frauen bis auf 2 Stunden ausgedehnt. Was die Vor- und Nachmittagspausen betrifft, so werden sie oft, besonders in Stickereifabriken, zur Verlängerung der Arbeitszeit benützt. Im Obertoggenburg z. B. ging es so weit, dass man diese Pausen ganz abzuschaffen suchte. Aber selbst die Arbeiter, welche ja doch kräftiger sind als die Arbeiterinnen, erklärten, das Zwischenessen und die dazu dienenden Pausen nicht entbehren zu können. Auch aus der letzten Amtsperiode wird berichtet, dass die Versuche, die Vor- und Nachmittagspausen abzuschaffen, auf unüberwindlichen Widerstand stossen.

Wir kommen nunmehr zu dem wichtigsten Punkt des § 15, welcher von den Schwängern und Wöchnerinnen handelt.

Wie es aus dem Inhalte des von uns im ersten Abschnitte besprochenen Gesetzes hervorgeht, gewährt kein einziges Industrieland den schwangeren Arbeiterinnen und den Wöchnerinnen einen solchen weitgehenden Schutz wie die Schweiz. Von allen Seiten wird die Schweiz als Vorbild in dieser Hinsicht gerühmt, und doch sind sowohl die Unternehmer wie auch die Arbeiterinnen mit diesem Absatz des § 15 am meisten unzufrieden. Auch die Aufsichtsbeamten hören nicht auf, in jedem Berichte über die Nichtvollziehung dieses Absatzes zu klagen. Wo liegt der Grund dazu?

Es mag sonderbar klingen, die Unternehmer berufen sich aber auch jetzt, nach dem 25jährigen Bestehen des Gesetzes, bei Übertretungen bald auf die undeutliche Fassung des Gesetzes, bald auf ein Missverstehen der Vorschriften, bald sogar auf ihr Mitleid mit der Unglücklichen, die sie nicht ohne jeglichen Verdienst

lassen wollen. Aus Mitleid wahrscheinlich werden die Frühgeburten von manchen Fabrikanten als „Unfälle“ angesehen und die Frauen sofort wieder zur Arbeit zugelassen¹⁾. Nicht selten aber sucht die Arbeiterin selbst das Gesetz zu umgehen, indem sie während der vorgeschriebenen Ausschlusswochen in ein anderes Geschäft eintritt, wo sie ganz unbekannt ist. Oder sie sucht ihren früheren Unternehmer zu überreden, sie vor Ablauf der 6 Wochen nach der Niederkunft aufzunehmen, weil sie in der warmen Werkstatt besser aufgehoben sei, als in ihrer Wohnung, wo sie unter Kälte und Hunger zu leiden habe. Manche Unternehmer sagen dabei aus, es wäre eine Grausamkeit, der Frau fast 2 Monate lang ihren Verdienst zu entziehen, der oft genug für die ganze Familie unentbehrlich ist. Dazu noch der Umstand, dass während dieser Zeit die Frau oft zu Hause viel schwierigere Arbeiten zu verrichten hat als in der Fabrik. Wenn auch die letztere Behauptung nicht ganz grundlos ist, so scheint die Güte der Unternehmer doch an einer gewissen Einseitigkeit zu leiden. Sie übersehen offenbar die Tatsache, dass das Gesetz nicht nur die Frau, sondern auch das neugeborene Kind schützen will. Denn es ist allgemein bekannt, wie ausserordentlich gross die Sterblichkeit der Säuglinge (in der Arbeiterklasse) ist, die künstlich ernährt und von ihren Müttern vernachlässigt werden.

Dr. Schuler behauptet, dass bereits wenige Jahre nach der Einführung des Fabrikgesetzes die Sterblichkeitsziffer der Kinder (Totgeborene mitgerechnet) in seinem Kreise um zirka 5% zurückging. Er will sogar wissen, dass in den ersten Monaten nach der Geburt die Kindersterblichkeit in einigen Fällen geringer war als unter den Kindern der Handwerker und Landwirte. Während der folgenden Monate aber, nach dem Aufhören der mütterlichen Pflege, hat sie wieder die Kindersterblichkeit in allen andern Bevölkerungsklassen übertroffen.

Gar schlimm steht es mit der Ausschliessung der Frauen aus der Fabrik zwei Wochen vor der Geburt, wie dies aus den folgenden Angaben Dr. Schulers folgt. Von den 1600 Wöchnerinnen, über welche aus den letzten Jahren genauere Angaben vorliegen, haben nämlich etwa 22% 24 oder noch weniger Stunden vor der Niederkunft die Arbeit verlassen, 40% verliessen sie höchstens eine Woche vor der Niederkunft, 15% gaben aus allerlei Gründen die Fabrikarbeit 6 Wochen bis 6 Monate vor der Niederkunft auf²⁾.

Man kann also kaum von einem Drittel der Wöchnerinnen behaupten, dass das Fabrikgesetz sie zum

¹⁾ F. I. B., 1900/1901, S. 217.

¹⁾ F. I. B. 1896/1897, S. 82.

²⁾ F. I. B. 1892/1893, S. 65.

Verlassen der Arbeit veranlasst hat, und man wird daher mit Dr. Schuler vollkommen einverstanden sein, dass die Vorschrift über den Ausschluss der Frauen von der Fabrikarbeit für 2 Wochen vor der Niederkunft, so wie sie in § 15 des eidgenössischen Fabrikgesetzes enthalten ist, ihren Zweck nicht erreicht hat.

Merkwürdigerweise hören wir in den letzten Fabrikinspektorenberichten Wort für Wort dieselben Klagen sich wiederholen, wie sie noch vor 20 Jahren an der Tagesordnung waren. „In vielen Betrieben denkt man gar nicht an die Führung der Wöchnerinnenlisten, namentlich in der Seidenindustrie, wo freilich nach amtlichen Erhebungen die verheirateten Frauen nur etwa 15 % der Gesamtarbeiterschaft ausmachen, sowie in der Stickerie, wo sie relativ häufiger sind“, schreibt z. B. Dr. Schuler im Berichte vom Jahre 1898/1899 (S. 67). Über das Fehlen oder die mangelhafte Führung der Wöchnerinnenlisten, überhaupt über die Nichtbefolgung dieser Bestimmung des § 15 klagen auch die beiden anderen Inspektoren.

Woher aber dieser hartnäckige Widerstand gegen eine scheinbar so humane und die Gesundheit der Arbeiterin schonende Gesetzesbestimmung?

Was den Unternehmer betrifft, so scheint seine Unzufriedenheit nur darauf zu basieren, dass es für ihn 1. zu mühsam ist, sich mit Wöchnerinnenkontrolle zu befassen, und es ihm 2. hie und da auch schwer fallen mag, eine Arbeiterin für 2 Monate zu ersetzen. Auf das zweite Moment wird u. a. auch im gemeinsamen Fabrikinspektorenberichte vom Jahre 1878 hingewiesen (S. 68).

Die Arbeiterin hat selbstverständlich viel wichtigere Gründe, mit dem Gesetze unzufrieden zu sein. Indem es sie aus der Fabrik ausschliesst, bietet es ihr keinen Ersatz dafür, so dass sie in vielen Fällen mitsamt dem Kinde dem Hunger preisgegeben wird, oder es bleibt ihr oft nichts übrig, als sich einer viel schädlicheren Arbeit zuzuwenden, wenn sie das Gesetz nicht verletzen will. — Diese Lücke in dem Gesetze wurde auch durch andere Einrichtungen nicht gutgemacht, wie wir dies aus den Berichten erfahren. Nur hie und da erhalten die Wöchnerinnen von den Fabrikanten oder Krankenkassen eine einmalige Rente im Betrage von 10—30 Franken. Es kann auch sicherlich die Arbeiterin nicht zur Befolgung des Gesetzes ermutigen, wenn manche Unternehmer jeder Arbeiterin mit Entlassung drohen, wenn sie länger als 4 Wochen nach der Niederkunft ausbleiben werde¹⁾.

Endlich ist die Unzufriedenheit der Fabrikinspektoren selbst mit diesem Gesetze, nach unserer Meinung, eher auf die Unzufriedenheit der Unternehmer und der

Arbeiterinnen mit demselben zurückzuführen als auf die wirkliche Unmöglichkeit, diese Gesetzesbestimmung durchzuführen. Berichten doch die Inspektoren, dass diesbezügliche Bestimmungen wirklich befolgt werden¹⁾ — insbesondere das 6wöchentliche Ausbleiben nach der Niederkunft — und dass sogar, wo die Kantonsregierungen das Fabrikgesetz auf gewissenhafte Weise auszuführen bestrebt sind, beim Wöchnerinnenausschluss keine Schwierigkeiten auftreten. Um so mehr muss es uns befremden, wenn sie das Gesetz dahin modifiziert sehen wollen, dass Frauen, deren Kind bei der Geburt oder gleich nach derselben gestorben ist, welche aber selbst ganz gesund sind, nicht ebenfalls volle 8 Wochen von der Arbeit ausgeschlossen werden müssen. Es wäre damit, meint Dr. Schuler, eine Vorschrift beseitigt, die schon oft den Wöchnerinnenparagraph in Misskredit gebracht hat²⁾.

Ob diese Massregel im Interesse der Gesundheit der Arbeiterin läge, kann man mit Fug und Recht bezweifeln, denn die Gebärmutter bedarf wenigstens 6 Wochen für ihre vollständige Rückbildung. Ist es ja Dr. Schuler selbst, welcher a. a. O. die Frauen vor dem frühzeitigen Beginn der Arbeit nach der Geburt warnt: „Wie manches Krankenlager von sehr erheblicher Dauer wäre zu vermeiden, wie manchem Siechtum könnte vorgebeugt werden, welches, auch ohne Arbeitsunfähigkeit zu erzeugen, den Frauen eine bemitleidenswerte Existenz schafft³⁾.“

Wir werden später sehen, dass einige Kantonsregierungen die gleiche Modifizierung des Gesetzes erstreben, d. h. gleich den Inspektoren dasjenige aus dem Gesetze streichen wollen, was dessen Stolz bilden könnte, und gerade noch denjenigen Absatz, welcher nach den Aussagen der Inspektoren am besten befolgt wird.

Der Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1897 betreffend die Ausschliessung der schwangeren Frauen aus bestimmten Arbeitsarten stösst im allgemeinen auf keine Schwierigkeiten, sowie überhaupt die Frauen zu den unpassenden Arbeiten selten verwendet werden. So schreibt darüber z. B. der Fabrikinspektor Rauschenbach: „Wenn vielleicht da oder dort die Ansicht auftauchen möchte, als hätten unleidliche Zustände hinsichtlich der Beschäftigung von Frauenspersonen in Fabriken den Bundesrat zu seinem Beschlusse betreffend den Schutz schwangerer Frauen veranlasst, so müsste diese Ansicht als eine irriige bezeichnet werden. Wohl sind etwa einmal Frauen bei für ihr Geschlecht un-

¹⁾ F. I. B. 1882/1883, S. 102; 1884/1885, S. 117; 1888/1889, S. 78 u. s. w.

²⁾ F. I. B. 1898/1899, S. 68.

³⁾ Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse in der Schweiz, von Dr. Schuler und Dr. Burckhardt, Aarau 1889.

¹⁾ F. I. B. 1896/1897, S. 259.

passenden Hantierungen betroffen worden, aber nur in vereinzelt Fällen und äusserst selten musste die einer schwangeren Frau zugewiesene Arbeit als für ihren Zustand unzutraglich und gefährlich beanstandet werden.⁴ Dessenungeachtet begrüssen die Inspektoren den Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1897 als einen solchen von sehr hohem Werte für die Aufsichtsorgane, weil sie ihre Forderungen kurzweg auf diesen Beschluss stützen können und dadurch allem Hin- und Herreden ein Ende machen.

§ 15. Die Haltung der Gerichte.

Es erübrigt sich noch, die strafende Tätigkeit zu besprechen, welche die Gerichtsbehörden behufs Durchführung des Fabrikgesetzes entfaltet haben. Darüber lauten die jüngsten Fabrikinspektorenberichte kaum günstiger als in den ersten Jahren nach der Einführung des Gesetzes. „Man hat noch allzusehr den Eindruck,“ schreibt u. a. Dr. Schuler, „dass namentlich in ländlichen Bezirken den Übertretungen des Fabrikgesetzes eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen wird, ja dass sie fast mit Widerwillen bestraft werden und dass man viel eifriger die üble Behandlung der Tiere ahndet als die übermässige Ausnutzung der Menschen, die Gefährdung ihrer Gesundheit. Was soll man dazu sagen,“ führt er weiter aus, „wenn für das Anspannen eines Hundes genau die gleiche Busse ausgesprochen wird wie von einem st. gallischen Bezirksamt für die wiederholte Verwendung von allzu jungen Kindern¹⁾.“

Die Strafe richtet sich nicht nach der Grösse der Übertretung, nach ihrer Dauer, nach der Tatsache der Beteiligung einer grössern oder kleinern Anzahl Personen an derselben, es wird auch nicht danach gefragt, ob eine ganze Reihe von Gesetzesparagrafen oder nur einzelne Bestimmungen verletzt worden sind, ob dies nur einmal oder wiederholt geschehen ist. Und doch kann im letzteren Falle auf eine absichtliche, im ersteren auf eine nur durch Unachtsamkeit entstandene Übertretung geschlossen werden. Ein Bezirksgericht in St. Gallen proklamierte sogar als seinen Grundsatz, die Vorbestrafungen wegen Übertretung eines anderen Gesetzesparagrafen seien kein Erschwerungsgrund, und ein anderes Gericht fand, dass die Verletzung mehrerer Gesetzesparagrafen keinen Grund bilde, die geringste zulässige Busse nicht anzuwenden²⁾. So kamen z. B. Fälle vor, dass die Übertretung der §§ 4, 6, 8, 11, 13 und 14, wie uns Herr Rauschenbach aus der Amtsperiode 1896/1897 mitteilt, nur mit 100 Franken Busse bestraft wurden³⁾. Für 100 Franken kann man also das ganze Gesetz über den Haufen werfen. Kein

Wunder, wenn die Inspektoren immerwährend wiederholen, dass diese Milde der Gerichte fast einer Aufmunterung zu Übertretungen gleich sieht: man soll nur ergiebig das Gesetz verletzen, um die Übertretung trotz Busse recht rentabel zu machen. Die Unternehmer verstehen es oft auch nicht anders. So berichtet z. B. Dr. Schuler, dass der Vertreter einer sehr grossen Firma zugab, Monate lang viele Arbeiter auf Überzeit beschäftigt zu haben, ohne die amtliche Bewilligung dazu nachzusuchen, da die Versagung der Firma Tausende geschadet hätte. Einerseits Tausende von Gewinnst, andererseits begnügte sich das Gericht mit 25 Franken Busse¹⁾!

Auf Grund dieser Erfahrungen sind die Aussagen der Inspektoren darüber einig, dass das revidierte Gesetz Bussenminima enthalten muss für die einzelnen Übertretungsarten und Abstufungen je nach dem Umfang und der Dauer der Zuwiderhandlung. Und dies um so mehr, als jetzt die Übertretungen, nicht nur in den einzelnen Kantonen, sondern auch innerhalb eines Kantons ganz verschieden gerügt werden²⁾. Man bedenke auch, dass die Richter oft selbst Industrielle sind, welche selbstverständlich gegen eigene Berufsgenossen nicht mit der nötigen Strenge vorgehen.

Zum Schlusse will ich hier noch eine prinzipielle Frage erörtern, die von der grössten Wichtigkeit für den richtigen Gesetzesvollzug ist. Dr. Schuler erwähnt nämlich in seinem Bericht vom Jahre 1896/1897 (S. 85), dass es in allen Kantonen seines Kreises Usus war, die Bestrafung nachgewiesener Gesetzesverletzungen den Schuldigen zu erlassen, wenn es sich um geringfügige, erstmalige oder nicht beabsichtigte Übertretungen handelte. Man begnügte sich mit einer Mahnung oder einem Verweis, legte die Sache ad acta und liess den Schuldigen die Untersuchungskosten zahlen. Als ein auf solche Weise bestrafter Unternehmer die Untersuchungskosten nicht tragen wollte, fand der Gerichtshof, die Ad acta-Legung ist ein Beweis, dass ein Verschulden seitens des Beklagten fehlt, fehlt es aber, so ist keine Strafe zulässig, auch die Untersuchung ist nicht selbstverschuldet. Es ist also kein Grund vorhanden, weder zur Erteilung eines Verweises, der übrigens nirgends vorgesehen ist, oder auch zur Kostenauflegung. Das bringt aber den Richter vor die Alternative, entweder die äusserste Strenge, welche ihm selbst widerstrebt, walten zu lassen, oder alle geringfügige Fälle ungeahndet zu lassen. Das letztere geschieht wohl viel öfter. Damit ist aber dem Unternehmer eine doppelt privilegierte Stellung eingeräumt. Kein Gesetzesverletzer wird bei

¹⁾ F. I. B. 1892/1893, S. 70.

²⁾ F. I. B. 1898/1899, S. 71.

³⁾ F. I. B. 1896/1897, S. 266.

¹⁾ F. I. B. 1892/1893, S. 72.

²⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 159.

der ersten Verletzung „gewarnt“, „der arme Schlucker, der seinem Nachbar die Stiefel stiehlt, wird auch nicht siebenmal verwahrt, bevor ihn die Polizei am Ohre packt¹⁾“.

Wir wenden uns nunmehr der Besprechung des Vollzuges des eidgenössischen Fabrikgesetzes durch die eigentlichen Vollziehungsorgane, d. h. durch die kantonalen Behörden zu.

B. Durchführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes durch die kantonalen Behörden.

§ 16. Allgemeines.

Bis 1882 ist die vom Art. 17 für die Kantonsregierungen vorgeschriebene Berichterstattung nicht zur Ausführung gelangt, und mit Rücksicht auf die jährlichen, ausführlichen Berichte der Fabrikinspektoren glaubte der Bundesrat davon absehen zu können. Nachdem aber mehrere Jahre seit der Inkrafttretung des Gesetzes verflossen waren, hielt er es für angezeigt, von den Kantonsregierungen den vorgeschriebenen Bericht zu verlangen. Was die Anordnung des Berichtes betrifft, so hielt der Bundesrat für zweckmässig, dass die Regierungen sich in ihren Erörterungen nach den Titeln der einzelnen Gesetzesartikel richten. Seit 1882 ist ferner die Anordnung getroffen, dass die Berichte der Kantonsregierungen und der Fabrikinspektoren alternierend, beziehungsweise ein Jahr von den erstern, das andere von den letzteren, für je eine zweijährige Periode, erstattet werden²⁾.

Auch die Berichte der Kantonsregierungen werden immer umfangreicher. Im allgemeinen sind sie aber in solcher Kürze verfasst, dass sie mit Recht dafür getadelt werden. „Die Kantonsregierungen“, sagt Dr. Hofmann, „befeissigen sich in ihrer Berichterstattung mit wenigen lobenswerten Ausnahmen in einer oft auffälligen Kürze³⁾“. Diese ist begreiflich in allen Kantonen, in denen die Zahl der dem Gesetze unterstellten Etablissements und Arbeiter gering ist. Keineswegs aber beim Kanton Bern, Zürich und manchen andern industriereichen Kantonen. Lobenswerte Ausnahmen bilden die Kantone Neuenburg und St. Gallen, welche gewöhnlich die ausführlichsten Berichte erstatten.

Bevor wir aber zu dem Inhalt der Berichte übergehen, möchten wir noch einiges über die Ausführungsorgane selbst bemerken. Art. 17 des Fabrikgesetzes bevollmächtigt bekanntlich die Kantonsregierungen, zur Durchführung dieses Gesetzes geeignete Organe zu

bezeichnen. Spezielle damit betraute Stellen haben aber bisher nur wenige von den Kantonen, die andern überlassen die Durchführung des Gesetzes der Polizei oder den Lokalbeamten, welche in zahlreichen Fällen weder Verständnis noch Lust oder auch nur Mut dazu besitzen. „Es gibt solche Beamte in erheblicher Zahl, welche halbe und ganze Jahre auf Anfragen keine Antwort geben, Ungesetzliches bewilligen oder befehlen, Untersuchungen, zu welchen ihr Amt sie verpflichtet, unterlassen, durch ihre Fahrlässigkeit die Arbeiterschaft schädigen und all dies ohne die geringste Besorgnis, dass ihre Pflichtvernachlässigung ernstlich geahndet werde¹⁾“.

Ähnliche Klagen ertönen in allen Berichten der Inspektoren, die allerjüngsten nicht ausgenommen. Ähnliches berichten auch manche Kantonsregierungen. So lesen wir z. B. aus dem Kanton Luzern²⁾: „Übertretungen der fabrikgesetzlichen Bestimmungen wurden uns nur wenige gemeldet und von diesen *fast sämtliche* vom Fabrikinspektorate.“

Selbst in dem letzten Amtsbericht hört man dieselben Klagen, diesmal seitens der Kantonsregierung von Schwyz³⁾.

Wie weit die Sache ging, sieht man am besten daraus, dass die Inspektoren sich veranlasst sahen, beim Departement um Aufschluss darüber zu kommen, wie es sich mit der Anwendbarkeit des Art. 19 des Gesetzes den kantonalen Beamten gegenüber verhalte⁴⁾. Das Departement ersuchte das eidgenössische Justizdepartement um Wegleitung, welche in folgender Weise ausfiel.

Wenn kantonale Behörden oder Organe in Vollziehung des Gesetzes säumig oder widerspenstig sind, so unterliegen sie den durch die Kantonalgesetzgebung vorgesehenen Disziplinarbestimmungen und können zudem zivilrechtlich haftbar sein. Die Bundesbehörde kann von den Kantonsregierungen das Einschreiten gegen die fehlbaren Personen verlangen, eventuell gegen die Kantonsregierung selbst vor der obersten eidgenössischen Instanz, der Bundesversammlung, klagend auftreten. *Nicht aber unterstehen die kantonalen Beamten als solche dem Art. 19 des Gesetzes.* Beamte, welche als ausführende Organe, den Verpflichtungen, die ihnen obliegen, nicht nachkommen, sind nicht nach der Bestimmung strafbar, wird weiter gesagt, welche sich auf die Übertretung des Gesetzes bezieht, sondern

¹⁾ F. I. B. 1896/1897, S. 82.

²⁾ Berichte der Kantonsregierungen u. s. w. 1893/1894, S. 15. Vgl. dazu auch Berichte vom Jahre 1891/1892, Luzern, S. 19; 1897/1898, St. Gallen, S. 115; Obwalden, S. 25; 1895/1896, St. Gallen, S. 103 u. s. w.

³⁾ Berichte der Kantonsregierungen, 1899/1900, Schwyz, S. 28.

⁴⁾ Vgl. hierzu F. I. B., 1892/1893, S. 68.

¹⁾ Otto Lang, Das schweizerische Fabrikgesetz. Zürich, 1899, S. 48.

²⁾ Kommentar, Ziff. 3, S. 263 ff.

³⁾ Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes, Dr. E. Hofmann. Br. Archiv, XVII. Bd., H. III und IV, S. 490.

nach Spezialbestimmungen. Diese letzteren finden sich in den Verantwortlichkeitsgesetzen, Disziplinarordnungen, Reglementen des Bundes und der Kantone oder in speziellen Artikeln der einzelnen Gesetze. Das Fabrikgesetz enthält aber keine solche Spezialbestimmungen¹⁾.

Die gegenseitigen Beziehungen der Inspektoren und der Kantonsregierungen sind dagegen sehr gut, da die letzteren ihr Möglichstes tun, um den Aufsichtsbeamten ihre schwere Aufgabe zu erleichtern. Dr. Schuler spricht immer mit Lob und Anerkennung von den Kantonsregierungen von Zürich und St. Gallen, welche besondere Beamten für die Durchführung des Fabrikgesetzes geschaffen haben. St. Gallen hat ausserdem seine Polizeibeamten nach einem bestimmten, sehr detaillierten Programm eigens für den Aufsichtsdienst instruiert. In der Stadt sorgt für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze ein Polizeikorps von 16 Mann, und das Land ist in 64 Aufsichtsbezirke eingeteilt, deren Beaufsichtigung 72 Beamten übertragen ist. Diese haben alle Etablissements jedes halbe Jahr zu besuchen und darüber Rapporte zu erstatten. Im Jahre 1900 wurde im Kanton St. Gallen ein einheitliches, rubriziertes Rapportformular eingeführt, wodurch diese Berichte wesentlich an Übersichtlichkeit gewonnen haben²⁾. Dr. Schuler äussert sich diesbezüglich, dass manche dieser Berichte ganz vorzüglich und mit grossem Verständnis (auch für hygienische Fragen) verfasst sind. Er hält es trotzdem für ratsam, auch technisch geschulte Kräfte heranzuziehen zur Nachinspektion in einzelnen technischen oder fabrikpolizeilichen Fragen, weil doch in manchen Fällen die Polizeidiener dem nicht gewachsen sind und sogar den Vollzug des Gesetzes hindern³⁾.

Wir gehen nunmehr zu der Erörterung der Frage über, wie die Vollziehung des Fabrikgesetzes vom Jahre 1877 sich in den Kantonsregierungsberichten widerspiegelt.

§ 17. Die Durchführung der Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen.

Die ungesetzliche Verwendung der Kinder unter 14 Jahren haben sämtliche Kantonsregierungen zu verzeichnen. Auf die meisten Schwierigkeiten, lesen wir aus dem Kanton Appenzell A.-Rh.⁴⁾, stiess das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in den Fabriken. Zu derselben Zeit wird im Kanton St. Gallen ein Gesuch eingereicht, die Kinder schon vom 13. Altersjahr zur Fabrikarbeit zuzulassen⁵⁾ und

¹⁾ Kommentar, Ziff. 4, S. 291. Weisung des Industriedepartements vom 11. August 1894.

²⁾ K. R. B., 1899/1900, S. 84.

³⁾ F. I. B., 1896/1897, S. 83.

⁴⁾ Berichte der Kantonsregierungen u. s. w., 1878/1882, S. 58.

⁵⁾ Ibid., S. 58. Dasselbe liest man in den Jahren 1891/1892 aus dem Kanton Solothurn, S. 53.

aus dem Kanton Glarus¹⁾ mitgeteilt, die Bestimmung über Kinderarbeit sei nicht nur in Fabrikanten-, sondern auch in Arbeiterkreisen der am meisten angefochtene Punkt des Gesetzes. Die Kantonsregierung von Glarus schenkte, wie uns scheint, nur zu willig den Fabrikantenklagen Gehör, welche sich darauf beriefen, dass ihnen ein ganzer Jahrgang von Arbeitern verloren geht, die nur teilweise und mit grosser Mühe zu ersetzen sind. Die Eltern klagten über den Ausfall des Verdienstes. In Wirklichkeit aber waren beide Parteien kaum im Rechte, da die erstern nur nach den billigsten Arbeitskräften suchten, während die zweiten nur sehr wenig von dem Verdienste ihrer Kinder profitieren konnten. Die Kantonsregierung von St. Gallen äussert sich dahin, dass die Beschäftigung der 13jährigen aus der Schule entlassenen Kinder für sie weniger schädlich sein werde als Nichtstuerie, besonders, wenn sie gesund sind und die Arbeitsräume allen sanitären Vorschriften entsprechen. Es ist aber von vornherein klar, dass nicht nur gesunde, sondern alle Kinder und unter allen möglichen Verhältnissen beschäftigt sein würden.

Erfreulich ist es, dass in der durch die Kinderarbeit so berüchtigten Stickereiindustrie, die Beschäftigung der Kinder als Fädler infolge Erfindung der Fädelmaschine sich im allgemeinen im Rückgange befindet.

Was die übrigen Bestimmungen des § 16 des eidgenössischen Fabrikgesetzes betrifft, so bieten uns die Berichte der Kantonsregierungen über deren Vollzug keinen Anlass zur besonderen Besprechung.

In bezug auf die allgemeinen Bestimmungen, welche sich auf alle Arbeiter erstrecken, möchte ich die Überzeitbewilligungen erwähnen. Wie reichlich dieselben in vielen Kantonen erteilt werden, zeigt u. a. folgende Tabelle²⁾:

| Kantone | Zahl der bestehenden Etablissements | Zahl der Bewilligungen | Im Maximum | |
|----------------|-------------------------------------|------------------------|-----------------------|--|
| | | | Dauer der Bewilligung | Dauer der Mehrarbeit |
| Thurgau . . . | 337 | 103 | 2—3 Monate | — |
| Neuenburg . . | 382 | 153 | 43 Arbeitstage | 1—2 St. tägl. |
| St. Gallen . . | 821 | 393 | 3 Monate | — |
| Schwyz . . . | 65 | 30 | — | — |
| Baselland . . | 98 | 52 | — | — |
| Appenzell A.-R | 214 | 116 | 65 Arbeitstage | Im allgemeinen nicht später als bis 9 Uhr abends |
| Zürich . . . | 979 * | 504 | 3—4 Wochen | 1 St. täglich |
| Schaffhausen . | 77 | 59 | 2 Monate | 2 St. täglich |
| Baselstadt . . | 227 | 187 | — | — |

* Nach der Fabrikstatistik vom Jahre 1901.

¹⁾ Berichte der Kantonsregierungen, 1878/1882, S. 72.

²⁾ Die Zahlen zu dieser Tabelle wurden den Kantonsregierungsberichten vom Jahre 1899/1900 entnommen.

Wir sehen also, dass in 5 von den 9 angeführten Kantonen, mehr als die Hälfte der Unternehmungen Überzeitbewilligungen verlangten. Nur der Kanton Zürich allein beschränkte sie auf höchstens 3—4 Wochen und 1 Stunde täglich, die andern, wie z. B. die Kantone Bern, Solothurn u. a. gestatteten sogar 2—3-stündige Mehrarbeit pro Tag während 2—3 Monaten im Jahre.

Wie verschiedenartig übrigens das Verhalten der Kantonsregierungen den Überzeitbewilligungen gegenüber ist, zeigt folgendes Zitat aus dem Berichte der Fabrikinspektoren. „Zürich hat längst für Leute unter 18 Jahren keine Überstunden bewilligt; St. Gallen ist seinem Beispiel für Kinder unter 16 Jahren gefolgt und in jüngster Zeit auch Glarus. Zugleich hat Zürich ausdrücklich beschlossen, höchstens für 4 Wochen auf einmal und nie über 1 Stunde Überzeit zu gewähren. Ich habe auffallend wenig Klagen über diese, nur die regierungsrätlichen Bewilligungen betreffende Beschränkung vernommen“, fährt Dr. Schuler fort, „besonders da, wo es sich um Frauenarbeit handelt. Die andern Kantone dagegen binden sich an nichts, so dass z. B. in Schwyz das gleiche Geschäft innerhalb 8 Monaten 26 Wochen, täglich 2 Stunden Überzeit erhielt und in Glarus einer Maschinenfabrik 3 Wochen täglich 3, später wieder 3 Monate 2—2½ Überstunden zugestanden wurden“¹⁾.

§ 18. Die Durchführung der Bestimmungen, welche sich auf Frauenarbeit beziehen.

Das Verbot der Frauenarbeit nach 8 Uhr abends wird nicht nur seitens der Unternehmer, sondern hier und da auch seitens der Arbeiterinnen selbst angefochten. Die Arbeiterinnen sehen einen grossen Übelstand darin, lesen wir aus dem st. gallischen Berichte²⁾, dass ihnen keine Überzeitbewilligungen nach 8 Uhr abends erteilt werden; bei der Mehrzahl derselben sind die abendlichen Arbeitsstunden beliebter als diejenigen in der Morgenfrühe. Ähnliches lässt sich auch aus den andern Kantonen hören. Folgendes z. B. aus dem Kanton Appenzell A.-Rh.

„Als ein Mangel des Gesetzes wird es mancherorts empfunden, dass die Nachtarbeit schon um 8 Uhr abends beginnt. Es kann diesem Einwand nicht alle Berechtigung abgesprochen werden, weil die Arbeiterinnen, welche von dieser Vorschrift betroffen sind, es durchwegs vorziehen würden, einer allfälligen Überzeitarbeit von abends 8—9 Uhr, statt von morgens 6—7 Uhr sich zu unterziehen“³⁾.

Mit besonderer Schärfe aber wendet sich gegen dieses Verbot die Genfer Kantonsregierung. „Malgré des demandes diverses, assurément justifiées et qu'il n'y aurait point eu d'inconvénient à accorder, nous avons dû refuser toute requête tendant à la prolongation, au delà de 8 heures du soir, du travail des ouvrières“¹⁾. Man stützt sich hier auf die Meinung des Herrn Campiche aus den Jahren 1894/1895 und wünscht einen Rückschritt in dem Sinne, dass auch den Frauen die Arbeit nach 8 Uhr abends gesetzlich erlaubt sein sollte.

Es wird uns nicht bekannt gegeben, wie weit eigentlich der Gesetzgeber in dieser Richtung gehen soll. Soll die Arbeit den Frauen bis 9 Uhr abends gestattet werden? Wer bürgt uns aber dafür, dass eine Stunde Überzeit in den Konfektionsgeschäften, Konservenfabriken, Strohindustriegeschäften u. dgl. mehr, in welchen allen die Kantonsregierungen und Fabrikinspektoren sie einführen möchten, die Unternehmer, resp. die Bedürfnisse der Produktion befriedigen würde? Wer gibt uns Gewähr, dass dann die ungesetzliche Nachtarbeit der Frauen und die Klagen über deren Verbot aufhören werden? Handelt es sich ja bei der „Saisonarbeit“ gewöhnlich nicht um eine Stunde Mehrarbeit, sondern um die Arbeit durch halbe und ganze Nächte hindurch.

Es bliebe somit vielleicht nichts anders übrig, als den ersten Absatz des Art. 15 zu streichen und den Arbeiterinnen überhaupt die Nachtarbeit zu gestatten?

Nein, man soll an dem Verbot der Frauenarbeit nach 8 Uhr abends festhalten. Und gerade der grosse Widerwillen der Arbeiterinnen gegen die Arbeit in den frühesten Morgenstunden ist nur ein Grund mehr für die strikte Einhaltung des Gesetzes. Sonst werden sich die Überzeitstunden in dem bedenklichsten Masse häufen.

Kein Mensch wird heutzutage behaupten, dass eine elfstündige Arbeitszeit eine geringe Leistung sei. Ermöglicht man aber, den Arbeitstag noch weiter auszudehnen, so wird dies gewiss auch in solchen Fällen geschehen, wo von einer wirklichen Notwendigkeit kaum die Rede sein könnte.

Auch in bezug auf den Wöchnerinnenausschluss äussern sich manche Kantonsregierungen für den Rückschritt. Man sucht z. B. die Wiederaufnahme der Arbeit nach der Niederkunft von einem ärztlichen Zeugnis oder einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen, anstatt von einer bestimmten Zeitdauer, welche oft ganz unzutreffend sei²⁾. Für die Notwendigkeit

¹⁾ F. I. B., 1896/1897, S. 71.

²⁾ Berichte der Kantonsregierungen 1893/1894, S. 96.

³⁾ Ibid., 1895/1896, S. 77.

¹⁾ Ibid., 1895/1896, S. 145. Dasselbe wiederholt sich auch in dem Bericht v. J. 1897/1898, S. 158.

²⁾ Berichte der Kantonsregierungen, 1878/1882, Genf, S. 56, 1885/1886, S. 16, Bern.

einer *bestimmten* Ruhezeit nach der Geburt wurde schon manche Lanze gebrochen, wir wollen uns deshalb nicht mehr dabei aufhalten.

Gleich den Fabrikinspektoren äussern auch die Kantonsregierungen ihr Staunen über die milde Praxis der Gerichte in Übertretungssachen. „Die Praxis der Gerichte war im ganzen zu mild,“ lesen wir im ersten Berichte der Kantonsregierungen, „namentlich in Wiederholungsfällen. Gefängnisstrafen wurden, so viel der Regierung bekannt, nie ausgesprochen, und die ausgefallten Bussurteile blieben meistens beim Minimum stehen oder erhoben sich nicht weit über dasselbe. Bussen über Fr. 20 mögen kaum je diktiert worden sein¹⁾.“

Und aus den letztern Jahren. „Es ist leider die Tatsache zu konstatieren, dass die zuständigen Gerichtsinstanzen öfters in der Bestrafung von Eingeleiteten allzu ‚mild‘ sind. Es wird ja verhältnismässig ein geringer Teil von Gesetzesübertretungen entdeckt, und sollte gerade deshalb der Richter durch scharfe Urteile für andere Schuldige warnende Exempel statuieren²⁾.“

Die Angaben über die Gerichtsurteile werden von den Kantonsregierungen nicht in gleicher Weise zusammengestellt, so dass in unsere Tabelle nur wenige Kantone einbezogen werden konnten.

| Kantone | Jahre | Durchschnitt der auferlegten Bussen | Maximum | Minimum |
|--------------|-----------|---|---------|---------|
| | | Fr. | Fr. | Fr. |
| Zürich . . . | 1895/1896 | 23.7 | 150 | 5 |
| | 1899/1900 | 24.5 | 100 | 5 |
| Bern . . . | 1895/1896 | 8.7 | 60 | 2 |
| | 1899/1900 | 14.3 | 100 | 2 |
| Baselstadt . | 1895/1896 | 40.0 | 200 | 4 |
| | 1899/1900 | 18.6 | 50 | 5 |
| St. Gallen . | 1895/1896 | 18.7 | 60 | 5 |
| | 1899/1900 | 13.8 | 100 | 5 |
| Aargau . . . | 1895/1896 | 25.6 | 50 | 10 |
| | 1899/1900 | 21.6 | 100 | 5 |
| Thurgau . . | 1895/1896 | 11.1 | — | — |
| | 1899/1900 | 14.2 | — | — |

Um dieser Zahlenzusammenstellung das Gepräge der Zufälligkeit zu nehmen, habe ich absichtlich zwei Amtsperioden berücksichtigt. Man kann daher mit ruhigem Gewissen behaupten, dass die Bussendurchschnitte im allgemeinen nicht einmal die Höhe von Fr. 25 erreichen. Nur in zwei von den zwölf an-

¹⁾ Ibid., 1878/1882, S. 67, Bern.

²⁾ Ibid., 1897/1898, S. 116, St. Gallen. Vgl. dazu auch 1899/1900, S. 81, St. Gallen.

geführten Fällen wurde die Summe von Fr. 25 überschritten, dass dabei der Basler Bussendurchschnitt von Fr. 40 nur auf Zufall zurückzuführen ist, lässt sich aus der zweiten Amtsperiode ersehen.

Ausserdem sind in drei von sechs in Betracht kommenden Kantonen die in der letzten Amtsperiode auferlegten Bussen im Durchschnitt viel niedriger gewesen als in der Amtsperiode v. J. 1895/1896. Die gesetzlich zulässige Maximalstrafe wird kein einziges Mal angewendet, ja sogar die Bussen im Betrage von Fr. 100 bis 200 sind selten zu finden. Fr. 50 und darunter scheinen die beliebteste Strafe zu sein. Man geniert sich nicht einmal, für die Übertretung von fünf Artikeln (Art. 8, 11, 13, 15 und 16) Fr. 50 Busse auszusprechen¹⁾ oder sogar Fr. 30 für die Übertretung von vier Artikeln (Art. 11, 13, 14 und 19), Fr. 10 für die Übertretung von drei Artikeln (Art. 11, 19 und 39 St.-G.-B.)²⁾ u. s. w.

Da die Bussenfrage schon im vorhergehenden erörtert wurde, will ich am Schlusse dieses Kapitels noch kurz über das Verhalten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber dem Fabrikgesetze gegenüber sprechen.

Es versteht sich von selbst, dass ein genügender Gesetzesvollzug nie, auch bei Androhung der strengsten Strafen und beim Vorhandensein von zahlreichen und pflichttreuen, eifrigen Beamten, erreicht werden kann, wenn die Arbeiter nicht selbst dazu mithelfen³⁾. Jedem anderen entgehen ja zahllose Dinge, die nur bei steter Beteiligung am Betrieb wahrgenommen werden können. Und in der Tat werden die Inspektoren immer mehr von den Arbeitern unterstützt. Es kommt zwar noch vor, dass die Inspektoren ganz verschwommene, unrichtige oder anonyme Klagen bekommen, das geschieht aber immer seltener. So berichtet z. B. Fabrikinspektor Campiche aus der Amtsperiode 1896/1897, dass er während der letzten zwei Jahre bloss drei anonyme Briefe erhalten hat (S. 99). Immer öfter kommen die Beschwerden durch die Vereinsvorstände, Arbeitersekretariate oder Arbeiterkammern, und in solchen Fällen sind sie auch immer zuverlässiger, da sie durch diese Vorstände eine mehr oder weniger genaue Prüfung auf ihre Richtigkeit erfahren haben. Die Inspektoren legen einen grossen Wert auf die Mithilfe der Arbeiter und behaupten, dass die Arbeiterbeschwerden beim Inspektorat jederzeit Beachtung finden, selbst wenn sie noch so sehr durch leidenschaftliche Übertreibung Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben erregen⁴⁾.

¹⁾ Berichte der Kantonsregierungen 1899/1900, Zürich, S. 7.

²⁾ Ibid., 1897/1898, St. Gallen, S. 117.

³⁾ In welcher Weise dies geschehen kann, führt Otto Lang aus. Vgl. *L'inspection du travail en Suisse. Rapport au congrès international pour la protection légale des travailleurs*, Paris.

⁴⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 70.

Viele Arbeiter sprechen den Inspektoren ihre Anerkennung aus für ihre Bemühungen, die Gesetzesverletzungen zu beseitigen, andere aber schimpfen und klagen noch immer über die Inspektoren, und dies geschieht, glauben die Inspektoren, nur weil die Arbeiter sich die Stellung dieser Beamten zu vielen gemeldeten Gesetzesübertretungen nicht klar machen wollen.

Es kommt auch hie und da vor, dass die Arbeiter selbst unterlassen, notorische Übelstände in den einzelnen Fabriken am richtigen Orte zur Anzeige zu bringen. Dies soll aber nach der Äusserung der St. Galler Kantonsregierung eher aus Gesetzesunkenntnis oder aus Furcht, beim Arbeitgeber verraten zu werden, geschehen.

Was die Arbeitgeber betrifft, so zeigt die Entwicklungsgeschichte des Fabrikgesetzes, insbesondere aber die Geschichte des ersten Paragraphen desselben, was alles für Kniffe und Ausreden die Unternehmer gebraucht haben, um ihre Betriebe dem Gesetze entziehen zu können. Darauf zielen auch die vielen Petitionen, welche aber grösstenteils von der Regierung zurückgewiesen wurden. Auch die obenerwähnten zahlreichen Gesetzesübertretungen weisen daraufhin, dass so mancher Unternehmer auch zurzeit noch nicht zu den Freunden des Gesetzes gerechnet werden darf. Es mehren sich aber gleichzeitig — nach den Berichten der Fabrikinspektoren und Kantonsregierungen — auch solche Fälle, in welchen die Unternehmer für ihre Arbeiter sehr viel sogar über die Grenzen des Gesetzes hinaus tun. Da diese Wirksamkeit aus den Rahmen dieser Arbeit heraustritt, verweisen wir auf diejenigen Kapitel der Fabrikinspektorenberichte, die den Wohlfahrtseinrichtungen gewidmet sind, sowie auch auf das in den Berichten der Fabrikinspektoren und Kantonsregierungen zerstreute einschlägige Material.

Zweites Kapitel.

Die Durchführung der kantonalen Arbeiterinnen- und Lehrlingsgesetze.

§ 19. Allgemeines.

Nachdem der Inhalt dieser Gesetze im vorhergehenden dargelegt wurde, wollen wir nunmehr sehen, wie sich ihre Vollziehung gestaltet. Auskunft darüber geben uns die kantonalen Rechenschaftsberichte, ausgeschlossen Kanton Neuenburg, wo die Berichte über den Vollzug des Arbeiterinnenschutzes wie des Lehrlingsgesetzes von dem kantonalen Lehrlingsinspektor verfasst werden. — Wie bei der Durchführung des Fabrikgesetzes durch die kantonale Behörde, kann auch hier der Umstand hervorgehoben werden, dass die Berichte über die Gesetzesdurchführung, wie die Durch-

führung selbst, sehr verschieden sind. Manche Berichte sind so kurz und nachlässig verfasst, dass sie den Eindruck machen, als ob es sich nur darum handle, eine langweilige und unangenehme Formalität erfüllen zu müssen. So geht es z. B. im Kanton Glarus zu. Die ausführlichsten Berichte werden von den Kantonen Baselstadt, St. Gallen und Zürich vorgelegt, aber auch diese stehen in keinem Vergleich zu den Berichten der Fabrikinspektoren. Verfasst werden sie vom Wirtschafts- oder Militär- und Polizeidepartement, vom Departement des Innern, der Staatswirtschaft u. s. w., je nach dem Kanton.

Was den Vollzug dieser Gesetze anbelangt, so ist das Urteil darüber von Dr. Hofmann ziemlich zutreffend, wenn er meint, der Vollzug der kantonalen Arbeiterschutzgesetze bilde bis jetzt kein Ruhmesblatt in der Geschichte der kantonalen Verwaltung¹⁾. Mit Recht hebt er ferner hervor, dass im allgemeinen der Vollzug sich nur auf die Städte und grössern Ortschaften beschränkt, wenn er nicht überhaupt einschlummert, wie das im Kanton Glarus der Fall zu sein scheint. Das geht zur Genüge hervor schon aus der Zahl der aus verschiedenen Bezirken angezeigten Betriebe, wie aus der Zahl der angemeldeten Gesetzesübertretungen. Im Kanton Zürich z. B. stammen im Jahre 1900 544 von den 775 im ganzen angezeigten Betrieben vom Bezirk Zürich her, und von den 2078 dem Gesetze unterstellten Arbeiterinnen kommen auf den Bezirk Zürich allein 1445. Ähnlich geht es im Kanton St. Gallen zu, wo von den 412 unterstellten Geschäften im Jahre 1900 auf den Bezirk St. Gallen 223 kamen. Was die Anmeldung der Gesetzesübertretungen betrifft, so wird darüber z. B. aus dem Kanton Solothurn berichtet: „Es ist etwas auffällig, dass nur in der Stadt Solothurn Strafanzeigen erfolgten, da nicht anzunehmen ist, dass z. B. in Olten und Grenchen dem Gesetze von seiten der Bevölkerung besser nachgelebt werde, als in Solothurn²⁾“ u. s. w. Auch aus dem Kanton St. Gallen hört man, dass der Vollzug des Gesetzes auf dem Lande viel zu wünschen übrig lässt. In der Stadt dagegen hat das Gesetz sich ziemlich eingelebt, was nicht zum geringsten die Folge der fleissigen Überwachung der dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Geschäfte durch die hierzu bestimmten staatlichen und städtischen Organe ist³⁾. Dass das Gesetz sich aber einzubürgern beginnt und dass sogar seine ehemaligen Gegner sich damit zufrieden geben, vernimmt man aus

¹⁾ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 58. Jahrgang, Heft I, 1902. Die Entwicklung der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, von Dr. E. Hoffmann.

²⁾ Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons, 1900.

³⁾ Amtsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen, 1897.

verschiedenen Berichten¹⁾, so dass wir nicht ganz den äussersten Pessimismus von Dr. Hofmann in dieser Hinsicht teilen können. Besonders stimmen wir ihm nicht ganz bei, wenn er zur Begründung seiner Meinung sich auf die verminderte Zahl der in Zürich und St. Gallen unterstellten Betriebe stützt. „Der Blick auf die Ausführung des Gesetzes im besonderen“, sagt Dr. Hofmann „ist nicht viel erfreulicher als die allgemeine Betrachtung. Da ist vor allem die Abnahme der Zahl der dem Gesetze unterstellten Betriebe in den Kantonen St. Gallen und Zürich auffällig.“ Mag die Zahl der unterstellten Betriebe auch wirklich von so ausschliesslicher Beweiskraft für diese Frage sein, so kann doch der Kanton Zürich hier kaum angeführt werden, weil während den 7 unten angeführten Jahren bloss im Jahre 1899 die Verminderung der unterstellten Betriebe stattgefunden hat.

| Jahre | Zahl der Betriebe in Zürich | Zahl der Betriebe in St. Gallen |
|-------|-----------------------------|---------------------------------|
| 1894 | — | 455 |
| 1895 | 825 | 466 |
| 1896 | 852 | 507 |
| 1897 | 907 | 529 |
| 1898 | 934 | 450 |
| 1899 | 745 | 449 |
| 1900 | 775 | 412 |

Im Kanton St. Gallen beginnt diese Vorminderung schon im Jahre 1898, was die kantonalen Berichtersteller dadurch zu erklären glauben, dass ein Teil der Geschäfte dem Fabrikgesetz unterstellt, ein anderer aber ganz aufgegeben wurde.

Als auf ein Zeichen des schwachen Gesetzesvollzuges könnte schon eher auf den Umstand hingewiesen werden, dass, laut den Berichten, die Selbstanzeigen zur Unterstellung sehr selten sind, so dass fast alle Anmeldungen den Aufsichts- und Kontrollorganen zu verdanken sind. — Die grössten Schwierigkeiten hatte man von der Unterstellung der kleinsten Betriebe erwartet, in Wirklichkeit ergaben sich aber bei diesen ungemein viel weniger Schwierigkeiten, wohl deshalb, meint Dr. Schuler, weil man es mit ihrer Unterstellung nicht so genau nimmt. Aus dem Kanton Zürich, wo bekanntlich das Vorhandensein einer einzigen Arbeiterin im Betriebe genügt, um denselben dem Arbeiterinnenschutzgesetze zu unterstellen, wird u. a. berichtet, dass die kleinsten Geschäfte die grösste Zahl aller unterstellten Betriebe aufweisen. So machen z. B. die Betriebe mit 1—2 Arbeiterinnen unter allen in den Berichten angeführten Tabellen weit über die Hälfte der gesamten Betriebe aus. Dadurch wird der Berichtersteller mit

Recht zu der Meinungsäusserung veranlasst, wie sehr das Gesetz seinen Zweck verfehlt haben würde, wenn nur Geschäfte mit mehr als 2 Arbeiterinnen unterstellbar erklärt worden wären¹⁾. Ob dies auch in anderen Kantonen der Fall ist, lässt sich aus den bestehenden Berichten nicht ersehen.

§ 20. Der Vollzug der Gesetzesbestimmungen, welche sich auf Kinder beziehen.

Was zunächst die Gesetzesbestimmungen betrifft, die sich auf die Arbeitszeit beziehen, so wird z. B. in den zürcherischen Berichten hervorgehoben, dass die sämtlichen Bestrafungen sich auf Überschreitung des Maximalarbeitstages bezogen haben, trotzdem, dass im allgemeinen der 10stündige Arbeitstag sich in den dem Arbeiterinnenschutzgesetze unterstellten Betrieben eingebürgert hat²⁾. Aus der Stadt St. Gallen wird u. a. berichtet, dass $\frac{3}{4}$ aller unterstellten Betriebe schon im Jahre 1894 unter 11 Stunden arbeiteten, $\frac{1}{4}$ davon sogar 10 und $\frac{1}{6}$ $9\frac{1}{2}$ Stunden. Die die Arbeitszeit betreffenden Bestimmungen werden aber auch hier ziemlich oft verletzt.

Auf ungeeignete oder überfüllte Lokale wird zwar hie und da hingewiesen, besonders in den kleinsten Betrieben, im allgemeinen aber viel weniger darüber geklagt, als es zu erwarten wäre. Die Berichte der örtlichen Gesundheitsbehörden, welchen das Zürcher Arbeiterinnenschutzgesetz die Inspektion der Geschäftsräume überlässt, bezeichnet das Resultat der Inspektion im allgemeinen als ein befriedigendes. „Überfüllung der Arbeitslokale scheint nirgends konstatiert worden zu sein, Beleuchtung und Ventilation scheinen genügend zu sein. Die Arbeitslokale sind überall heizbar“ u. s. w. Über die Art der Beköstigung und der Unterbringung der Arbeiterinnen in Schlafräumen dort, wo die Arbeiterinnen Kost und Logis vom Arbeitgeber beziehen, sind keine Klagen laut geworden. Die Schlafräume sind genügend gross und hell. Mit wenigen Ausnahmen steht jeder Person ein eigenes Bett zur Verfügung³⁾ u. s. w. Diese Resultate wurden durch die im Jahre 1898 vorgenommene kantonale Enquête im allgemeinen bestätigt. Allein als dunkle Seite erscheint hier der grosse Prozentsatz der Schlafzimmer, die als Arbeitszimmer gebraucht werden. Die in gründlicher Weise durchgeführte Untersuchung in der Stadt Zürich ergab nämlich folgendes Bild.

Von den 469 untersuchten Räumen waren:

| Spezielle Arbeitsräume | Wohnräume als Arbeitsräume | Schlafräume als Arbeitsräume | Küchen als Arbeitsräume | Wohn- u. Schlafräume als Arbeitsräume |
|------------------------|----------------------------|------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| 175 (37.3%) | 157 (33.5%) | 105 (22.4) | 2 (0.4) | 30 (6.4) |

¹⁾ Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat, 1895.

²⁾ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates u. s. w. 1895, 1896.

³⁾ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates u. s. w., 1897.

¹⁾ Kanton Solothurn, 1898; Kanton Zürich, 1895, 1897; Kanton Neuenburg, 1900 u. s. w.

22 % der Arbeitsräume dienten also zugleich als Schlafräume und 6.4 % sogar als Wohn- und Schlafräume zusammen. Der durchschnittliche Luftkubus betrug in den speziellen Arbeitsräumen 16.5 m³, in den Wohnräumen 28 m³ und in den Schlafräumen 25.8 m³ pro Kopf¹⁾. In der zweiten und dritten Kategorie der Arbeitsräume wird aber der durchschnittliche Luftkubus durch die zeitweilig sich darin aufhaltenden Personen vermindert.

Die Beschaffenheit der Arbeitsräume dieser kleinen gewerblichen Betriebe scheint uns von besonderer Wichtigkeit zu sein in Anbetracht der Tatsache, dass sie sich gewöhnlich einer grösseren Zahl von Minderjährigen bedienen. Der 14prozentige Durchschnitt der in den Fabriken arbeitenden Kinder wird in manchen Kantonen um sehr vieles überholt, so z. B. im Kanton Zürich, wo die Minderjährigen unter 18 Jahren im Durchschnitte 40 % aller Arbeiterinnen ausmachen, Soweit die Berichte darüber ein Urteil ermöglichen, werden auch im Kanton St. Gallen reichlich Kinder beschäftigt. In den ländlichen Bezirken scheint die Kinderarbeit besonders verbreitet zu sein.

§ 21. Der Vollzug der Bestimmungen, welche sich auf Frauen beziehen.

Während den Minderjährigen keine gesetzlichen Überzeitbewilligungen erteilt werden, bilden sie bei den Frauen eine sich sehr oft wiederholende und die tägliche Arbeitszeit oft fühlbar verlängernde Erscheinung. Aus der Tabelle I ist zu ersehen, dass die Überzeitarbeit für Frauen sogar bis 10 und 11 Uhr abends gestattet werden kann. Die tägliche Überzeitarbeit wird auch sehr oft für 2, hie und da sogar für 2½ Stunden pro Tag erteilt, was, zu der 11stündigen Arbeitszeit zugerechnet, eine übermässige Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Frauen bedeutet. Die meisten Bewilligungen werden im Kanton St. Gallen erteilt, wo sie in den letzten Jahren weit über die Hälfte aller Geschäfte bewilligt waren. Die entsprechenden Zahlen lauten nämlich:

| | Jahre | Geschäfte im ganzen | Überzeitbewilligungen |
|------------|-------|---------------------|-----------------------|
| St. Gallen | 1898 | 450 | 204 |
| | 1899 | 449 | 323 |
| | 1900 | 412 | 381 |

Die Ursache dieser zahlreichen und sehr oft auf die Dauer von 2 bis 4 Wochen erteilten Bewilligungen liegt, nach der Meinung der Berichtersteller, in seiner zahlreichen Saisonindustrie. Dasselbe sieht man in Luzern z. B., wo die Fremdenindustrie die langen Bewilligungen für Wäschereien während der Höhe der

¹⁾ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates. Sanitätswesen 1899, S. 293 ff.

Fremdensaison veranlasst. In Zürich dagegen, wo das Arbeiterinnenschutzgesetz am strengsten gehandhabt wird, wurde die Überzeitarbeit in den letzten Jahren etwa für 4 % der Betriebe und 9 % der erwachsenen Arbeiterinnen bewilligt.

Wie häufig die Verlängerung der Arbeitszeit durch Mitnahme von Arbeit nach Hause herbeigeführt wird, lässt sich schwer feststellen. Es wurde oben hervorgehoben, dass einige Kantone es versucht haben, die Arbeitsmitnahme zu verbieten. Die Berichte der Regierungen lassen aber nichts vernehmen, wie es sich damit verhält.

Sehr dürftig wird auch die Frage des Wöchnerinnenschutzes behandelt, so dass man kein klares Bild darüber gewinnt, wie diese wichtige Gesetzesvorschrift vollzogen wird.

Worüber aber die sämtlichen Berichte klagen, ist die zu milde Straftätigkeit der Gerichte. Die meisten Bussen betragen 5—20 Franken. Bezüglich der Ausfällung von solchen Strafsentenzen wäre es sehr zu begrüssen, wenn die Gerichtsbehörden hierbei einen etwas schärferen Massstab ansetzen wollten, als es heutzutage der Fall ist, damit nicht durch zu milde Gerichtsurteile für die Bezirksamter ein Hindernis für eine energische Bestrafung Fehlbarer geschaffen wird. Aus dem st. gallischen Amtsberichte vom Jahre 1898 wird nämlich ein Fall angeführt, wo die Bezirksamter auf Einwand wegen Verhängung zu minimaler Bussen sich damit zu entschuldigen suchten, dass sie dazu durch das gleiche Vorgehen der Bezirksgerichte bei fabrikgesetzlichen Übertretungen veranlasst wurden. Dass die Sachlage sich nicht gebessert hat, beweisen die sich auch in den letzten Berichten wiederholenden Klagen. „Derartige Bussen sind kein Abschreckungsmittel, sondern eher eine Aufmunterung, da die Vorteile der Zuwiderhandlung die Strafen übersteigen¹⁾.“ Aus dem Jahre 1900 wird sogar ein Fall erwähnt, wo ein grosses Bazargeschäft im Rückfall milder bestraft wurde, als für die erstmalige Gesetzesübertretung²⁾.

Wir wollen hier noch in einigen Worten derjenigen Arbeiterinnenkategorien gedenken, denen nur ein teilweiser Schutz zu gute kommt. Dies sind, wie aus der Tabelle I zu ersehen ist, die Bediensteten der Wirtschaften, Komptoirs, Ladengeschäfte u. s. w. Aus sämtlichen Berichten ist zu ersehen, wie wenig die Unternehmer die obenerwähnte Meinung des Herrn Kohly bezüglich des Schutzes dieser Arbeiterinnenkategorien teilen. Die Gesetzesvorschriften, die sich auf diese Arbeiterinnen beziehen, gelten für die Unternehmer im allgemeinen als solche, welche undurchführ-

¹⁾ Amtsbericht des Kantons St. Gallen 1899, S. 369.

²⁾ Ibid., 1900, S. 166.

bar bleiben können. Die Übertretung dieser Gesetzesbestimmungen ist um so schwieriger zu kontrollieren, als eben die betreffenden Angestellten, besonders in Wirtschaften, aus Furcht, bei Bekanntgabe der Tatsachen ihre Stelle zu verlieren, einfach nicht wagen, Beschwerde zu führen¹⁾. Die st. gallischen Berichtstatter meinen mit Recht, dass die Kontrolle betreffend Bedienstete in Ladengeschäften und Wirtschaften nur dann mit ordentlichem Erfolge durchgeführt werden kann, wenn den Kontrollorganen auch von Privatleuten möglichst häufige Unterstützung zu teil wird²⁾. Häufigere Kontrolle wird von vielen Berichtstattern auch als eine wirkungsreiche Massregel anerkannt und empfohlen. Von den mit dem Vollzug der kantonalen Gesetze betrauten kantonalen Beamten werden überhaupt sowohl das Publikum, wie auch die Geschützten selbst, sehr oft der Nichtbefolgung der Gesetze beschuldigt. In dem zürcherischen Rechenschaftsberichte vom Jahre 1897 lesen wir z. B., dass eine Reihe von Übertretungen noch immer ungeahndet bleiben, weil seitens der betreffenden Arbeiterinnen oder Lehrtöchter keine Anzeige gemacht wird. Mit Recht heben die Berichtstatter hervor, dass wenigstens seitens der Eltern der jugendlichen Arbeiterinnen eine etwas regere Unterstützung der Behörden beim Gesetzesvollzuge zu erwarten wäre. Ausserdem sollte auch das konsumierende Publikum durch eine weisere Verteilung seiner Aufträge die ehrlichen Bestrebungen der Geschäftsinhaber, dem Gesetze gerecht zu werden, besser würdigen und unterstützen³⁾. Mit Freuden kann hier konstatiert werden, dass in demselben Berichte wenigstens auf eine schätzenswerte Unterstützung der Behörden im Vollzuge des Gesetzes seitens der Arbeiterinnenvereine der Städte Zürich und Winterthur hingewiesen wird.

§ 22. Die Durchführung der kantonalen Lehrlingsgesetze.

Im vorhergehenden haben wir gesehen, dass die welschen Kantone besondere Gesetze über das Lehrlingswesen ausgearbeitet haben, während die deutschen Kantone ihnen meistens nur einige Bestimmungen in den Arbeiterinnenschutzgesetzen widmen. Als Korrelat der Lehrlingsgesetze wirken hie und da in den letzteren die Lehrlingspatronate, wie z. B. im Kanton Zürich, Schaffhausen, Thurgau u. a., wo die Privatinitiative bestrebt ist, das möglichste zur Regelung und Ver-

besserung des Lehrlingswesens zu tun. Es wurde schon früher hervorgehoben, dass der Hauptzweck aller Bestrebungen zur Besserung der Lehrlingsverhältnisse in der theoretischen und praktischen Ausbildung, in den Lehrlingsprüfungen etc. liegt und der Arbeiterschutz eigentlich nur insoweit zum Worte kommt, als er den Hauptzweck zu fördern geeignet ist. Dieser Tatsache glauben wir verdanken zu müssen, dass die Lehrlingsgesetze sich so ziemlich eingebürgert haben. Die Förderung der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge als besonders wichtig erachtend, haben die kantonalen Verwaltungen auch die Ausgaben für besondere zentrale Kontrollorgane nicht gescheut, was vielfach auch den Gesetzesvollzug gefördert hat. Uns interessiert aber in erster Linie der Nebenzweck aller dieser Gesetze, d. h. derjenige Teil derselben, der die Arbeiterschutzgesetzgebung ersetzen soll.

Mit dieser Frage beschäftigen sich aber die meisten Berichte so wenig, dass wir in dieser Hinsicht fast gänzlich auf die Neuenburger Berichte angewiesen sind. In den kantonalen Arbeiterinnenschutzberichten findet man nur hie und da eine kurze Bemerkung darüber, dass die Vorschriften über den Lehrvertrag nicht beachtet, die Lehrlinge mitunter zu übermässig langer Arbeitszeit angehalten werden u. s. f. Der Zürcher Bericht kümmert sich noch insofern um die Lehrlingsfrage, als er die Zahl der Lehrtöchter überhaupt, wie derjenigen, die mit Kost und Logis beim Geschäftsinhaber bleiben, angibt. Es wird hier von Interesse sein, der Tatsache Erwähnung zu tun, dass der Grundsatz, der Lehrling gehöre in Haus und Zucht des Meisters, noch keineswegs veraltet ist. Die Zahl der im Kanton Zürich z. B. mit Kost und Logis beim Meister bleibenden Lehrtöchter vermindert sich zwar immerwährend, beträgt aber noch zurzeit über 40% aller Lehrtöchter.

Als Beleg dazu die beistehende Zahlenzusammensetzung aus dem Kanton Zürich:

| Jahre | Prozentsatz der beim Geschäftsinhaber mit Kost und Logis bleibenden Lehrtöchter ¹⁾ . |
|-------|---|
| 1895 | 55.5 |
| 1896 | 54.1 |
| 1897 | 50.7 |
| 1898 | 48.7 |
| 1899 | 40.7 |
| 1900 | 42.5 |

Rechnet man noch diejenigen Lehrtöchter hinzu, welche bei Fremden wohnen, so wird es jedermann einleuchten, wie ausserordentlich wichtig die Inspektion der Zimmer und der Kost ist, welche die Lehrlinge

¹⁾ Die Belege dazu findet man zur Genüge in den st. gallischen Berichten von den Jahren 1895, 1896, 1897, 1898, 1900 und 1901; Rechenschaftsberichte des Kantons Solothurn vom Jahre 1901 u. s. w.

²⁾ Amtsbericht des Kantons St. Gallen, 1897.

³⁾ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat, 1895.

¹⁾ Die Zahl der Lehrtöchter überhaupt hat sich dagegen nur im Jahre 1899 vermindert.

beim Meister oder bei Fremden bekommen; und dies um so mehr, als die Minderjährigen in dieser Hinsicht sich noch viel weniger als Erwachsene wehren können. Bei den Knaben soll diesem patriarchalischen Verhältnis, wie aus den von Dr. Hofmann angeführten Angaben zu ersehen ist, noch viel öfters zu begegnen sein. Wir lassen diese Angaben aus dem Kanton St. Gallen um so eher folgen, als Dr. Hofmann die Vermutung aufstellt, dass die Zustände in den westschweizerischen Kantonen wohl denjenigen im Kanton St. Gallen nicht unähnlich sein dürften. Hier zeigt sich aber folgendes Bild. Es wohnten

| | Beim Meister | Bei den Eltern | Bei Fremden ¹⁾ |
|-----------------------------|--------------|----------------|---------------------------|
| Von den Gewerbelehrlingen . | 72 % | 23 % | 5 % |
| „ „ Kaufmannslehrlingen | 14 % | 62 % | 24 % |
| „ „ Lehrtöchtern . . . | 36 % | 58 % | 6 % |

Nicht bei den Eltern wohnen also 77 % der Gewerbelehrlinge und 42 % der Lehrtöchter.

Der Neuenburger kantonale Lehrlingsinspektor weist noch auf eine weitere Gefahr für die beim Meister (oder auch bei Fremden) beherbergten Lehrlinge hin. Das ist die moralische Zugrunderichtung der Kinder durch trunksüchtige und lasterhafte Arbeiter, die mit den Lehrlingen das Zimmer, oft sogar das Bett teilen.

„Il ne faut pas chercher dans l'atelier et dans la rue seulement“, sagt Herr Kohly in seinem Berichte vom Jahre 1898, „pourquoi tel ou tel jeune homme, qui fut un écolier modèle, est devenu un apprenti dévergondé, un ouvrier crapuleux, mais aller voir dans les locaux où l'enfant, puis l'adolescent, sont censés trouver le repos après leur journée de travail²⁾.“

Hinsichtlich der Überwachung der Behandlung der Lehrlinge durch die Meister scheinen mitunter noch Missstände zu bestehen. Die Zeit der Prügel-erziehung ist zwar im allgemeinen vorbei. Die Form der schlechten Behandlung der Lehrlinge, welcher man jetzt begegnet, ist eine solche, meint Herr Kohly, bei der man leidet, ohne zu klagen; die äusserste Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte, die sie zu Grunde richtet, erregt nicht einmal die öffentliche Aufmerksamkeit³⁾.

Herr Kohly gibt vielfach dem Wunsche Ausdruck, dass die jungen Lehrtöchter von Zeit zu Zeit von den Damendelegationen besucht werden sollten. Überall dort, wo dies bereits der Fall ist, soll seiner Meinung nach die übermässige Inanspruchnahme der Lehrtöchter in Abnahme begriffen sein.

¹⁾ J. f. N. Ö. von Konrad III, F., 24. Bd., H. 1. Die Ausführung der kantonalen Lehrlingsgesetze, von Dr. E. Hofmann, S. 64.

²⁾ Rapport sur l'application générale de la loi sur la protection des apprentis, 1898, p. 20.

³⁾ Ibid., S. 15.

Was den Vollzug der Gesetzesbestimmungen betrifft, die sich auf die Arbeitszeit beziehen, so werden sie nach den Aussagen des Lehrlingsinspektors seit 1899 im allgemeinen gut befolgt. In seinen Berichten gibt er öfters der Meinung Ausdruck, dass gewöhnlich dies nur dort nicht der Fall ist, wo die Eltern selbst daran schuld haben: Sie wissen sehr gut, dass man auf volle Diskretion und prompte Abhülfe seitens der Inspektoren rechnen kann, klagen aber doch nie die Meister an. Die einen schweigen, weil sie fürchten, ihre Kinder in Ungunst beim Meister zu bringen, die andern, weil ihre spät arbeitenden Kinder hie und da einige Centimes mit nach Hause bringen. Manchmal passiert es auch, dass ein Vater sich beklagt, wenn sein Sohn zu langer Arbeitszeit angehalten wird, es aber nicht bemerkt, dass seine eigene Frau die ihr anvertrauten jungen Lehrtöchter bis 10 oder 11 Uhr abends arbeiten lässt. Herr Kohly interpretiert den Art. 11 des 1890^{er} Gesetzes in dem Sinne, dass die Eltern kein Recht haben, für ihre Kinder mit den Meistern längere Arbeitszeit auszumachen. Mit Genugtuung hören wir ihn weiter berichten, dass auch ein Gericht anlässlich einer Klage des Inspektorats diese Meinung teilte und eine Meisterin, obwohl sie das Gesetz in Übereinstimmung mit den Eltern übertritt, zu strenger Strafe verurteilte.

Abschnitt III.

Die Lohn- und Wohnverhältnisse der Minderjährigen und Frauen.

§ 23. Die Lohnverhältnisse der in der Fabrik arbeitenden Kinder und Frauen.

In der vorangegangenen Schilderung der Arbeitsverhältnisse stützten wir uns hauptsächlich auf die amtlichen Berichte. Diese Quelle aber versagt uns fast gänzlich, wenn wir uns der Frage zuwenden, wie sich eigentlich das Leben der arbeitenden Kinder und Frauen ausserhalb der Fabrik, wie sich bei ihnen das Verhältnis zwischen Arbeit (Lebensaufopferung) und Erfolg (Lebensgewinn)¹⁾ gestaltet.

Obwohl das eidgenössische Gesetz vom Jahre 1877 sich nur mit Zahlungsfristen, Lohnabzügen und Busenwesen befasst, bemühen sich die Fabrikinspektoren, ungeachtet der ihnen begegnenden Schwierigkeiten, näheres über die Lohnverhältnisse, namentlich über die Höhe der Löhne zu ermitteln. Dieses Material reicht aber lange nicht aus, um ein richtiges Bild über die Lohnverhältnisse der schweizerischen Arbeiterschaft

¹⁾ Vgl. Prof. H. Herkner, „Arbeiterfrage“, III. Aufl., S. 65.

zu gewinnen, und zwar um so weniger, als die Mitteilungen meist nur aus dem I. Inspektionskreise herühren. Aus demselben Kreis stammt auch eine umfassendere Untersuchung von Dr. Schuler, die in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (1885, S. 105 ff.) veröffentlicht wurde.

Dr. Schuler entnimmt seine Lohnangaben den Unfallanzeigen, resp. Unfallsakten. Als auf weiteres Material, das die Lücken der ersteren ausfüllen sollte und das schliesslich zur Hauptsache wurde, weist der Verfasser auf die Lohnlisten der dem Fabrikgesetze unterstellten Geschäfte hin. Diese Lohnangaben umfassen, nach der 1893er Zählung berechnet, 80 % der Arbeiter in der Textilindustrie, 88 % derjenigen der Metall- und Maschinenindustrie und 83 % der gesamten Fabrikarbeiterschaft des I. Kreises, d. i. 65,200 Arbeiter.

Die Lohnverhältnisse fallen verschieden aus, je nachdem der Arbeiter in der Stadt oder auf dem Lande, in industriereichen oder industriearmen Orten, in grossen (über 200 Arbeiter) oder kleineren Etablissements seine Beschäftigung findet. Dass auch das Alter einen Einfluss auf die Lohnhöhe ausübt, lässt sich erwarten. „Es springt sofort in die Augen,“ sagt der Verfasser auf Seite 183 der erwähnten Schrift, „dass die Fabrikarbeiter unter 18 Jahren insgesamt sehr niedrige Löhne beziehen.“ 70—80 % der in den angeführten Industriezweigen arbeitenden jungen Leute beziehen Fr. 2 und noch weniger. Nur wenige aus dieser Altersklasse vermögen also einen erheblichen Betrag über das hinaus zu erwerben, was sie, wenn sie im elterlichen Haushalt leben, für den eigenen

Unterhalt bedürfen. Wie verhält es sich aber mit den Lohnverschiedenheiten je nach dem Geschlecht? Darüber lesen wir folgendes: „Die Löhne des weiblichen Geschlechts erweisen sich schon beim flüchtigen Überblick als durchschnittlich sehr niedrige. Sie bewegen sich der Mehrzahl nach in der Lohnklasse von 1½ bis 2 Fr., nur 0.9 % stellen sich auf *mehr als 3 Fr. per Tag*, und 27.3 % auf bloss 1½ Fr. und weniger. Bei den Männern dagegen fallen zirka 27 % in die Lohnklasse zwischen 3 und 4 Fr.; 75.3 % aller Männer stellen sich — nach den Unfallslisten gerechnet — auf mehr als 3 Fr. Auch bezüglich des Alters, in welchem die höchsten Löhne erzielt werden, stellt sich das weibliche Geschlecht ungünstiger, denn schon nach 40 Jahren beginnt bei den Frauen ein rasches Sinken der Löhne, viel rascher und in grössern Proportionen als bei den Männern (S. 183).“

Ob die Frauen, wie es vielfach behauptet wird, für die gleiche Leistung geringer bezahlt werden als die Männer, darüber kann Dr. Schuler keinen Bescheid geben, „weil eben die Gleichheit der Leistungen sehr schwer zu ermessen sei“.

Er führt jedoch einige Industriezweige an, wo eine auf grössere Zahlen sich stützende Gegenüberstellung der Löhne möglich ist. In diese Reihe gehört nach ihm die Arbeit an den Vorwerken der Baumwollspinnereien, als Ansetzer und Aufstecker in denselben, als Baumwoll- oder Seidenweber, wo ohne Bedenken weibliche Personen durch männliche und umgekehrt ersetzt werden.

Lassen wir aber die Zahlen sprechen.

| | Bis 1 Fr. | 1. 01 bis 1. 50 | 1. 51 bis 2 | 2. 01 bis 2. 50 | 2. 51 bis 3 | 3. 01 bis 3. 50 | 3. 51 bis 4 | 4. 01 bis 4. 50 | 4. 51 bis 5 | 5. 01 bis 5. 50 | 5. 51 bis 6 |
|------------------------|--------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Baumwollspinnerei { M. | 0.2 | — | 22.6 | 52.8 | 19.2 | 2.3 | 1.8 | 0.9 | — | — | 0.2 |
| Vorwerkerarbeiter { W. | — | 2.4 | 51.2 | 44.2 | 2.1 | 0.1 | — | — | — | — | — |
| Baumwollspinnerei: | | | | | | | | | | | |
| Aufstecker . . M. | 3.7 | 24.7 | 59.4 | 11.6 | 0.6 | — | — | — | — | — | — |
| Ansetzer . . W. | 1.1 | 31.5 | 65.2 | 2.2 | — | — | — | — | — | — | — |
| Baumwollweber { M. | 5.2 | 16.7 | 25.7 | 27.7 | 13.4 | 7.2 | 2.0 | 0.6 | — | 1.5 | — |
| { W. | 2.3 | 11.1 | 34.3 | 39.5 | 9.2 | 2.9 | 0.6 | 0.1 | — | — | — |
| Seidenweber . { M. | — | 1.5 | 4.0 | 21.0 | 32.3 | 20.2 | 11.3 | 7.3 | 1.9 | — | — |
| { W. | 0.4 | 0.8 | 5.7 | 28.6 | 29.8 | 18.5 | 9.3 | 5.3 | 1.1 | — | — |

Vergleicht man nun die Löhne dieser Arbeiter, sagt Dr. Schuler, wie sie in der vorstehenden Tabelle angegeben sind (die Löhne sind der Lohnlisten der Geschäfte entnommen, welche Männer- und Weiberlöhne durchgängig genau auseinanderhalten), so kann

man kaum eine Bevorzugung des einen oder andern Geschlechtes herauslesen.

Die höchsten Löhne sollten, meint Dr. Schuler, gar nicht in Betracht gezogen werden, weil dies die Löhne des Aufsichtspersonals seien. Bei den andern

angeführten Spinnerlöhnen sei zu bedenken, dass viele unter diesen Arbeiterinnen inmitten der Entwicklungsjahre stehen und häufig an Blutarmut, Bleichsucht etc. leiden, und deshalb auch nicht normale Leistungsfähigkeit besitzen. Diesem Umstande sei, nach Dr. Schuler, die bescheidene Lohndifferenz zu gunsten des männlichen Geschlechts zuzuschreiben.

Ziehen wir noch die Löhne der gesamten Textilindustrie in Betracht, die für uns wegen der grossen Zahl der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte von besonderem Interesse ist. Sie gestalten sich nach den Angaben aus den Unfallsakten des I. Inspektionskreises folgendermassen:

| | | |
|---------|-----------------------------|-----------|
| Männer | 995 Fälle (im Durchschnitt) | Fr. 3. 04 |
| Knaben | 219 „ „ | „ 1. 56 |
| Frauen | 456 „ „ | „ 1. 91 |
| Mädchen | 185 „ „ | „ 1. 46 |

Wir sehen also, dass die Lohnverhältnisse der gesamten Textilindustrie überhaupt sehr traurige sind, die der Frauen aber insbesondere. „Das Gesamtergebnis, zu dem man bei der Betrachtung der Löhne der gesamten Textilindustrie gelangt, sagt Dr. Schuler, ist freilich kein glänzendes; 45 % der Arbeiterschaft beziehen nur Löhne bis zu 2 Fr. und nur 5 % solche über 4 Fr. Die Lebenshaltung der grossen Mehrzahl müsse daher eine ziemlich niedere sein.“

Dass die niedrigen Frauenlöhne sich nicht ausschliesslich auf die Textilindustrie beschränken, lässt sich aus dem Artikel Schulers: „Die Arbeitslöhne in der Grossindustrie“ ersehen¹⁾. In sehr wenigen von den hier angeführten Industriezweigen steigt der durchschnittliche Frauenlohn über 2¹/₂—3 Franken.

Auf die viel wichtigere Frage: ob die Frauenlöhne ausreichen, um zum mindesten der einzelstehenden Person ein genügendes Auskommen zu gewähren, oder ob die Arbeiterin noch auf Nebenerwerb angewiesen sei, sei nach Dr. Schuler an der Hand des angeführten Materials unmöglich zu antworten.

„Wir wissen allerdings,“ sagt Dr. Schuler, „dass eine Menge Arbeiterinnen in der Textilindustrie im engeren Sinne, in der Stickerei (Fädlerinnen), in Konfektionsgeschäften, in der Tabakindustrie mit Löhnen unter 1. 50, selbst unter 1 Fr. sich begnügen müssen, aber wir wissen nicht, wie viele derselben noch Kinder oder aber erwachsene Personen sind, die in ihrer Familie leben und deren Erwerb nur einen Zuschuss zur Gesamteinnahme der Familie bildet. Von Wichtigkeit ist auch, zu wissen, ob die Betreffenden in den städtischen oder in ländlichen Gemeinden wohnen, da zwischen Ausgaben für Kost und Logis in beiden gewaltige Differenzen bestehen.“

¹⁾ H. W. B. der schweiz. Volkswirtschaft u. s. w., herausgegeben von Reichesberg, Artikel „Arbeitslöhne“, S. 219 ff.

Die Frage, ob die Arbeiterin alleinstehend sei oder von ihren Angehörigen unterstützt werde, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande ihre Beschäftigung finde, scheint uns aber gegenüber der Tatsache an Interesse zu verlieren, dass eine erwachsene Arbeiterin, in ihrem leistungsfähigsten Alter, für eine sehr oft über 11 Stunden dauernde Arbeitszeit häufig einen Lohn von nur 1—2 Fr. bezieht. Dem Unternehmer wird es ja nie einfallen, einen Gegenstand billiger zu verkaufen, der von einer durch ihre Angehörigen unterstützten u. s. w. Arbeiterin verfertigt ist, deshalb sollte auch die Arbeiterin sich nicht mit einem geringeren Lohn für die gleiche Arbeit begnügen, weil sie nicht ganz auf die Arbeit angewiesen ist.

Die Lohnverhältnisse können bekanntlich durch Bussen, Abzüge, Decompte, wie durch Art und Weise der Lohnauszahlung und Zahlungsfristen mehr oder weniger beeinflusst werden. Was das *Bussenwesen* angeht, so glaubt Dr. Schuler vom I. Inspektionskreise behaupten zu können, dass hier die Bussen immer seltener verhängt würden. Wo sie am meisten vorkommen, in den Etablissements der Textilindustrie, bilden solche im Betrage von 5, 10 bis 20 Cts. die ungeheure Mehrzahl; solche, die einen halben Taglohn überschreiten, sind nur noch selten vorzufinden. Im übrigen hält Dr. Schuler sogar sehr empfindliche Bussen, z. B. im Falle der Nichtbenutzung oder Zerstörung der Schutzvorrichtungen, für sehr wünschenswert, wie er sich darüber u. a. auch in dem Berichte vom Jahre 1894/1895 äussert.

Im Gegensatz dazu ist Fabrikinspektor Rauschenbach entschiedener Gegner der Bussen. In seinem Berichte vom Jahre 1898/1899 schreibt er darüber folgendes: „Meine Antipathie gegen das Bussenwesen hat sich auf Grund meiner Erfahrung nicht vermindert, sondern verschärft, und es will mir je länger je weniger zulässig erscheinen, dass von zwei Vertragskontrahenten einseitig der eine den andern soll ohne weiteres mit Bussen belegen können, während ja sonst Bussen nur vom Richter oder von Behörden verhängt werden dürfen. Der Umstand, dass in den Bussenlisten immer wieder dieselben Namen zu lesen sind, spricht auch nicht für die dem Bussensystem nachgerühmte erzieherische Wirkung¹⁾.“

Es ist des weiteren der *Lohnabzüge* zu erwähnen. In manchen Geschäften sind sie minimal, decken lange nicht den angerichteten Schaden und kommen selten vor. Es gibt aber Fabriken, ja ganze Industriezweige, wo die Abzüge ein gewöhnliches Vorkommnis sind und einen nennenswerten, ja oft sehr beträchtlichen, ihre

¹⁾ F. I. B., 1898/1899. S. 217. Vgl. hierzu auch Lang, „Das schweizerische Fabrikgesetz“, S. 21 ff.

und da sogar den grösseren Teil des Erwerbes verschlingen. Dies gilt vor allem, aber ja nicht etwa allein, für die Stickerei. Die Uhrenindustrie steht in dieser, wie auch in manchen anderen Hinsichten, der Stickereiindustrie nicht nach¹⁾. Eine interessante Aufzählung der hier vorkommenden Abzüge stellt die folgende Tabelle dar²⁾:

| | |
|--|-----------|
| Für Beleuchtung, per Zahltag von 1 Monat | Fr. 1. 80 |
| „ Ausrechnung des Lohnguthabens, per Zahltag | „ 1. — |
| „ das Zahltagsbüchlein, das vielleicht 10 Cts. kostet | „ —. 50 |
| „ Reinigung (Wischen der Fabrikräumlichkeiten, Treppen etc.) | „ —. 60 |
| „ das Waschen der Fenster | „ —. 30 |

Die Lohnabzüge in den Händen einzelner Stickfabrikanten sind nach den Aussagen der Inspektoren zu einem wahren Raubsystem ausgeartet. In seinem Artikel über „die Arbeitslöhne“³⁾, berichtet Dr. Schuler u. a., dass die Gewerbeberichte dem bisherigen Unfug der Stickfabrikanten entgegenzutreten beginnen.

Die Lohnrückhalte oder Decomptes geben hie und da Anlass zum Einschreiten der Inspektoren, werden aber in sehr vielen Unternehmungen nicht einmal dann ausgeübt, wenn sie in der Fabrikordnung vorgehen sind.

Von Wichtigkeit für die Gestaltung der Lohnverhältnisse sind bekanntlich die Schwankungen im Erwerbe und die Überzeitarbeit. Was das Zuersterwähnte betrifft, so wird von Dr. Schuler konstatiert, dass sie am geringsten in denjenigen Industriezweigen sind, welche die geringsten Löhne bezahlen, also vornehmlich in der Textilindustrie. Die Überzeitstunden, wie auch die Nacht- und Sonntagsarbeit soll nach ihm nur bei einer sehr beschränkten Zahl der Arbeiter wesentlich zur Vergrößerung des Erwerbes beigetragen haben.

Von viel grösserem Einfluss soll die meist wenig beachtete Differenz zwischen Sommer- und Winterlöhnen sein. In vielen Industrien mit Taglohnarbeiten ist ein Winter- und ein Sommerlohn ausdrücklich festgesetzt. Die Reduktion des Lohnes im Winter beträgt manchmal 10—20 %.

Um mit den Lohnverhältnissen abzuschliessen, will ich noch das Trucksystem und die in der Schweiz üblichen Zahlungsfristen erwähnen. Was das erstere betrifft, so ist es zurzeit noch selten anzutreffen. In bezug auf die zweite Frage ist den letzten Inspektionsberichten zu entnehmen, dass die vierzehntägigen

Zahlungsfristen immer noch vorherrschen; im ersten und dritten Kreis sind es zirka Dreiviertel der Etablissements, in denen diese Frist eingehalten wird. In dem II. Kreis ist sie in nur 44 % der Etablissements vorzufinden. Die zweite Stelle nehmen die monatlichen Zahlungen ein und erst dann kommen die achttägigen an die Reihe. Im allgemeinen ist die Tendenz vorhanden, die für den Arbeiter äusserst lästigen und unangenehmen langen Zahlungsfristen durch kürzere zu ersetzen, und das Fabrikinspektorat ist bemüht, den darauf abzielenden Bestrebungen bei jeder Gelegenheit Vorschub zu leisten.

Ob die Löhne im Steigen begriffen sind, ist schwer zu entscheiden. „Sie haben sich günstiger als früher gestaltet, sagt Dr. Schuler, wenn man sie mit den Preisen der Lebensmittel und Kleider vergleicht; sie sind aber kaum im Verhältnis zu den Preisen der Wohnungen und den Kosten der durchweg erfolgten höhern Lebenshaltung höher geworden. In manchen Industriezweigen weisen sie eine stetige Zunahme auf, in andern ein lebhaftes Schwanken“⁴⁾.

Ich besitze leider kein ausführliches Material darüber, wie sich die Lebensverhältnisse der alleinstehenden Arbeiterin bei den angeführten Löhnen gestalten. Um nur einiges darüber anzuführen, verweise ich auf folgende Angaben Dr. Schulers. Im allgemeinen sinken die Preise für Kost und Logis im Kanton Zürich selten unter 90 Cts, betragen aber ziemlich oft Fr. 1. 20, Fr. 1. 30 u. s. w. bis Fr. 1. 65 in der Stadt Zürich. Im Kanton St. Gallen zahlen die Fädlerinnen — deren über 60 % Fr. 1. 50 bis Fr. 2 Lohn beziehen — 95 Cts. bis Fr. 1. 15 pro Tag. In andern Kantonen steigt der Preis nicht über Fr. 1. 30. Einigermassen als typisch kann der Preis von 90 Cts. bis Fr. 1. 10 angesehen werden⁵⁾.

Nehmen wir sogar nur Fr. 1 für Mittagessen und Wohnung an — was für den Kenner der schweizerischen Preisverhältnisse allerdings nicht als zu hoch erscheinen wird — und 60 Cts. für Frühstück und Abendessen mit Beleuchtung und Heizung gerechnet, so ist es jedermann klar, dass für die Mehrzahl der Arbeiterinnen gar zu wenig für ihre übrigen leiblichen und geistigen Bedürfnisse von ihrem Lohn bleiben muss.

Dass bei den oben angeführten Preisen die Ernährungsweise der Arbeiterinnen sich nicht glänzend gestalten kann, ist zu vermuten, dass aber diese überhaupt bei der schweizerischen Arbeiterbevölkerung viel zu wünschen übrig lässt, wissen wir aus der Broschüre Dr. Schulers. „Die Löhne sind, je weiter von den

¹⁾ Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben, a. a. O. S. 113.

²⁾ F. I. B., 1886/1887, S. 127.

³⁾ A. a. O., S. 219.

⁴⁾ Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, herausgegeben von Reichenberg. Bern, 1902, I. Bd. Art. „Arbeitslöhne in der Grossindustrie“, S. 218.

⁵⁾ Zeitschrift für schweiz. Statistik, S. 121 ff.

industriellen Zentren entfernt, um so geringer. Im selben Masse schwindet der Konsum von Fleisch und Käse und mehrt sich der von Kartoffeln und geringwertigen Mehlspeisen¹⁾.“ Es ist dagegen nach dem Verfasser unbestritten, „dass für Leute die in geschlossenem Raum und unter allerlei die Verdauungskraft beeinträchtigenden Bedingungen arbeiten, Fleisch das beste Nahrungsmittel ist“ (S. 21).

Dr. Schuler erwähnt einige Gegenden, wo nur zwei bis drei Kilo Fleisch pro Kopf und Jahr konsumiert wird; nicht selten ist der Konsum auch von 16, 18, 20 bis 25 Kilo. Er weist ferner darauf hin, dass auch der Milchverbrauch, sowie der Käse- und Butterkonsum in der ganzen Schweiz im Durchschnitt unzweifelhaft abgenommen hat. Von den Käsesorten wird vom Volke gewöhnlich nur der Magerkäse, statt Butter „Surrogate oft sehr geringwertiger Art“ konsumiert, weil die reine Butter und guter Käse infolge der hohen Preise ihm ganz unzugänglich seien (S. 23).

Unleugbar ist die Tatsache, dass die Frauen immer am meisten unter schlechter Ernährung zu leiden haben, da das beste Stück immer dem Manne oder den Kindern gereicht wird. Bei der unverheirateten Frau fehlt es dagegen sehr oft an richtigem Verständnis für die gute Ernährungsweise. Wie darunter überhaupt die ganze Arbeiterbevölkerung leidet, ist zur Genüge aus den Berichten der Inspektoren zu ersehen.

Über die Lohnverhältnisse der Arbeiterschaft, die in nicht fabrikmässigen Betrieben ihre Beschäftigung findet, besitzen wir gar kein systematisch zusammengestelltes, wissenschaftlich bearbeitetes statistisches Material. Aus der Broschüre Pfarrer Pflügers „Wahl eines Berufes für Töchter“²⁾ ist jedenfalls zu ersehen, dass der Arbeitslohn der Frauen auch in nicht fabrikmässigen Betrieben meistens vor der Lohnhöhe über Fr. 3 Halt macht. In den von ihm (mit Ausscheidung der Lehrerinnen, Erzieherinnen und Krankenschwestern) angeführten 31 Berufen erhalten die Frauen nur in 17 einen Lohn über Fr. 3, scheiden wir aber auch Telefonistinnen und Photographinnen aus, welche eigentlich nicht zu den Arbeiterinnen zählen, so steigt der Frauenlohn nur in 14 angeführten Berufen über Fr. 3, und dies trotz der manchmal sehr anstrengenden Arbeit und einer Lehrzeit von zwei bis drei Jahren. Nicht ausser acht ist dabei die Tatsache zu lassen, dass in der von Pfarrer Pflüger verfassten Broschüre meistens die Zürcher Verhältnisse sich abspiegeln, wo die Löhne sich günstiger als auf dem Lande gestalten.

¹⁾ „Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus“, 1884. Dr. Schuler, S. 16.

²⁾ Wahl eines Berufes für Töchter, Pfarrer Pflüger, Zürich.

§ 24. Die Wohnungsverhältnisse.

„In der Wohnung soll der Arbeiter nach schwerer Tagesarbeit, nach dem Staub, dem Lärm, der Hitze, den gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Arbeitsstätte und Arbeitsprozesse, nach der straffen Disziplin der Fabrik Ruhe und Frieden, Freiheit und Ordnung, Reinlichkeit und häusliches Behagen im Kreise der Seinen geniessen¹⁾.“

Wie lange diese Tagesarbeit bei den uns interessierenden Arbeiterkategorien ist, wie schlecht oft die hygienischen Zustände sind, die sie dabei umgeben, haben wir im vorhergehenden gesehen.

Die Frage, ob und inwiefern die Arbeiterin in ihrem Heim ein entsprechendes Entgelt für die Entbehrungen der Tagesarbeit findet, ist mangels des ausreichenden Materials schwer zu beantworten.

Über die Wohnverhältnisse der Fabrikarbeiter unterrichtet uns einigermassen die Erhebung der Fabrikinspektoren vom Jahre 1891, die im Jahre 1896 in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ veröffentlicht wurde. Es ist ihnen diese Arbeit um so höher anzurechnen, als das schweizerische Fabrikgesetz vom Jahr 1877 weder ein Recht noch eine Pflicht der Fabrikinspektoren kennt, die Arbeiterwohnungsverhältnisse mit in den Bereich ihrer Beobachtung oder gar ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Auch aus den Berichten der Inspektoren ist zu ersehen, dass sie sich um die Wohnverhältnisse der Arbeiterschaft kümmerten, trotzdem ihnen nicht einmal irgendwelche Kompetenz verliehen war, die es ihnen erleichtert hätte, notwendige Informationen einzuziehen.

Was die Fabrikarbeiterinnen anbelangt, so finden sie ihre Unterkunft gleich der übrigen Fabrikarbeiter-schaft entweder in Fabrikwohnhäusern, in Bauvereins- oder in Privatwohnhäusern.

Da wir uns nicht lange bei diesem Kapitel aufhalten möchten, heben wir nur einige uns besonders interessierende Punkte der erwähnten Erhebung hervor.

Betreffend die Bauart, sagen die Fabrikinspektoren, hält man im ganzen darauf, dass dem Arbeiter auch durch die Art seiner Wohnung nicht stets aufs neue die Empfindung aufgedrängt werde, Glied einer besonderen und in besonderen Verhältnissen lebenden Kaste zu sein²⁾. Für das Vorhandensein des bedeut-samsten Raumes der ganzen Wohnung, für den trauten Verkehr der Familie nach der täglichen Trennung sorgen alle Fabrikwohnungen des I. und III. Kreises bis auf 2 0/0, wo gemeinsame Wohnstuben noch vor-

¹⁾ Prof. Herkner, Arbeiterfrage, 2. Aufl., 1897, S. 241.

²⁾ „Die Fabrikwohnhäuser“, Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1896, S. 12.

zufinden sind. Der genügenden Zahl der Wohnräume (im Durchschnitt werden drei bis vier Wohnräume für einen Haushalt mit Kindern verlangt) entsprechen 73.7% der Fabrikwohnungen, gegen bloss 53.5% der Wohnungen der Baugesellschaften.

Die minimalste Forderung der Hygieniker ist ferner 50—60 m³ Luftraum für eine Familie mit zwei Kindern. Nun bieten 1/5 aller Fabrikwohnungen ihren Bewohnern nur einen Luftraum von 20—30 m³, und weit mehr als 1/3 nicht über 40 m³. Nur 2% nähern sich dem von den Hygienikern verlangten Masse. Weit besser sieht es damit in den Wohnungen der Baugesellschaften aus, da 2/3 von diesen 40—50 m³ und nur 1/3 unter 40 m³ Luftraum besitzen. Aus der Übersicht des Kubikraums pro Kopf geht am deutlichsten hervor, wie wenig oft die Grösse der Wohnung in einem auch nur erträglichen Verhältnis zur Grösse der Familie steht. So weisen z. B. 17.3% der Fabrikwohnungen (und 30.1% der Bauvereinswohnungen) einen Kubikraum von nur 4—15 m³ pro Kopf auf; 15—20 m³ 20% der ersteren und 19.6% der letzteren; 63.1% der ersteren und 50.2% der letzteren erfreuen sich eines Masses von über 20 m³, steigend bis über 100 m³ (vgl. dazu Tab. XVII, S. 28 ff.).

Die grosse Bedeutung der Aftermieter- und Kostgängerfrage für die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse anerkennend, bemühen sich die Inspektoren, auch darauf eine Antwort zu geben.

Ihren Aussagen nach ist die Zahl der Untermieter eine geringe. Nur 1.2% aller Bewohner der Fabrikwohnhäuser gehören zu dieser Klasse. Auch Schlafgänger und Pensionäre sollen nicht in grosser Zahl vorgefunden worden sein. Auf die ganze Bewohnerschaft der Fabrikhäuser berechnet, wohnen 7.3% als Schlaf- oder Kostgänger in denselben. Diese Elemente beziehen zwar die schlechtesten Räume im Hause, einer Überfüllung der Wohnräume aber, sowie dem Unfug der Aufnahme von Leuten beiderlei Geschlechts in demselben Schlafräum, was im Ausland so oft beklagt wird, sind die Inspektoren in Fabrikhäusern nie begegnet.

Die Frage nach dem Betrage, den der Arbeiter für seine Wohnung zu zahlen hat, ist eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten für seine ganze Ökonomie. Der erste Anblick der Tabellen, welche die Höhe der Jahresmiete darstellen, lässt sofort erkennen, dass die Bauvereinswohnungen höher zu stehen kommen als die Fabrikwohnungen. Nur 21.4% der Fabrikwohnungen überschreiten den Preis von Fr. 200, während dies bei 71.4% der Bauvereinswohnungen der Fall ist. Wichtiger ist es noch, die Höhe des Mietspreises pro Kopf statt pro Wohnung festzustellen. In dieser Hinsicht ist für die Bauvereinswohnungen eine

Miete von über Fr. 30, für die Fabrikwohnungen eine solche von unter Fr. 30 üblich. Über Fr. 60 pro Kopf und Jahr zahlen 4.6% der Bewohner der letzteren und 39.7% der ersteren (vgl. dazu Tab. XXI, S. 33). Auch in bezug auf den Preis pro 1 m³ Wohn- und Schlafräum stehen die Bauvereinswohnungen viel höher. Es ist für sie nämlich ein solcher von über Fr. 3 pro 1 m³, dagegen für die Fabrikwohnungen der Preis von nur Fr. 1.50 und weniger typisch¹⁾.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Frage nach den Mietbedingungen. Die Mehrzahl der Mietverträge heben ausdrücklich hervor, dass mit der Aufhebung des Arbeitsvertrages auch der Mietvertrag gelöst ist. Manche Firmen erlauben weiter die Aufnahme nur solcher Aftermieter oder Kostgänger, welche beim Besitzer der Wohnung in Arbeit treten. Sie bedrohen die Übertretung dieser Vorschrift mit Busse oder Ausweisung aus der Wohnung, oder fordern vom Mieter den doppelten Mietzins.

Viele Vermieter behalten sich ausserdem das Recht vor, nach Gutdünken, wenn ein Mieter nicht aller Zimmer bedarf, denselben zur Aufnahme von Nebendarbeitern anzuhalten, ja geradezu bestimmte Personen in die nämliche Wohnung zu weisen. Der Arbeiter kommt hier also nicht dazu, Herr im eigenen Hause zu sein, wie es sonst in einer Privatwohnung der Fall ist.

Nur die Minderheit der Arbeiter ist in den Fabrikwohnhäusern untergebracht. Die Wohnverhältnisse in Privatwohnungen lassen gewöhnlich noch viel mehr zu wünschen übrig. Aus allen diesbezüglichen Untersuchungen (man zählt deren 11) ist im allgemeinen folgender Schluss zu ziehen. Die ärmste Klasse wohnt verhältnismässig teurer als die Wohlhabenden, und je mangelhafter die Wohnungsverhältnisse sind, desto höher ist auch der relative Preis der Wohnung. Ausserdem muss noch in Betracht gezogen werden, dass die kleinsten Wohnungen, die ja auch die ungesundesten sind, zu häufigerem Wohnungswechsel führen, was wiederum den von einem Arbeiter gezahlten Mietpreis erhöht. Je kleiner und teurer die Wohnungen sind, desto mehr kommen ferner die Aftermieten mit allen ihren bekannten Übelständen vor, vom moralischen und hygienischen Gesichtspunkte aus betrachtet. Auch pro Kubikmeter gerechnet ist der Mietpreis gewöhnlich um so höher, je kleiner die Wohnung, je schlechter die Verhältnisse derselben. Er beträgt z. B. in Zürich für Wohnungen mit einem durchschnittlichen Luftraum von 4—5 m³ pro Kopf Fr. 7.55, für Wohnungen von

¹⁾ Im allgemeinen gilt auch für die hier erwähnten Wohnungen die bekannte Regel, wonach mit der Grösse der Wohnung, und damit auch gewöhnlich mit ihrer Güte, der Mietpreis für den gleichen Raum abnimmt.

40—50 m³ pro Kopf Fr. 4.08 und Fr. 4.40 für die Wohnung von 90—100 m³ pro Kopf¹⁾.

In ähnlicher Weise gestalten sich die Verhältnisse auch anderwärts²⁾.

Wir sehen also, dass die Schweizer Arbeiterin sich entweder in einer doppelt abhängigen Stellung vom Arbeitgeber befindet, falls sie eine etwas bessere und billigere Fabrikwohnung inne hat, oder unter den vielen Mängeln der oft feuchten und überfüllten Privatwohnungen leiden muss, für die sie ausserdem relativ mehr als die wohlhabendste Klasse für die hübscheste Wohnung zu zahlen hat³⁾.

Auch die Fabrikinspektoren kommen in ihren Berichten zu dem Schluss, dass die Arbeiterwohnungsfrage nach wie vor eine ungelöste, brennende Frage ist, und die Arbeiter mit ihren Familien überall noch oder doch mit geringen Ausnahmen viel zu teuer wohnen⁴⁾.

Abschnitt IV.

Kritik und Reformbestrebungen.

§ 25. Die Einführung des 10stündigen Arbeitstages.

Wenn das schweizerische Fabrikgesetz vom Jahre 1877 für die damalige Zeit als das beste kontinentale Gesetz galt und zum Muster für die anderen Länder wurde, so kann man zurzeit dergleichen nicht mit demselben Recht behaupten. Es muss wohl zu Ehren des Gesetzgebers gesagt werden, dass die seither in grosser Zahl erlassenen Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse und Kreisschreiben u. s. w., die einen Kommentar zum Fabrikgesetz von über 300 Seiten ausmachen, immer zur Ausdehnung und Vertiefung des Gesetzes dienten. Trotzdem muss noch vieles getan werden, sowohl in bezug auf die weitere Ausdehnung des Gesetzes, als auch in bezug auf die Vervollkommnung des Bestehenden, damit dem schweizerischen Fabrikgesetz der Name „Mustergesetz“ nicht verloren gehe.

Über die Wege und Mittel, wodurch man dem Bedürfnis einer Revision gerecht werden könne, sind verschiedene Meinungen zu Tage getreten. Die einen sprachen von der Schaffung einer allgemeinen schweizerischen Gewerbeordnung, die andern bloss von der Ausdehnung und Verschärfung des Fabrikgesetzes. Die ersteren forderten ein schweizerisches Gewerbegesetz

¹⁾ H. W. B. der schweizerischen Volkswirtschaft etc., Bern 1902. Herausgegeben von Reichesberg, Art. „Arbeiterwohnungen“, S. 197.

²⁾ und ³⁾ Die Belege dazu findet man zur Genüge in den diesbezüglich gemachten Erhebungen oder kurz zusammengefasst im H. W. B. von Reichesberg, Art. „Arbeiterwohnungen“, S. 195 ff.

⁴⁾ F. I. B. 1898/1899, S. 239.

in dem Sinne, dass dasselbe ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz sein solle. Allgemein sowohl in dem Sinne, dass es alle bis jetzt noch nicht gesetzlich geschützten Arbeiter (mit Ausnahme der in der Landwirtschaft beschäftigten) umfassen solle, und allgemein in dem weiteren Sinne, dass es alle Verhältnisse auf dem Gebiete des Verkehrs zwischen Geschäftsinhaber und Arbeiter soweit als möglich regelt¹⁾. Nachdem aber im Jahre 1894 die Verfassungsvorlage mit dem Zusatze eines Art. 34^{ter}, wo es heisst: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen“, mit einer Mehrheit von zirka 23,000 Stimmen verworfen wurde, strebt man zurzeit zunächst eine Revision des Fabrikgesetzes durchzusetzen.

Bei dieser aber wird an erster Stelle an die Verkürzung des Arbeitstages gedacht²⁾.

Wie die Fabrikstatistik uns zeigt, verschwindet der zurzeit bestehende maximale Arbeitstag immer mehr. Sein Geltungsgebiet umfasst nach der Fabrikstatistik vom Jahre 1901 nur 47% der Etablissements (1895: 60.6%) und 41.7% der Arbeiterschaft (1895: 57%). Die nächstfolgende Stufe mit der 62^{1/2}stündigen Arbeitszeit scheint nicht besonders beliebt zu sein, dagegen erfährt eine grosse Verbreitung der 10stündige Arbeitstag, der schon im Jahre 1901 in 35.8% der Etablissements und für 38.1% der Arbeiter zur Anwendung gekommen ist.

Aus derselben Quelle ist ferner zu ersehen, dass es einzelne Industrien sind, welche an dem 11stündigen Arbeitstag besonders hartnäckig festhalten. So z. B. die Textilindustrie (wo der maximale Arbeitstag noch für 61.8% der Arbeiterschaft besteht), insbesondere aber die Baumwollindustrie (72.6%), Nr 88 und 89 der Papierfabrikation (80.8%), Lebensmittelindustrie (44.2%) u. s. f. Bei manchen anderen Industriezweigen hat sich dagegen der 10stündige Arbeitstag vollkommen eingebürgert, so z. B. in der graphischen Industrie (99.2% der Arbeiterschaft), in der Seidenfärberei und Appretur (98.6%), in der Maschinenindustrie (86.9%) u. s. f.

„Wie man sieht,“ schliessen die Bearbeiter der Fabrikstatistik ihre diesbezüglichen Ausführungen, „ist es immer noch die Textil- zumal die Baumwollindustrie, in welcher grosse Arbeitermassen bis jetzt die volle gesetzlich zulässige Zeit beschäftigt werden und wo ohne gesetzlichen Zwang kaum nennenswerte Fortschritte in der Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen sein werden“³⁾.

¹⁾ H. Greulich, Zur schweizerischen Gewerbegesetzgebung. St. Gallen 1888.

²⁾ Über die Anregungen und Begehren aus der Arbeiterschaft in dieser Richtung vgl. Berghoff-Ising, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Leipzig 1895.

³⁾ Schweizerische Fabrikstatistik u. s. w. Bern 1902, S. XVI.

Wie notwendig gerade in diesen Industriezweigen der gesetzliche Zwang erscheint, zeigt die Zusammensetzung der Arbeiterschaft in denselben. In der (gesamten) Textilindustrie ist nämlich die Frauenarbeit mit 65.8% und die jugendliche mit 17.2% vertreten, und diese Arbeit dehnt sich hier fortwährend aus.

So betrug hier z. B. die Zahl der

| | 1888 | 1895 | 1901 |
|------------------------|------|------|------|
| | % | % | % |
| Frauen | 62.9 | 65.4 | 65.8 |
| Jugendlichen | 16.0 | 16.5 | 17.2 |

Es sei an dieser Stelle noch betont, dass die Textilindustrie die Hauptindustrie der Schweiz ist, in der 69.3% der gesamten Frauenarbeiterschaft ihre Beschäftigung finden.

Auch in anderen Industriezweigen mit langem Arbeitstag sind die Kinder und Frauen sehr zahlreich vertreten, wie z. B. in den Tabakfabriken, in der Lebensmittelindustrie u. s. f.

Führt der Gesetzgeber also einen 10stündigen Arbeitstag ein, so legitimiert er dadurch hauptsächlich einen bessern Zustand für den schwächern Teil der Arbeiterschaft, welchen der stärkere grösstenteils sich selbst bereits erworben hat¹⁾.

Die Fabrikinspektoren, welche mit dieser Frage vielleicht am meisten vertraut sind, und denen man keineswegs unbegründete Reformbestrebungen vorwerfen kann, wiederholen es immerfort, dass die Einführung eines 10stündigen Tages auf keine Schwierigkeiten

¹⁾ Für die Notwendigkeit möglichst schneller Einführung des 10stündigen Arbeitstages spricht auch die Tatsache, dass es nicht möglich ist, ihn durch die kantonale Gesetzgebung für die kleinen Betriebe einzuführen, weil diese dann nicht mit grösseren Betrieben, die einen 11stündigen Arbeitstag haben, zu konkurrieren im stande wären. So bemerkte z. B. der Basler Amtsbericht über die Handhabung des Arbeiterinnenschutzes schon vor Jahren, die Verkürzung des Arbeitstages auf 10 Stunden wäre hier längst vorgeschlagen worden, wenn nicht die unter dem Fabrikgesetz stehenden, 11 Stunden arbeitenden grossen Firmen der Konfektionsbranche bevorzugt würden vor den sonst so schwer konkurrierenden kleinen Damenschneidereien und ähnlichen Industrien. Laut dem Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1890 können die Kantone diesem Übel nicht einmal in dem Sinne abhelfen, dass sie auch für die Fabriken einen 10stündigen Arbeitstag einführen. Der genannte Beschluss lautet nämlich: . . . „Was speziell den Art. 11 des Bundesgesetzes betrifft, so enthält er eine Materie, über welche nach obiger Auffassung die Kantone gesetzliche Vorschriften nicht mehr aufstellen können und auch nicht sollen. Es wäre denn, die Produktionsbedingungen in ungleiche Verhältnisse stellen zu wollen.

„Die Verkürzung des Arbeitstages unter 11 Stunden ist dem freien Ermessen des Arbeitgebers überlassen; wenn letzterer nicht unter 11 Stunden herabgehen will, so kann ihn weder der Bund, nach dem gegenwärtigen Stande seiner Gesetzgebung, noch der Kanton hierzu zwingen, denn das Bundesgesetz erlaubt den 11stündigen Arbeitstag. Wollte daher ein Kanton etwas anderes verfügen, so würde er sich dadurch mit der bundesgesetzlichen Vorschrift in Widerspruch setzen, er würde verbieten, was der Bund gestattet, nämlich 11 Stunden im Tage arbeiten zu lassen.“ (Vgl. Komm. S. 294.)

stösst. So schreibt z. B. Fabrikinspektor Rauschenbach: „Die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit schreitet immer mehr fort; so ist bereits in einigen Fabriken der Textilindustrie die 10stündige Arbeitszeit eingeführt worden. Die Überzeugung bricht sich immer mehr Bahn, dass bei verkürzter Arbeitszeit der Arbeiter leistungsfähiger bleibt, weshalb ein Rückgang der Produktion nicht zu befürchten ist¹⁾.“

Dasselbe vernehmen wir auch seitens des Fabrikinspektors des II. Kreises. „La journée de 10 heures tend à se généraliser sans pression quelconque d'aucune part; elle sera facilement admise comme journée normale légale, lors de la prochaine revision de la loi sur les fabriques²⁾.“ Mr. Campiche kämpft unermüdet für die Einführung des 10stündigen Arbeitstages bei der nächsten Revision. In dem ebenerwähnten Bericht schreibt er u. a.: „Des expériences nombreuses faites dans bien des industries et dans tous les pays démontrent que la production atteint son maximum avec la journée de 10 heures. Travailler moins longtemps, mais d'une manière plus intense; tout est là!“ Er geht aber noch weiter, indem er für die Industrien, welchen besondere Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter anhaften, sogar einen 8stündigen Arbeitstag fordert³⁾. In seinem letzten Bericht erwähnt ferner Dr. Schuler Fälle, wo die Arbeitszeit in einigen Seidenwebereien ohne Einbusse auf 10¹/₂ und sogar 10 Stunden reduziert wurde. Es ist interessant, zu bemerken, dass sogar eine Zeitreduktion auf 9 Stunden keine quantitative, wohl aber eine qualitative Abnahme der Produktion zur Folge hatte. In der Baumwollspinnerei kann nach Dr. Schuler die Einbusse bei kürzerer Arbeitszeit nur durch Einführung neuer Maschinen vermieden werden⁴⁾.

Indem wir die Einführung des 10stündigen maximalen Arbeitstages fordern, können wir uns daher auf keine geringere Autorität als diejenige der Fabrikinspektoren stützen.

§ 26. Der Schutz der Minderjährigen und Frauen.

Für unsere nächstfolgende Forderung dagegen finden wir keinen Leitfaden mehr bei den Fabrikinspektoren. Eine Gleichstellung der Minderjährigen und Erwachsenen in bezug auf den Maximalarbeitstag wurde auch zur Zeit der Entstehung des Fabrikgesetzes, wie wir es späterhin sehen werden, als unberechtigt betrachtet. Um so mehr muss es jetzt, 30 Jahre später, der Fall sein, welcher Zeitraum so viele anderweitige Kulturfortschritte zu verzeichnen hat.

¹⁾ F. I. B. 1896/1897, S. 250.

²⁾ Ibid. 1898/1899, S. 146.

³⁾ Ibid., S. 145.

⁴⁾ F. I. B. 1900/1901, S. 41.

Die Hauptschädlichkeit, die den meisten Gewerbebetrieben anhaftet, liegt, nach Prof. Roth¹⁾, in dem langen Aufenthalt der Arbeiter in geschlossenen Räumen und in der durch das Zusammensein vieler Menschen hervorgebrachten Luftverschlechterung und Luftverderbnis, häufig verbunden mit einem zu geringen dem einzelnen Arbeiter zu Gebote stehenden Luftraum. Nun ist es aber selbstverständlich, dass bei den Kindern die Schädigungen des Organismus um so eher eintreten, als der kindliche Körper nicht nur für die durch die Arbeitsleistung verbrauchten Stoffe Ersatz haben muss, sondern auch neues Material braucht zum Aufbau neuer Zellen. Sein Stoffwechsel ist ein intensiver als der des erwachsenen Menschen und daher sein Ruhebedürfnis ein bedeutend grösseres²⁾. Das letztere gilt besonders für weibliche jugendliche Arbeiter. So berechnet z. B. Dr. Schuler³⁾ das Verhältnis der Erkrankungsfrequenz der jugendlichen weiblichen Arbeiter unter 18 Jahren zu der der männlichen in gleichem Alter wie 174 : 100. — Die frühzeitige Vernachlässigung des in der Entwicklung begriffenen Mädchens rächt sich, nach den Aussagen der Ärzte, sehr bald, führt zu Blutarmut und Bleichsucht und begünstigt die Tuberkulosesterblichkeit. Auch die Mortalitätstabellen sprechen sehr beredt für die besondere Empfindlichkeit des weiblichen Organismus in seinen jugendlichen Jahren. Jenseits des 10. Lebensjahres überwiegt die Sterblichkeit auf seiten des weiblichen Geschlechts, um vom 20. Jahre an dauernd von derjenigen der Männer übertroffen zu werden.

„Mit 14 Jahren jedoch ist der weibliche Körper nichts weniger als entwickelt, und *mindestens bis zum 18. Jahre* bedarf die Frau mehr Schlaf, besserer Ernährung und mehr Pflege, so dass ihr in diesem Alter ein erhöhter Schutz gewährt werden müsste. . . . Die Behauptung ist wohl erlaubt, dass die Schädigung, welche in der zu frühen industriellen Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen besteht, die meisten anderen gesundheitschädlichen Faktoren der gewerblichen Arbeit bei weitem überragt. In ihr liegt meines Erachtens der Hauptgrund der grösseren Erkrankungshäufigkeit der Frau in den späteren Jahren⁴⁾.“

Zur Illustration der geringeren Leistungsfähigkeit der Minderjährigen, im Hinblick worauf man auch ge-

¹⁾ Roth, Allgemeine Gewerbehygiene und Fabrikgesetzgebung, Handbuch der Hygiene von Dr. Weyl, Bd. VIII, S. 30.

²⁾ Internationaler Kongress für Arbeiterschutz in Zürich, 1837, S. 37.

³⁾ Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz, Schuler & Burckhardt, Aarau 1839.

⁴⁾ Die Erwerbstätigkeit der Frau in der Industrie und ihre sozialhygienische Bedeutung, von Dr. M. Epstein, Frankfurt a. M. 1901, S. 13.

ringere Forderungen an sie stellen sollte, wird die folgende Tabelle dienlich sein, die ich der Schrift von Dr. Netolitzky über „Hygiene der Textilindustrie“ entnehme¹⁾. Die Hubkraft der Arme und des Rumpfes beträgt bei Arbeitern

| im Alter von | | im Alter von | |
|--------------|--------|--------------|---------|
| 14 Jahren | 82 kg. | 30—35 Jahren | 150 kg. |
| 16 „ | 101 „ | 35—40 „ | 160 „ |
| 18 „ | 128 „ | 40—50 „ | 148 „ |
| 20—29 „ | 140 „ | 50—60 „ | 134 „ |

Auf Grund des obengesagten kann man die zehnstündige Arbeitszeit, welche zurzeit als maximale für die Erwachsenen allgemein aufgestellt wird, nichts weniger als für Minderjährige als passend erklären. Wie ungerecht klingt es, wenn ein 14—16jähriges Kind, das in den höheren Klassen, mit vollem Recht selbstverständlich, als ein solches bezeichnet wird — „das arme Kind ist ganz müde, es musste 6 Stunden lang in der Schule hocken“, hören wir oft klagen — in den unteren Klassen schon als ein erwachsener Arbeiter erscheint und behandelt wird.

Wie den Entwürfen zum Fabrikgesetz vom Jahr 1877 zu entnehmen ist, war der Kinderarbeit ursprünglich eine grössere Einschränkung zgedacht, als später erreicht wurde. Der Bundesrat meinte damals in einer seiner Botschaften: „Könnten wir hoffen, dass die Schulzeit nachrücke, so würden wir uns entschliessen, mit dem Verbot der Fabrikarbeit auf das 15. statt das 14. Altersjahr zu gehen²⁾.“ Es wurde ferner im Entwurf der Expertenkommission vorgeschlagen, dass der Schulunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 10 Stunden nicht übersteigen dürfen. Der Entwurf des Bundesrates geht noch viel weiter, indem er für Jugendliche zwischen 14.—16. Altersjahr nur eine 8stündige Arbeitszeit festsetzt und den Schulunterricht insofern vor Beeinträchtigung durch Übermüdung mit der Fabrikarbeit schützt, als er verbietet, dass diese dem Schulunterricht vorangehe.

Meines Erachtens wäre es zweckmässiger, dass die Kinder, wo es nur angeht, bis zum vollendeten 16., ja sogar 18. Altersjahre ganz aus der Fabrik ausgeschlossen wären und ihre gewerbliche Tätigkeit in den Lehrwerkstätten ausübten. Da diese Forderung aber zurzeit als unerfüllbar erklärt wird, so kann man sich einstweilen damit zufrieden geben, was der Bundesrat noch im Jahr 1876 vorgeschlagen hatte. Eine 8stündige Arbeitszeit für Kinder von 14—16 Jahren würde ich aber nur dann als angebracht ansehen, wenn sie von einer 1½- bis 2stündigen Mittagspause — wie ich

¹⁾ Dr. Netolitzky, Hygiene der Textilindustrie. Handbuch der Hygiene von Dr. Weyl, Bd. VIII, S. 1205.

²⁾ Zitiert nach Lang, „Das schweiz. Fabrikgesetz“, S. 41.

eine solche für alle Arbeiter für notwendig halte — und durch je eine $\frac{1}{4}$ stündige Pause vor- und nachmittags unterbrochen wird. Findet man doch für notwendig, in den Schulen nach jeder Unterrichtsstunde eine Pause eintreten zu lassen, inwiefern aber wichtiger sind solche bei der eintönigen, langwierigen Arbeit, oft bei ganz unmöglichen hygienischen Bedingungen!

Auch mit dem 16. Altersjahr ist der Arbeiter noch nicht als vollkräftig zu erklären, besonders was das weibliche Geschlecht betrifft.

Eine 10stündige Arbeitszeit würde hier gewiss nicht als eine allzu kurze erscheinen und müsste, wie bei den Minderjährigen unter 16 Jahren, von entsprechenden Pausen unterbrochen werden.

Dies sind die Forderungen die Arbeitszeit betreffend, welche meiner Meinung nach schon bei der nächsten Revision des Fabrikgesetzes unbedingt zur Durchführung gelangen müssten. Da die Schweiz in dieser Beziehung gegenwärtig nicht nur den andern Ländern nicht vorangeht, sondern im Gegenteil vielen nachsteht, kann die Furcht vor ausländischer Konkurrenz diese Reform nicht mehr aufhalten, wenigstens nicht mehr in dem Masse, wie es vor 30 Jahren der Fall war.

Damit aber die weitere Verkürzung des Arbeitstages nicht wieder für unabsehbare Zeit verschoben wird, würde es ratsam sein, in dieser Hinsicht nach dem Beispiel Frankreichs vorzugehen.

In dieser Weise vorgehend, könnte man schon in wenigen Jahren vielleicht für das Alter von 14 bis 15 Jahren (eventuell 15—17 Jahren, wenn die Schulpflicht bis dahin ausgedehnt würde)¹⁾ eine nur 6stündige tägliche Arbeitszeit herbeiführen.

Zieht man in Betracht, wie notwendig für die Jugend der unteren Klassen die weitere Ausbildung und technischer Unterricht sind und wie dies hier im fortgeschrittenen Alter meist unerreichbar ist, so kann die Forderung des 6stündigen Tages nur als gerecht und zweckmässig betrachtet werden. — Für die jugendlichen Arbeiter von 16—18 Jahren (eventuell von 17—19 Jahren) wäre dann eine 8stündige Arbeitszeit zu normieren, für die Frauen, die keine Mutterpflichten zu erfüllen haben, gleich den erwachsenen Männern ein $9\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitstag.

Von den Arbeitern wird die Forderung aufgestellt, dass die sonntägliche Ruhe für die Frauen wenigstens

¹⁾ Diese Massregel wird vielfach, so z. B. auch vom Fabrikinspektor Schuler, als wirksamstes Mittel gegen die Anstellung zu junger Kinder in der Fabrik angeführt. Er bemerkt ausserdem, dass mit der Ausdehnung der Schulpflicht im Kanton Zürich auf 8 Jahre, unter Beseitigung der Repetierschule, das Bedürfnis, Repetierschulkinder tageweise durch andere zu ersetzen, was so manches zu junge Kind in die Fabrik führte, dahinfiel.

volle 42 Stunden umfassen solle¹⁾. Die Schweiz steht weit hinter dieser Forderung zurück. Man geht zwar um diese Frage jahrelang herum²⁾, man ist aber nicht weiter gekommen, als es vor 30 Jahren der Fall gewesen war. Die Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden ist indes eine Forderung von weitgehender Bedeutung. Sie ist erstens für viele Arbeiter, und namentlich alle verheirateten Arbeiterinnen, eine unerlässliche Vorbedingung, um eine wirkliche Sonntagsruhe zu geniessen. Sie ist zweitens eine Vorbedingung für den Ladenschluss an Sonntagen, womit auch dem Laden- und Comptoirpersonal die volle Sonntagsruhe gewährt wäre. Sie würde endlich meines Erachtens zur Verminderung des Blaumachens an Montagen führen, ein Übel, welches die Inspektoren in ihren letzten Berichten sogar bei den Frauen zu verzeichnen gehabt haben. Wird der Arbeiter, besonders aber die Arbeiterin den Sonntag wirklich und nicht nur scheinbar zu seiner Verfügung haben, so braucht er sich nicht am Montag von der Arbeit zurückzuziehen.

Es muss ferner bei der nächsten Revision des Fabrikgesetzes eine Bestimmung in dasselbe aufgenommen werden, wonach den Gewerbsinhabern untersagt wäre, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit Arbeit nach Hause mitzugeben. Wir haben im vorhergehenden gesehen, dass die Fabrikinspektoren sich beklagen, nicht einmal da einschreiten zu können, wo die schlimmsten Zustände in dieser Hinsicht herrschen, und das wird so lange andauern, als das Gesetz diese äusserste Ausbeutung der Arbeitskräfte nicht verboten hat. Der Gesetzgeber hat hier um so dringlicher einzugreifen, als diesen Missständen die Frauen und Jugendlichen vermutlich am meisten ausgesetzt sind.

Was *speziell* die Kinderarbeit betrifft, so erachte ich als unbedingt notwendig, bei der Revision des Fabrikgesetzes eine Bestimmung einzuschalten, wonach alle Kinder, ehe sie zur Fabrikarbeit zugelassen werden, von einem Arzte untersucht werden sollten. Veränderung der Beschäftigung, Verschiebung des Eintrittes in die Fabrik, vielleicht nur auf kürzere Zeit, rechtzeitige Kur, würden gewiss viele Krankheitstage und Erwerbsverluste verhindern können.

Da der jugendliche Organismus bis zum 18. Jahre noch nicht vollkommen entwickelt ist, wird es meines Erachtens ratsam sein, den Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1897 auf die Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Altersjahr auszudehnen, sowie auch die Nacharbeit für sie ohne jede Ausnahme zu verbieten.

¹⁾ Die Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Zürich, 23.—28. August 1897. Bericht von Gustav Maier, Zürich 1897.

²⁾ Vgl. hierzu Dr. Schuler, Die Verkürzung der Samstag-Nachmittag-Fabrikarbeit in der Schweiz. Br. Arch. 1897.

§ 27. Der Wöchnerinnenschutz.

Unter der Zahl der die Gesundheit der Arbeiterinnen schützenden gesetzlichen Bestimmungen ist diejenige, die sich auf Schwangere und Wöchnerinnen bezieht, zweifellos eine der wichtigsten.

Wie wir im vorhergehenden gesehen haben, ist in dieser Hinsicht die Schweiz am weitesten gegangen. Wir sahen aber auch, dass, wie die Geschützten selbst, so auch die Inspektoren mit den betreffenden Schutzbestimmungen unzufrieden sind. Die Ursache dieser Unzufriedenheit ist die, dass die aus der Fabrikarbeit für 8 Wochen entlassene Arbeiterin keine Entlohnung für diese Zeit erhält und daher, wenn der Verdienst des Mannes nicht ausreicht, entweder zur Umgehung des Fabrikgesetzes oder zu einer anderen, für diesen Zustand schädlicheren Arbeit gezwungen wird, falls sie nicht samt dem Kinde verhungern will.

Wenn irgend etwas die richtige Durchführung des Wöchnerinnen-Artikels unseres Fabrikgesetzes zu sichern vermöchte, sagt Dr. Schuler, wären es die Wochenbettgelder, sofern sie nicht gar zu knapp bemessen wären¹⁾. Er fügt aber hinzu, dass seine auf diese Unterstützung gerichteten Bemühungen leider nur allzu oft ohne Erfolg blieben.

Er teilt z. B. mit, dass von den über 2050 Fabriken seines Kreises die Wochenbettgelder nur von 52 gewährt werden. Wie „hoch“ sie bemessen sind, darauf deuten die folgenden Zahlen hin. In 37 Fällen werden dieselben von der Krankenkasse gezahlt, und zwar vierzehnmal Fr. 10 und weniger, achtmal Fr. 10—15, zehnmal Fr. 15, sechsmal Fr. 20, einmal Fr. 40²⁾. Nicht besser steht es damit in beiden andern Kreisen. Im III. Kreis sind es wiederum nur 62 (von über 2260) Fabriken, bei denen eine Unterstützung (in sechs nur in Notfällen) vorgesehen ist. Zu den geringen Unterstützungen tritt hier noch die ungeeignete Art und Weise der Gewährung derselben hinzu, da einige der Kassen die Unterstützung erst nach der vierten, beziehungsweise fünften oder sechsten Woche nach der Niederkunft erteilen. Die Krankenkassen machen die Unterstützung noch von verschiedenen anderen Umständen abhängig. Die Frau muss eine gewisse Zeit Mitglied gewesen sein, kein Krankengeld während der Schwangerschaft bezogen haben, verheiratet sein u. s. w.

Mit ruhigem Gewissen kann man, glauben wir, auf die ganze Schweiz das übertragen, was in der folgenden Ausführung vom Inspektor Rauschenbach über den III. Kreis geäußert wird. „Im allgemeinen wird also für die Wöchnerinnen recht wenig getan, und wo nicht die Krankenkassen auf Grund wohl-

erworbener Rechte zur Hülfeleistung verpflichtet sind, haben die verabreichten Beiträge, so verdankenswert sie ja sind, meist den Charakter der Armenunterstützung¹⁾.“

Um die den Wöchnerinnenschutz betreffende Gesetzesbestimmung auf der entsprechenden Höhe zu erhalten, müsste daher unbedingt die Gewährung der Wochenbettgelder gesetzlich anerkannt werden.

Bevor die allgemeine Krankenversicherung zustande kommt, in der auch für die Wöchnerinnenunterstützung gesorgt wird, hätte für den Unterhalt der Wöchnerin die Krankenkasse einzustehen. Die gewährte Unterstützung darf keineswegs geringer als der gewöhnliche Lohnbetrag ausfallen, weil die Frau zu dieser Zeit mehrerer Ausgaben angewiesen ist und besserer Pflege bedarf. Dabei muss noch hervorgehoben werden, dass diese Unterstützung *allen* Wöchnerinnen und während der ganzen Zeit der Entlassung gewährt sein solle.

Die rechtzeitige Aufgabe der Arbeit (man denke nur an die Unbeholfenheit einer hochschwangeren Frau und an deren grössere Empfänglichkeit für Erkältungen, Intoxikationen u. s. w.) und umsichtiges Leben während der Wochenbetttage würde wohl eine Verringerung der Krankheitstage und daher zugleich Verminderung der Krankenkassenausgaben mit sich bringen. Die Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe nach dem Vorgange Tessins würde dazu auch vieles beitragen können.

Es wäre des weiteren zu wünschen, dass die Entlassungszeit vor der Niederkunft sich auf drei Wochen erstrecke, während die Schonzeit nach derselben auf sechs Wochen normiert bliebe. Wagte schon die Schweiz vor dreissig Jahren eine Schonzeit einzuführen, die noch zurzeit in den andern Ländern unerreicht geblieben ist, so darf sie zweifellos auch diesen kleinen Schritt nach vorwärts wagen und dadurch der Forderung gerecht werden, die vielerseits als unentbehrlich für die Gesundheit der Frau aufgestellt wird²⁾.

¹⁾ Ibid., S. 243. Was für unzuträgliche Zustände hier manchmal noch herrschen, sieht man aus den Fabrikinspektorenberichten, wonach zahlreiche Krankenkassen Schwangere und Wöchnerinnen von der Anspruchsberechtigung ausschliessen oder überhaupt — bei gemischter Arbeiterschaft — keine weiblichen Mitglieder aufnehmen.

²⁾ Vom grössten Interesse sind für uns in dieser Hinsicht die Verhandlungen des internationalen hygienischen Kongresses zu Paris im Jahre 1900.

In seinem Vortrage über Hygiene der schwangeren Frau führt Prof. Pinard u. a. folgendes aus: Nach den Experimenten seines Schülers erwies sich, dass bei den Frauen, welche die Arbeit drei Monate vor der Niederkunft einstellten, Kinder um 300 Gramm schwerer waren, als bei denen, die bis zum letzten Tage der Schwangerschaft arbeiteten. Bei einer anderen Untersuchung stellte sich heraus, dass bei den Frauen, welche die Arbeit zwei bis drei Monate vor der Niederkunft einstellten, die Schwangerschaft durchschnittlich 20 Tage länger dauerte, als bei denen, die bis zur letzten Stunde gearbeitet haben. 20 Tage, also fast $\frac{1}{12}$ der

¹⁾ F. I. B. 1900/1901, S. 75.

²⁾ Ibid., S. 75.

§ 28. Der Ausschluss verheirateter Arbeiterinnen aus der Fabrik.

Um zum Schlusse unserer Erörterungen bezüglich der Frauenfabrikarbeit zu kommen, möchten wir noch Stellung nehmen zur Frage des Ausschlusses der verheirateten Frau aus der Fabrik.

Während die Stimmen für volle Ausschliessung der Frauenfabrikarbeit seltener zu hören sind, kann man dasselbe nicht von der Zahl derjenigen behaupten, die für den Ausschluss der verheirateten Frau von der Fabrikarbeit sind¹⁾. Für Deutschland wurde diese Frage mit ganz entschiedener Verneinung beantwortet²⁾. Im folgenden soll nun die Frage eine Erörterung finden, wie es sich damit in der Schweiz verhalte. Die verheirateten Frauen machen hier zirka 33% der gesamten Fabrikfrauenarbeiterschaft über 18 Jahre aus. Wollte man alle Frauen mit einem Schlage von der Fabrik wegschaffen, so hiesse es den Unternehmern auf einmal ein Drittel ihrer erwachsenen Frauenarbeiter entziehen, die keineswegs alle von den schweizerischen Männerarbeitern ersetzt werden würden. Ist es doch eine allbekannte Tatsache, dass die verheirateten Frauen oft solche Arbeiten übernehmen, die nicht einmal von den übrigen weiblichen Arbeitern ausgeführt werden wollen. Noch schwerer würde es den Unternehmern fallen, in denjenigen Industriezweigen Ersatz zu finden, wo verheiratete Frauen besonders zahlreich vertreten sind, wie z. B. in der Baumwollindustrie (38.7%),

Schwangerschaft, sind von der grössten Bedeutung für die Entwicklung des Kindes, kein Wunder daher, dass fast die Hälfte der früh geborenen Kinder schon im ersten Monat ihres Lebens dahinstarben.

Prof. Pinard stellt daher die Forderung auf, dass jede Frau, die gegen Lohn arbeitet, das Recht auf dreimonatliche Ruhe vor der Niederkunft beanspruchen müsse. Für diesen Antrag wurde auch von der Sektion votiert.

Ähnliche Beobachtungen wurden auch in Russland gemacht. So schreibt z. B. alt Fabrikinspektor Dementjeff in seinem Artikel „Fabrikarbeit der Frauen in Russland“ („Gewerbe und Gewerbehygiene“, St. Petersburg, Heft 3) folgendes: Während bei den Frauen, die ihre Kinder auf dem Lande geboren und ernährt haben, von 1000 Lebendgeborenen im Alter bis zum ersten Jahr 343 starben, war es bei denjenigen Frauen, die in der Fabrik blieben, bei 533.1 Kindern der Fall. Die Sterblichkeit der in der Fabrik geborenen Kinder verhält sich hier also zu der Sterblichkeit der auf dem Lande geborenen wie 155.4 : 100. Es sei hier noch bemerkt, dass die nicht aufs Land gehenden Arbeiterinnen gewöhnlich bis zum letzten Tag der Schwangerschaft arbeiten.

¹⁾ Vgl. hierzu z. B. Die Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Zürich 1897. Bericht von G. Maier, Zürich 1897, S. 22 ff. Der darauf gerichtete Antrag vom Vertreter der belgischen demokratisch-christlich-sozialen Arbeiterpartei de Wiart wurde mit 165 gegen 98 Stimmen abgelehnt.

²⁾ Mit einer einzigen Ausnahme haben sich die Aufsichtsbeamten gegen den allgemeinen Ausschluss der verheirateten Frauen ausgesprochen. Vgl. „Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken“, bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin 1901, S. 142.

Wollindustrie (40.7%), Tabakfabrikation (43.5%) u. s. f. Diese Kräfte würden also teilweise durch jugendliche Arbeiter ersetzt, teilweise würde dies aber ganz bestimmt zur Vergrösserung der Zahl der Ausländer führen, allein eine derartige Lösung der Frage würde für die schweizerische Volkswirtschaft keinesfalls vorteilhaft sein.

Dass eine solche Vornahme auch von den Frauen schwer empfunden würde, lässt sich vermuten. „Jeter la femme hors du travail industriel c'est dans bien des cas la jeter dans la misère, source de tous les maux et de toutes les hontes . . . Lui fermer l'atelier, c'est lui enlever ses droits¹⁾.“

Dafür spricht auch die Tatsache, dass fast die Hälfte der verheirateten Frauen Kinder unter zwölf Jahren haben.

Fände auch die Frau einen Ersatz in der hausindustriellen oder kleingewerblichen Tätigkeit, so wäre dies meines Erachtens nach dem vorher Auseinandergesetzten nur eine Verschlechterung gegenüber der Fabrikarbeit. In der obengenannten reichsamtlichen Enquete wird vielfach hervorgehoben, dass die verheiratete Frau bei keiner Beschäftigung so viel Berücksichtigung findet als bei der Fabrikarbeit.

Wenn ich daher einerseits entschieden gegen den Ausschluss der Frauen mich aussprechen muss, stimme ich andererseits vollkommen denjenigen bei, welche für Verkürzung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen sind. Und diese will ich so eingerichtet wissen, dass die Frauen nur einen halben Tag arbeiten dürften²⁾. Die Arbeiterin erhält dadurch genügend Zeit, den Haushalt in Ordnung zu halten, für die Kinder in besserer Weise als bisher zu sorgen, und kann ausserdem zur Unterhaltung des Haushaltes durch ihren Verdienst beitragen.

Vom grössten Interesse für uns ist die von Dr. Schuler erwähnte Tatsache, wonach in einigen Fabriken für verschiedene Arbeiterkategorien auch verschiedene Arbeitszeit eingeführt ist. So beträgt z. B. in einer Papierfabrik die Arbeitszeit für das ganze Jahr für verheiratete weibliche Arbeiter 8¹/₂, für unverheiratete 10, für Männer 10¹/₂ Stunden³⁾. Es wird leider nichts darüber gesagt, wie diese Arbeiterinnen entlohnt werden.

Dass eine kürzere Arbeitszeit der verheirateten

¹⁾ F. I. B. 1900/1901, S. 139. Zitiert aus dem Zirkular des „Comité central de la Chambre suisse de l'horlogerie“.

²⁾ Für das Halbzeitsystem tritt auch Prof. Herkner in seiner „Arbeiterfrage“ ein. 3. Aufl., S. 374. Die Vorzüge dieser Arbeitszeit für verheiratete Frauen werden sehr ausführlich von Dr. Pohle dargelegt. „Die Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen“. J. f. G. V. XXVI, S. 179 bis 188.

³⁾ F. I. B. 1898/1899, S. 51.

Frauen eine in Deutschland sich sehr oft wiederholende Tatsache ist, beweisen zur Genüge die Berichte der deutschen Aufsichtsbeamten.

In der Verkürzung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen sieht man gewöhnlich Gegengift für den Wirtshausbesuch der Männer. Ist das Kneipenleben wirklich nur damit zu erklären, dass der Arbeiter kein behagliches Heim genießt? Hie und da wird es vielleicht wohl der Fall sein, aber bei weitem nicht die Regel. Es wird hier wohl die Sitte eine grosse Rolle spielen, wie auch die Tatsache, dass der Mann, gewöhnlich geistig stärker entwickelt, wenig Verständnis für seine ausserhäuslichen Interessen bei seiner Frau findet und daher die Zusammenkunft mit seinen Kollegen zu suchen gezwungen ist. Von der kürzeren Arbeitszeit erwarte ich auch in dieser Hinsicht eine Besserung der Zustände, was einen Arbeiter ebenso, wenn nicht mehr, als ein gut bereitetes Essen u. s. w. vom unmässigen Wirtshausbesuch abhalten wird. Es ist höchste Zeit, dass eine, wenn auch verheiratete, Frau als ein Mensch an und für sich, nicht nur als Mutter und Frau angesehen werde, dass ihr auch andere Interessen zu teil werden ausser Kinderpflege und Besorgung der Küche. Dadurch würden zweifellos sowohl das ganze Familienleben, als auch der Mann und die Kinder nur gewinnen.

Was für eine Erzieherin kann eine gewöhnliche Arbeiterin für ihre Kinder sein, wie kann sie ihre ersten geistigen Schritte lenken, wenn sie gewöhnlich selber nicht nur nicht über die Kenntnisse der Volksschule hinaus ist, sondern eher auch das vergessen hat, was sie einst gelernt hatte.

§ 29. Weibliche Fabrikinspektoren.

Schutzfördernd muss meines Erachtens auch das Institut der weiblichen Inspektoren wirken. Nichts scheint angemessener zu sein, als die Frauenarbeit durch weibliche Inspektoren kontrollieren zu lassen. So geschieht es in Nordamerika, in Frankreich, England, Holland und in einigen Staaten Deutschlands, und überall amtieren die Fabrikinspektorinnen zu voller Zufriedenheit der Arbeiterschaft und der Behörden. Die Schweiz ist auch in dieser Beziehung zurückgeblieben. Sogar auf dem kantonalen Gebiete, wo spezielle Arbeiterinnengesetze bestehen und wo selbst nach der Meinung der Gegner des eidgenössischen Fraueninspektorats die Frauentätigkeit am Platze wäre, mangelt es an diesem Institute.

Gegen die Einführung weiblicher Inspektoren wird in der Schweiz dasselbe vorgebracht, womit man seinerzeit der Einführung des Institutes weiblicher Ärzte entgegengetreten war. Die Aufgaben der Inspektoren, heisst es, seien schwer und kompliziert und werden

noch dadurch erschwert, dass viele Fabriken auf dem Lande, nicht wenige sehr vereinzelt in verkehrarmen Gegenden, oft in entfernten Berggegenden zerstreut sind. Es wird ferner hervorgehoben, dass die Pflichten der Frau und Mutter darunter leiden werden und vorausgesetzt, „dass Frauen nur dann für ein Inspektorat passen würden, wenn ihnen ein Wirkungskreis in Städten oder Industriezentren angewiesen werden könnte, wo es sich nur um Touren in der nächsten Umgebung handeln könnte, oder wenn die zu beaufsichtigenden Betriebe wenigstens ohne alle Strapazen, geschützt vor aller Unbill der Witterung zu erreichen wären ¹⁾.“

Damit aber nicht genug.

Gegen die Frau als Inspektorin werden noch diejenigen Einwände gemacht, welche gegen die weiblichen Advokaten zu Tage getreten waren.

„Die Frau ist durchschnittlich leichter erregbar... Der Verstand hat weniger Zeit, seinen Einfluss auf das Handeln geltend zu machen. Das Gefühl spielt bei der Frau eine grössere Rolle“ u. s. w. Kaltes Blut ist dagegen die erste Eigenschaft, welche vom Inspektor verlangt werden muss, sie wird aber vielerseits den Frauen abgesprochen und darum ihre Anstellung angefochten ²⁾. Die Richtigkeit dieser Anschauung, wie Dr. Schuler richtig bemerkt, kann erst die Erfahrung beweisen. „Versuche, welche ein Urteil ermöglichen, sind wünschbar. Ist doch auch so manchem tüchtigen, aber heissblütigen Mann mit dem Amt und der damit verbundenen Verantwortlichkeit eine ruhigere Auffassung der Dinge gekommen!“

Ganz zutreffend werden ferner von Dr. Schuler diejenigen Gebiete hervorgehoben, wo der Frau unbedingt eine Überlegenheit über den Mann zugestanden werden muss. „Sie hat den schärferen Blick, ein rascheres Urteil und wohl auch mehr praktische Gewandtheit, wo es sich um Reinlichkeit und Ordnung, um richtige Ernährung und Komfort, um Anstand und Sitte handelt ³⁾.“

In Anbetracht der obenerwähnten Tatsache, wonach so viele Lehrkinder noch bei ihren Meistern Unterkunft finden, wie überhaupt der grossen Zahl der Minderjährigen in den kleinen gewerblichen Betrieben, wäre meines Erachtens die Anstellung weiblicher Inspektoren zur Überwachung der kantonalen Gesetze zum Schutze der Frauen und Kinder sehr wertvoll. „Eine (kantonale) Beamtin fände genügende Beschäftigung, könnte zugleich die Amtsstelle für Fabrikwesen wesentlich ent-

¹⁾ Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz, von Dr. Schuler. Br. Arch. XVII. Bd. 1902, S. 387, vgl. hierzu auch F. I. B. 1898/1899, S. 174.

²⁾ Schuler, S. 389.

³⁾ Ibid., S. 390.

lasten und den Schutz der Arbeiterinnen in hohem Mass fördern¹⁾.⁴ Dr. Schuler gibt dem Wunsche Ausdruck, dass durch einen praktischen Versuch auch in der Schweiz die schwebende Frage der Einführung weiblicher Inspektorinnen zur Entscheidung gebracht werde.

§ 30. Reformbestrebungen betreffend die kleingewerblichen Betriebe und die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie.

Hat das allgemeine schweizerische Gewerbegesetz keine Aussicht, demnächst zu stande zu kommen, so ist es ein dringliches Gebot für die Kantone, sich ernsthaft der Sache der Arbeiterinnen und Minderjährigen in nicht fabrikmässigen Betrieben anzunehmen. Würde die grosse Mehrheit der Kantone ein Interesse dafür zeigen, indem sie entsprechende Gesetze erliessen, so würde es auch dem Bunde viel leichter sein, die Sache in seinen Händen zu vereinigen und damit dem gegenwärtigen Zustande ein Ende zu machen, wo solche Gesetze nur in wenigen Kantonen bestehen und dazu hie und da noch Stimmen laut werden, dass sie ganz überflüssig seien. — Im übrigen können wir in bezug auf Kinder- und Frauenarbeit nur das wiederholen, was wir darüber in §§ 25–30 gesagt haben.

Was speziell die Lehrlinge betrifft, so möchten wir darauf hinweisen, dass sogar solche sonst ausführliche Berichte, wie die Neuenburger, sich mit der Schilderung der Lage der Lehrlinge zu wenig befassen²⁾. Die meisten Berichte verlieren kein Wort darüber, wie es sich mit der Art und Weise der Beherbergung der Lehrlinge bei den Meistern, der Arbeitsverhältnisse, des Verhaltens der Meister den Lehrlingen gegenüber u. s. w. verhält, und dies trotzdem, dass alle diese Fragen zweifellos von grosser Wichtigkeit auch für den Stand der Lehrlingsausbildung sind. Demselben Zweck würde auch das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen förderlich sein³⁾, was für die Schweiz sehr notwendig ist. Lesen wir ja, „dass sehr oft die Fremden den Vorzug haben in Betrieben, welche eine besondere Fachkenntnis verlangen⁴⁾“, wie auch in den Fabrikinspektorenberichten fortwährend Klagen laut werden, es bestehe eine grosse Nachfrage nach tüchtigen, aus-

¹⁾ Schuler, S. 392.

²⁾ Über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Lehrlinge in einzelnen Industriezweigen vgl. u. a. Frick, über das Lehrlings- und Akkordwesen der schweizerischen Metallindustrie Zürich 1893, und Märtens, Die Lage der Schuhmacher in der Schweiz. Basel 1896.

³⁾ Nach dem Bericht der Zentral-Prüfungskommission sind es kaum mehr als zirka 20% aller ihre Lehrzeit absolvierenden Gewerbegehülfen, die sich an den Lehrlingsprüfungen beteiligen. (Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1901 und Frühjahr und Herbst 1902, S. 5.)

⁴⁾ Fabrikstatistik, S. XIV.

gebildeten Arbeitern, die von den Schweizern nicht gedeckt werden kann. Wie aus dem Dargelegten zu ersehen war, wagte sich der Gesetzgeber in die Verhältnisse einer Industrieform noch immer nicht einzumischen; das ist — die Hausindustrie. Es ist mir unmöglich, über die Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie hier ausführlich zu sprechen. Ich muss mit einigen Streifzügen vorlieb nehmen, die werden aber zur Genüge zeigen, wie gerechtfertigt und zeitgemäss die Intervention des Gesetzgebers hier sein würde.

Was speziell die Kinderarbeit betrifft, so lesen wir in dem interessanten und inhaltsreichen Referate von H. Schwyzer¹⁾ folgendes: auf die Frage: „Mit welchem Alter treten die Kinder in Ihrer Gegend gewöhnlich in die Lehre, oder werden im Gewerbe und in der Hausindustrie beschäftigt?“ kam gewöhnlich die Antwort: „In der Hausindustrie sobald sie stehen und gehen können.“

In der von der St. Galler gemeinnützigen Gesellschaft veranstalteten Enquête vom Jahre 1895 sprechen 17 Berichte von Kindern, die von 4 Uhr morgens an bis tief in die Nacht hinein unter Benutzung jedes sonst freien Augenblickes in das Arbeitsjoch eingespannt werden. In 10 Bezirken arbeiten Kinder schon im Alter von 6 Jahren, nach einem Bericht werden sogar schon 5jährige Kinder zur Arbeit verwendet. 65.5% der ermittelten Kinder arbeiten ununterbrochen das ganze Jahr, also auch während der Ferien, welche für Kinder die Zeit der schwersten Arbeit sind. Ein zwölfjähriger Knabe schildert den Lebenslauf eines Fädlerkindes in einem Schulaufsatz folgendermassen:

„Sobald ich am Morgen aufgestanden bin, so muss ich in den Keller hinabgehen, um zu fädeln. Es ist dann etwa 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, dann muss ich bis 7 Uhr fädeln und dann kann ich das Morgenessen geniessen. Nachher muss ich wieder fädeln, bis es Zeit zur Schule ist. Ein Viertel vor acht gehe ich zur Schule. Wenn diese um 11 Uhr beendigt ist, gehe ich schnell nach Hause und muss wieder fädeln bis 12 Uhr, dann kann ich das Mittagessen geniessen und muss wieder fädeln bis $\frac{1}{4}$ vor 1 Uhr. Dann gehe ich wieder in die Schule, um viel Nützliches zu lernen. Wenn diese um 4 Uhr beendigt ist, so gehe ich wieder mit meinen Kameraden auf den Heimweg. Wenn ich heimkomme, muss ich wieder fädeln, bis es dunkel wird, und dann kann ich das Abendessen geniessen. Nach dem Essen muss ich wieder fädeln bis um 10 Uhr, manchmal, wenn die Arbeit pressant ist, muss ich bis um 11 Uhr fädeln.“

¹⁾ Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXXIX. Jahrgang, 3. Heft, 1900, S. 196 ff.

im Keller. Nachher sage ich meinen Eltern gute Nacht und gehe ins Bett. So geht es alle Tage¹⁾.“

Ein eben so altes Mädchen fügt einem gleichlautenden Bericht noch hinzu: „Ich musste auch schon bis um 4 oder 5 Uhr morgens und auch schon die ganze Nacht fädeln²⁾.“

Der Kanton St. Gallen steht aber nicht vereinzelt da. Auch im Kanton Zürich werden die Kinder neben der Schule zur Hausindustrie, hauptsächlich in der Hausweberei und Stickerei, verwendet. Dasselbe in Bern und Obwalden. In dem letztern gibt man den Kindern, um sie bei der nächtlichen Arbeit munter zu erhalten, sogenannte „Schwarze“, eine Mischung von Kaffee und Schnaps, in welcher die letztere Ingredienz die vorherrschende ist und deren Zusatz proportional mit der Dauer der Arbeitszeit steigt³⁾.

Von den verschiedenen Seiten wurde dem Referenten Ähnliches über die vielfache Ausbeutung der Kinder in der Hausindustrie mitgeteilt. Mit Recht staunt er darüber, dass der Staat und die Menschenfreunde vor der Türe des Wohnhauses stehen bleiben, wenn hinter diesen Türen die wirkliche Ausbeutung der Kinder, und zwar vom frühesten Alter an, stattfindet. Dass man nicht zum zweitenmal anzuklopfen wagt, wenn man beim ersten Anklopfen so gute Erfolge erzielt hat, wie die der obligatorischen Schulpflicht etc. Dr. Schwyzer macht mit Recht auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liegt, dass man einerseits auf die schönen Schulhäuser stolz ist, immer die modernsten Schulbänke anschafft, wegen der Überanstrengung der Kinder in der Schule ängstlich besorgt ist, und andererseits sich gar nicht darum kümmert, wenn die Kinder in der Erwerbsarbeit ihre Kräfte erschöpfen⁴⁾.

Keineswegs besser haben es die Frauen in der Hausindustrie. Sie wälzen nur einen Teil der Last auf die mitarbeitenden Kinder ab.

Den Schilderungen Dr. Schulers über die hausindustriellen Zustände der schweizerischen Seidenindustrie entnehmen wir folgendes Bild: „In manchen Ortschaften beginnt man um 5 Uhr morgens und arbeitet fast unaufhörlich bis 9—10 Uhr abends. Nacht- und Sonntagsarbeit kommen nicht selten vor . . . Die Arbeitslokale lassen sehr viel zu wünschen übrig. Die

Lokale sind zwar warm und trocken, zu oft aber niedrig und eng. Von der Reinhaltung der Luft ist nicht viel zu spüren. Das Tageslicht ist meistens genügend, nicht immer kann man dasselbe auch von der künstlichen Beleuchtung behaupten . . .“ Den Tageserwerb einer Seidenweberin gibt Dr. Schuler auf Fr. 1. 25—1. 85 an. Da die Arbeit aber viele Unterbrechungen erleidet, beträgt der jährliche Weberlohn auf dem Lande für die Mehrzahl der Weberinnen nur Fr. 200. Noch niedriger fiel diese Summe für eine Anzahl Jacquardweberinnen aus¹⁾.

Über die Lohnverhältnisse in der Hausindustrie lesen wir noch folgendes: „Der Erwerb der Hausarbeiter steigt oft auf höhere Beträge als in Fabriken, *allerdings meist nur infolge übermässig langer Arbeitszeit*. Mag diese noch so unheilvolle Folgen haben, der hohe Lohn lockt doch zur Hausarbeit. Dass die Arbeiter in der Fabrik und zu Hause für gleiche Arbeit auch gleich bezahlt werden, ist nichts Seltenes; *das Gegenteil, Minderbezahlung, jedoch ist häufiger*. Zudem trifft den Hausarbeiter fast immer zuerst die Arbeitslosigkeit.“

„Trotz diesem Minderertrag treffen allerlei Beweggründe zusammen,“ sagt Dr. Schuler weiter, „um besonders den Arbeiterinnen die Heimarbeit oft wünschbarer erscheinen zu lassen. Dem Arbeitgeber ist sie, abgesehen von Ersparnissen an Lokalen, Geräten und allerlei anderm, besonders in den Industriezweigen von hohem Wert, deren Gang grossen Schwankungen unterliegt. Er bemüht sich auch um so mehr um Hausarbeiter, je mehr er in der Ausnutzung günstiger Konjunkturen durch die Fabrikgesetze gehemmt wird²⁾.“

Diese Zustände kann man wohl als Anlass zur folgenden Schilderung betrachten: Trotz der Tendenz der Industrie, sich in grossen Riesenbetrieben zu konzentrieren, umfasst der Hausbetrieb doch in den letzten Jahren eine grössere Arbeiterzahl als früher. Am höchsten beläuft sie sich wohl in der Seidenindustrie. Enorme Zahlen beschäftigt auch die Stickerei in allen ihren Zweigen und mit ihren verschiedenartigen Hilfsarbeiten. Die Hausarbeit ist bei diesen Arbeitszweigen von solcher Bedeutung, dass ein grosses Geschäft ausdrücklich zu dem Zwecke Fabriken eingerichtet hat, in denselben Hausarbeiterinnen anzulernen. Eine kleine Trikotierfabrik gab 150 Arbeiterinnen Heimarbeit, während sie in der Fabrik nur 10 Personen beschäftigte; eine grössere Trikoterie berichtete von „Dutzenden“ von Hausarbeitern³⁾ u. s. w. u. s. w. Die Textilindustrie zeichnet sich besonders durch das Bestreben

¹⁾ Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg von Alfred Swaine, Strassburg, 1896, S. 72.

²⁾ Ibid., S. 72.

³⁾ Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken, S. 268.

⁴⁾ Über die weitem Beispiele und Massregeln zur Beseitigung der Kinderhausarbeit vgl. „Die Kinderausbeutung in der Hausindustrie und ihre Bekämpfung“, herausgegeben vom Zentralkomitee des schweizerischen Grütlivereins. Zürich 1899.

¹⁾ Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz, Dr. F. Schuler, Br. Arch., Bd. XIII.

²⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 11.

³⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 10.

aus, möglichst viel an die Hausarbeit abzugeben. In einzelnen Ortschaften sind die Fabrikstickereien ganz verschwunden und alle Stickmaschinen in die Hände von Hausstickern übergegangen. In solchen Zwergbetrieben werden dann oft Kinder und Frauen zu entsetzlich langer Arbeit, sowohl bei Nacht als auch bei Tage, angehalten. Dem möglichst grossen Gelderwerb muss alles zum Opfer fallen, Gesundheit und Familienleben ¹⁾.

Die Heimarbeiter müssen aber auch aus Rücksicht auf die zweckmässige Durchführung des Fabrikgesetzes geschützt werden. Allbekannt ist es, dass die Unternehmer unbestraft das Fabrikgesetz umgehen können, indem sie Arbeiten, welche früher in ihren Etablissements verrichtet wurden, an die Hausindustrie abgeben. Über diesen Punkt äussert sich Dr. Schuler in seinem Berichte aus den Jahren 1898/1899 in folgender Weise: „Man muss bis auf einen gewissen Punkt zugeben, dass das Fabrikgesetz die Heimarbeit gefördert hat, dass der Schutz der Fabrikarbeiter durch eine vermehrte, oft ganz unmässige Ausnutzung der Hausarbeiter erkauft worden ist. Es wäre daher ein Unrecht, nur an einen immer weitergehenden Schutz der ersteren zu denken, ohne einen solchen auch den Hausarbeitern angedeihen zu lassen ²⁾.“

Fast kein Arbeiterkongress, keine Arbeiterversammlung und Zusammenkunft gehen in letzter Zeit von statten, fast kein Artikel über die Arbeiterfrage, Arbeiterschutzgesetzgebung u. s. w. wird geschrieben, ohne dass bei dieser Gelegenheit auf die dringendste Notwendigkeit der Schutzgesetze für die Hausindustrie hingewiesen würde. Um nur einige Beispiele dafür anzuführen, verweisen wir auf den sozialdemokratischen Parteitag in Olten vom Jahre 1900, wo die Meinung geäussert wurde, die nächste Aufgabe der Partei bei der Revision des Fabrikgesetzes müsse in der Schaffung der gesetzgeberischen Massnahmen gegen die Schäden der Hausindustrie bestehen ³⁾.

In seiner Eingabe an die Regierungen aller schweizerischen Kantone ruft der Zentralvorstand der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft den Schutz des Staates, der Gemeinden „für diese Unglücklichen“ an und appelliert nicht nur an die menschlichen Gefühle, sondern weist auch auf die moralischen und wirtschaftlichen Gefahren hin, welche dem ganzen Lande drohen.

Man versteht also die Notwendigkeit der Ausbreitung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie, man spricht von der Ungerechtigkeit, Un-

möglichkeit der richtigen Durchführung des Fabrikgesetzes, ruft im Namen der Menschlichkeit, im Namen des Niederganges des ganzen Volkes diese Gesetzgebung an, und trotz alledem ist man nicht weiter gekommen, als es vor Jahrzehnten war, so gross scheint in der Schweiz die Abscheu vor dem Eingreifen des Staates in das Familienleben zu sein.

Die schweizerische Gesetzgebung lässt sich hier nicht einmal von den guten Erfolgen anderer Länder belehren, was um so mehr zu bedauern ist, als es den in den Bergen zerstreuten schweizerischen Hausindustriellen ziemlich schwer fällt, sich durch den Selbstschutz zu wehren.

§ 31. Schlussbetrachtungen unter besonderer Rücksichtnahme der Arbeiterinnenbewegung in der Schweiz.

Um in aller Kürze dasjenige Ergebnis zu resümieren, zu welchem wir bei der Betrachtung des bis heutzutage in der Schweiz zu Tage getretenen Arbeiterschutzes gekommen sind, müssen wir sagen, dass von Arbeiterschutzgesetzgebung im weiteren Sinne dieses Wortes hier nicht die Rede sein kann. Was die bundesstaatliche Arbeiterschutzgesetzgebung betrifft, so ist sie eigentlich nur eine Fabrikgesetzgebung, von der die in den Betrieben aller anderen gewerblichen Unternehmungsformen Arbeitenden stiefmütterlich verlassen sind. Dass der Staat so beharrlich nur bei den fabrikmässig betriebenen Unternehmungen verweilt, scheint um so mehr unverständlich zu sein, als es zurzeit wohl jedermann bekannt ist, dass im Handwerk und in der Hausindustrie die Zustände vielfach noch weit schlimmer als in den Fabriken sich erweisen, und nämlich sowohl was die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte und die ungesunde Beschaffenheit der Arbeitsräume, als auch was insbesondere die Länge der Arbeitszeit angeht. Das Ausbleiben des Schutzes der hausindustriellen wie der kleingewerblichen Arbeiterschaft verhindert ausserdem die weitere Ausbildung der Fabrikgesetzgebung, wird ja beispielsweise von mancher Seite so gerne darauf hingewiesen, dass durch solche Massnahmen die Kinder in noch weit schlimmere Arbeitsverhältnisse gedrängt würden.

Der Kreis der Schutzbedürftigen würde aber hiermit noch nicht abgeschlossen. Auch den Hilfspersonen im Handel, sowie in den der Beherbergung und Erquickung dienenden Gewerben soll der Staat zu Hülfe kommen. Auch hier wird es Aufgabe der Staatsgewalt sein, die Zeitdauer und Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Der Zwangsschutz ist hier vielleicht noch mehr am Platze, als bei den ge-

¹⁾ F. I. B., 1900/1901, S. 2.

²⁾ F. I. B., 1898/1899, S. 12.

³⁾ „Arbeiterstimme“, 1900, 28. November.

| Geltende Gesetze | Basel-Stadt Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, v. 23. April 1888. | Glarus Gesetz betr. Arbeiterschutz, vom 8. Mai 1892. | St. Gallen Gesetz betr. Schutz der Arbeiterinnen u. die Arbeit der Bediensteten d. Ladengesch. u. Wirtsch., v. 18. Mai 1893. |
|--|--|--|---|
| Geltungsgebiet: alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe m. Arbeiterinnen: | Mehr als drei oder unter 18jährige Arbeiterinnen od. Lehrtöchter. | Eine und mehr Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten. | Mehr als zwei oder unter 18jährige. |
| Teilweisen Schutz geniessen . . . Vom Schutze ausgeschlossen sind . | — Betriebe der Landwirtschaft, Wirtsch. u. Ladengeschäfte, sofern die Inhaber d. letztern die Arbeiterinnen nur zur Bedienung der Kunden verwenden. | Die Bediensteten der Wirtschäften u. Ladengeschäfte. Betriebe der Landwirtschaft. | Die Bediensteten der Wirtschäften u. Ladengeschäfte. Bureauangestellte oder im landwirtschaftlich. Gewerbe Beschäftigte. |
| <i>Arbeitszeit:</i> a. der Minderjährigen b. der Frauen | { 11, an Vorfeiertagen und Samstagen 10 Stunden. | 11 resp. 10 Stunden. | 11 resp. 10 Stunden. |
| Mittagspause | 1 Stunde. | 1 Stunde (für verheiratete Frauen 1 1/2 Stunde). | 1 Stunde (für verheiratete Frauen 1 1/2 Stunde). |
| <i>Überstunden:</i> a. der Minderjährigen b. der Frauen | Keine. Bis spätestens 11 Uhr und mit besonderer Entschädigung. | Keine. Bis spätestens 10 Uhr abends und im Maximum für 2 Monate im Jahre. | Keine. Bis spätestens 10 Uhr abends und im Maximum für 3 Monate im Jahre. Besondere u. entsprech. höhere Entschäd. |
| <i>Nacharbeit:</i> a. der Minderjährigen b. der Frauen | Untersagt von 8 Uhr abends an. " 11 " " " | Untersagt von 8 Uhr abends an. " 10 " " " | Untersagt von 8 Uhr abends an. " 10 " " " |
| Sonntagsarbeit | Untersagt. | Untersagt. | Untersagt. |
| Arbeitsbeschränkung | — | — | Mädchen unter 16 J. dürfen nicht mehr als 3 Stdn. ununterbrochen an Tretmasch. beschäftigt werden. |
| Schutz der Schwangeren | Verbot der Überzeitarbeit u. Anschluss aus der Arbeit 2 Wochen vor der Niederkunft. | Arbeitsverbot 2 Wochen vor der Niederkunft. | Verbot der Überarbeit. Gestattung, jederzeit aufblosse Anmeldung hin die Arbeit einzustellen. |
| Schutz der Wöchnerinnen | Nach der Niederkunft sollen wenigstens 6 Wochen verflossen sein. | Arbeitsverbot für wenigstens 6 Wochen nach der Niederkunft. | Ausschluss während 6 Wochen von jeder gewerbmässigen Arbeit. |

| Zürich | Luzern | Solothurn | Neuenburg |
|--|--|---|---|
| Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, vom 12. August 1894. | Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen, vom 29. November 1895. | Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, vom 29. November 1895. | Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, vom 26. April 1901. |
| Eine und mehr gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes. | Eine und mehr als Lehrtöchter und Arbeiterinnen berufsmässig beschäftigt sind. | Eine oder mehrere geg. Lohn oder zur Erlernung eines Berufes. | Eine oder mehrere. |
| — | Die Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte. Landwirtschaftliche Betriebe. | Die Bediensteten der Wirtschaften u. Ladengeschäfte. Landwirtschaftliche Betriebe und kaufmännische Bureaux. | — Landwirtschaftliche Betriebe, die Betriebe, in denen nur Familienglieder beschäftigt sind, diejenigen Personen, die als Dienstboten oder Zugehörigen arbeiten. |
| 10 resp. 9 Stunden. | 11 Stunden. | 11 resp. 10 Stunden. | } Unter 15 Jahren 10 Stdn. } 11 resp. 10 Stunden. |
| 1 1/2 Stunden. | 1 Stunde. | 1 Stunde. | 1 Stunde. |
| Keine. Bis spätestens 9 Uhr abends und im Maximum für 75 Stunden pro Jahr. Um 1/4 höhere Entschädigung. | Keine. Bis spätestens 10 Uhr abends und im Maximum für 3 Monate im Jahr. Um 1/4 höhere Entschädigung. | Keine. Für höchstens 2 Std. täglich und um 1/4 höhern Lohn. | — Für höchstens 50 Tage pro Jahr u. um 1/4 höhern Lohn. |
| Untersagt von 8 Uhr abends an. " 9 " " " | Untersagt von 8 Uhr abends an. " 10 " " " | Untersagt von 8 Uhr abends an. — | Untersagt von 8 Uhr abends an. — |
| Untersagt. | Untersagt. | Untersagt. | Untersagt. |
| — | Die weiblichen Arbeitskräfte dürfen nicht in übermässiger und ihre Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden. | — | Der Staatsrat kann die Verwendung d. Frauenkräfte in solchen Betrieb. verbieten, die für ihre Gesundheit od. für ihre Moral schädlich sein können. |
| — | Verbot der Überzeitarbeit. | — | — |
| Arbeitsverbot für 4 Wochen. Berechtigung, weitere 2 Wochen wegzubleiben. | Arbeitsverbot innert 6 Wochen nach der Niederkunft. | Arbeitsverbot innert 4 Wochen. Berechtigung, 6 Wochen auszubleiben. | — |

werblichen Arbeitern, weil die Ermattung der Arbeitskräfte hier nicht so stark auf die Qualität der Arbeit einwirkt und deshalb auch die Schonung des Arbeiters nicht so sehr im Interesse des Unternehmers liegt, als bei der Fabrikarbeit zum Beispiel.

Endlich ist noch der häuslichen Dienstboten, Krankenwärterinnen, ländlichen Arbeiterinnen u. a. zu gedenken, wenn man mit Recht von schweizerischer „Arbeiterschutzgesetzgebung“ sprechen will, da diese Arbeiterkategorien von den Wohltaten der Gesetzgebung noch so viel wie gar nicht berührt waren.

Zur Erreichung dieses Zieles müssen aber die Arbeiter selbst dem Gesetzgeber zu Hülfe kommen. Sie haben einerseits vermittelt einer stärkeren Organisation ihre ökonomische Lage zu heben, anderseits aber zur besseren Durchführung der Gesetze beizustehen. Es wird vielerseits behauptet, die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung seien nicht den Arbeitern selbst zu verdanken¹⁾. In der Schweiz war und ist es noch vielleicht mehr als irgendwo der Fall. Man hatte hier zuerst für die demokratische Verfassung zu kämpfen, und dann genoss man die politischen Rechte, ohne die Folgen der sozialen Ungerechtigkeit lebhaft zu empfinden. „Die politische Rechtlosigkeit wird von der noch unaufgeklärten Masse drückender empfunden, als die soziale Ungleichheit. Der Gedanke, dass sich diese beseitigen lasse, entwickelte sich viel später als die Überzeugung, dass die politische Ungleichheit aus der Welt geschafft werden kann. Tausende erblicken in der sozialen Ungleichheit ein blindes Verhängnis, das man ertragen müsse, wenn es nur wenigstens gemildert wird, in der politischen Unfreiheit aber ein Unrecht, für das die Träger der Staatsgewalt verantwortlich sind²⁾.“ Und so erklärt es sich auch, dass das Verständnis der schweizerischen Arbeiter für die gewerkschaftliche Bewegung lange Zeit ein sehr dürftiges war, um so mehr, als sie mit Hülfe der politischen Rechte glaubten, ihre Interessen vollkommen verfechten zu können. Ihr Aufschwung datiert erst aus dem letzten Jahrzehnt. Diese unzulängliche Stärke der Arbeiter dem Unternehmer gegenüber führt aber auch vielfach zur ungünstigen Gestaltung der Arbeitsbedingungen, und die ökonomische Abhängigkeit hat den Arbeiter zu einem guten Teil auch politisch rechtlos gemacht; wo sie versuchten, sich gegen die Übergriffe der Unternehmer aufzulehnen, sind sie durch Massregelungen und Drohungen auf Jahre hinaus eingeschüchtert und entmutigt worden³⁾.

¹⁾ Das Verhältnis des Sozialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung, Max Büchler, Bern 1902, S. 25.

²⁾ Der Sozialismus in der Schweiz, Otto Lang, Social. Monatshefte 1901, Heft X, S. 794.

³⁾ Ibid., S. 789.

In der Arbeiterpresse begegnet man auch den Klagen, dass das Organisationsrecht der Arbeiter seitens der Unternehmer oft gar wenig respektiert wird. So lesen wir z. B. darüber folgendes: „In verschiedenen Gegenden unserer schönen freien Schweiz üben die Unternehmer noch immer ein despotisches Regiment als unbeschränkte Herren im Hause. Jeder Versuch der Gründung der Gewerkschaften wird im Keime erstickt.“ Oder: „Vor kurzem wurde uns bei unserer Anwesenheit in Rorschach mitgeteilt, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Feldmühle Rorschach noch immer schwer gedrückt werden. *Planmässig werden die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen aus der Fabrik herauszudrängen gesucht*¹⁾.“

Es lässt sich von vornherein erwarten, dass die Arbeiterinnenbewegung nicht einmal denjenigen Umfang erreichte als die der Arbeiter. Was zunächst den Charakter dieser Bewegung betrifft, so ist die folgende Resolution der Delegiertenversammlung der schweizerischen Arbeiterinnenvereine zu Winterthur 1900 dafür bezeichnend: „Die Delegiertenversammlung der schweizerischen Arbeiterinnenvereine anerkennt die Tätigkeit der schweizerischen bürgerlichen Frauenvereine, lehnt es aber mit grosser Mehrheit ab, dem Schweizerischen Frauenbund beizutreten, da sie sich als ein Glied der schweizerischen Arbeiterbewegung fühlt, deren Wege sie zu gehen hat. Die Arbeiterinnenvereine behalten sich aber vor, die Forderungen der Frauenvereine von Fall zu Fall zu prüfen und sie eventuell zu unterstützen²⁾.“

Die Anfänge der Arbeiterinnenbewegung reichen bis in die Siebenzigerjahre zurück. Von einer eigentlichen ununterbrochenen Arbeiterinnenbewegung kann aber erst seit dem Jahre 1885 gesprochen werden. 1890 konstituierte sich der Zentralverband schweizerischer Arbeiterinnenvereine, der neben der sozialen und ökonomischen Besserstellung auch die sozialpolitische Erziehung und Aufklärung der Arbeiterinnen erstrebte³⁾. Seit 1896 beteiligen sich die Arbeiterinnen fortwährend an allgemeinen Streiks. Es zeigt sich überhaupt die Neigung, Hand in Hand mit den Arbeitern zu gehen. „Es wurde deshalb eine Vereinigung mit diesen angestrebt, und so sind nunmehr die Arbeiterinnenvereine überall auch Mitglieder der lokalen Arbeiterunionen und gehören dem Schweizerischen Arbeiterbund und zum Teil auch dem Schweizerischen Ge-

¹⁾ „Arbeiterstimme“ Nrn. 24 und 40, 1901. Vgl. hierzu auch Art. „Arbeiterinnenvereine“ von Frau Conzett im H. W. B. von Reichesberg, Bd. I, S. 98 und 99, und „Arbeiterstimme“ vom 20. April 1901 u. s. w.

²⁾ Conzett, a. a. O., S. 99.

³⁾ Die Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz. Von Emilie Benz. H. B. der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer, 1901, S. 209.

werkschaftsbund an, nehmen an deren Arbeitertagen und Delegiertenversammlungen teil und haben in den bezüglichen Vorständen ihre Vertretungen¹⁾.“

Die Zahl der organisierten Arbeiterinnen im Vergleich zu der grossen Menge industriell tätiger Frauen ist trotz alledem noch sehr gering. Als Ursache davon ist zunächst Mangel an Geld und Zeit bei den Arbeiterinnen zu erwähnen. „Es ist wohl zu begreifen,“ sagt Frau Conzett, „dass die Frauen der besser situierten Gesellschaftsschichten, welche über bessere Schulbildung, viel freie Zeit und ausreichende Geldmittel verfügen, mit ihren Bestrebungen mehr Erfolg haben, als die proletarischen Frauen, denen die Brotarbeit kaum Zeit zum Denken lässt und ihnen so wenig einbringt, dass auch der kleinste Beitrag für sie ein Opfer ist²⁾.“ Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Frauen noch zu wenig sozialpolitisch erzogen sind, und dass es ihnen daher an Einsicht in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, an Erkenntnis der gemeinsamen Interessen mangelt, was eines der grössten Hemmnisse der gesamten Arbeiterbewegung bildet. Von nicht geringerer Bedeutung in dieser Hinsicht ist auch die grössere Genügsamkeit und Fügsamkeit der Frauen, wie die nur zu gern von ihnen gebrauchte Ausrede, „die Frau gehöre ins Haus und nicht an die Öffentlichkeit“. Als Mitschuldiger muss aber oft noch der organisierte Arbeiter angesehen werden, bei dem die weiblichen Organisationen keine entsprechende Unterstützung finden. So lesen wir z. B. in dem oben erwähnten Zirkular der *Chambre suisse d'horlogerie*: „Partout où les ouvriers se sont organisés, ils ont impitoyablement exclu la femme³⁾.“

Die Bedeutung der Teilnahme der Arbeiterinnen an der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung wird also von den schweizerischen Arbeitern noch immer vielfach verkannt, trotz den zahlreichen Beispielen anderer Länder, die gerade zur entgegengesetzten Handlungsweise auffordern.

Die geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung lehrt uns, dass zu ihrem besseren Gedeihen die Staatshilfe überall Hand in Hand mit der Selbsthilfe der Arbeiter vor sich gehen muss. Werden aber die zahlreichen weiblichen Arbeitskräfte den Bemühungen der organisierten Arbeiter entgegenwirken, so wird dadurch ihre auf Selbsthilfe gerichtete Tätigkeit aufgehalten, beziehungsweise gelähmt.

Andererseits werden auch die Frauen ihrer Zahl entsprechende Vertretung in verschiedenen zur Besserung der Arbeiterlage dienenden sozialen Organisationen

so lange nicht finden, bis sie aus der Stube hinaus und in die Organisation hinein sich nicht gewagt haben.

Zur Entschuldigung der schweizerischen Arbeiterin kann vielleicht die folgende Charakteristik der hiesigen Arbeiterinnenbewegung dienen. „Woran es der schweizerischen Arbeiterinnenbewegung fehlt, das ist nach meiner Beobachtung eine anziehende, interessierende und nützliche innere Vereinstätigkeit, durch welche den Mitgliedern praktische Vorteile geboten würden, sowie eine geistige Fortbildung, die sie allmählich hebt und zu tüchtigen Mitkämpferinnen in der allgemeinen Arbeiterbewegung macht¹⁾.“ Dasselbe hören wir auch von der Sekretärin des Zentralvorstandes schweizerischer Arbeiterinnenvereine, Frau Conzett, indem sie klagt, dass sogar die schon bestehenden Organisationen nicht am Leben erhalten werden können, da es sehr oft an leitenden Kräften und nicht selten an genügender Beschäftigung innerhalb der Vereine fehlt²⁾.

Es ist daher meines Erachtens Pflicht der organisierten Arbeiter wie der bürgerlichen Frauen, ihren unerfahrenen Schwestern zu Hülfe zu kommen.

Auf dem letzten ausserordentlichen Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wurde eine Sekretärin angestellt (die Mitglied des neu zu gestaltenden Sekretariats des Gewerkschaftsbundes sein soll), um eine intensivere und erfolgreichere Agitation in den Reihen der Arbeiterinnen entfalten zu können. Wir begrüssen diese Anstellung und versprechen uns von ihr um so mehr, als wir tief davon überzeugt sind, dass die Zeit der Agitation insbesondere im Sinne der Aufklärung der schweizerischen Arbeiterinnen noch lange nicht vorüber ist.

Literaturverzeichnis.

Amtsberichte des Regierungsrates an den hohen Landrat des Kantons Glarus. 1892/1893—1899/1900.

Amtsberichte des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen. 1893—1900.

„*Arbeiterwohnungen*“, Artikel im H. W. B. d. Schw. V. W., Bd. I.

„*Arbeiterstimme*“, 1898—1902. Offizielles Organ des Allgemeinen schweiz. Gewerkschaftsbundes.

„*Arbeiterinnenvereine*“, Artikel im H. W. B. d. Schw. V. W., Bd. I.

Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, herausgegeben vom Schweiz. Gewerbeverein. Bern 1902.

¹⁾ Conzett, a. a. O., S. 99.

²⁾ Ibid., S. 96.

³⁾ F. I. B. 1900/1901, S. 139.

¹⁾ Artikel von Zinner in „Gleichheit“, zitiert nach „Volksrecht“, Nr. 9, 1903.

²⁾ Conzett, S. 100.

- Berichte* der eidg. Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1878—1900/1901. Veröffentlicht vom schweiz. Industriedepartement.
- Berichte* der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken. 1878/1882—1899/1900. Veröffentlicht vom schweiz. Industriedepartement.
- Berichte* des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Grossen Rat desselben über die gesamte Staatsverwaltung. 1896/1897—1898/1899.
- Die Beschäftigung* der verheirateten Frauen in Fabriken, bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin 1901.
- Benz, Emilie*, Die Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz. H. B. der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. 1901.
- Benz, G.*, Pfarrer, Der freie Samstag-Nachmittag. Basel 1900.
- Bluhm, Agnes*, Hygien. Fürsorge für Arbeiterinnen und deren Kinder. H. B. d. Hyg. v. Dr. Weyl, Bd. VIII.
- Berghoff-Ising, Dr.*, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Leipzig 1895.
- Braun, Lily*, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901.
- Büchler*, Das Verhältnis des Sozialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung. Bern 1902.
- Bundesgesetz* betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. A. S. n. F. der Bundesgesetze und Verordnungen der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. III, S. 241.
- Bundesgesetz* betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890. A. S. n. F., Bd. XI, 713.
- Bundesgesetz* betreffend Organisation des schweiz. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom 26. März 1897. A. S. n. F., Bd. XVI.
- Das Bundesgesetz* betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken vom 23. März 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den Jahren 1878—1899, herausgegeben vom schweiz. Industriedepartement. Bern 1900.
- Bücher, K.*, Prof., Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung“ (Schweiz) H. W. B. d. St. W.
- Epstein, M.*, Dr., Die Erwerbstätigkeit der Frau in der Industrie und ihre sozial-hygienische Bedeutung. Frankfurt a. M. 1901.
- Fabrikstatistik*, schweizerische, nach den Erhebungen des eidg. Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1901, herausgegeben vom schweiz. Industriedepartement. Bern 1902.
- „*Fabrikwohnhäuser*“. Z. f. schw. St., 1896.
- Frick*, Über das Lehrlings- und Akkordwesen der schweiz. Metallindustrie. Zürich 1893.
- Freigabe des Samstag-Nachmittags* für Arbeiterinnen. Eingabe an die Bundesversammlung.
- Gewerbe und Gewerbehygiene*. St. Petersburg 1902. Heft 3.
- Gewerbliche Zeitfragen*. Zürich 1887—1896.
- H. Greulich*, Zur schweiz. Gewerbegesetzgebung.
- Bericht des schweiz. Arbeitersekretariats über die Anwendung des eidg. Fabrikgesetzes. Zürich 1898.
- H. Herkner*, Prof., Arbeiterfrage. III. Aufl. Berlin 1902.
- E. Hofmann*, Dr., Der Vollzug des schweiz. Fabrikgesetzes. Br. Arch., Bd. XVII, H. 3 u. 4.
- Die Entwicklung des kantonalen Arbeiterschutzes in der Schweiz. Z. f. d. ges. Staatswissenschaft. 58. Jahrg., H. I, 1902.
- Die Ausführung der kantonalen Lehrlingsgesetze. J. f. N. Ö. von Conrad, III. F., 24. Bd., H. 1.
- Kantonale Arbeiterinnenschutzgesetze*. Basel 1888.
- St. Gallen 1893.
- Zürich 1894, Bd. 23, S. 411.
- Luzern 1895. Luz. Gesetzgbg. Bd. III, S. 119.
- Solothurn 1895. A. S. d. Ges. d. Kt. Soloth., Bd. 62, S. 5.
- Neuenburg 1901. Rec. des lois, t. X, p. 595.
- Kantonaler Arbeiterschutz*. Glarus 1892. Landbuch des Kts. Glarus, 2. Teil, S. 358.
- Kantonale Lehrlingsgesetze*. Neuenburg 1890. Rec. des lois, t. VII, p. 364.
- Freiburg 1895. A. S. der Gesetze, Bd. 64, S. 229.
- Waadt 1896. Rec. des lois, t. 63, p. 334.
- Kantonales Gesetz* zum Schutze der Minderjährigen. Genf 1901. Rec. des lois, t. 85, p. 752.
- Die Kinderausbeutung* in der Hausindustrie und ihre Bekämpfung, herausgegeben vom Zentralkomitee des schweiz. Grütlivereins. Zürich 1899.
- Kongress* (internationaler) für Arbeiterschutz in Zürich 1897.
- Krebs*, Fürsorge für unsere gewerbliche Jugend. Zürich 1890.
- Lang, Otto*, Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung. H. W. B. d. Schw. V. W., Bern 1902. Herausgegeben von Prof. Reichesberg.
- Das waadtländische Gesetz betreffend das Lehrlingswesen. Br. Arch., Bd. XI.
- Das schweiz. Fabrikgesetz nach 20jährigem Bestand. „N. Z.“, XVII. Jahrg., Nr. 9.
- Das schweiz. Fabrikgesetz. Erläutert unter besonderer Bezugnahme auf die Notwendigkeit seiner Revision. Zürich 1899.
- Sozialismus in der Schweiz. Soz. M. H. 1901, X u. XI.
- Lehrlingswesen*, Artikel im H. W. B. d. St. W. 2. Aufl.
- Märtens*, Die Lage der Schuhmacher in der Schweiz. Basel 1896.
- Naef*, Die Vollziehung des schweiz. Fabrikgesetzes. Br. Arch., Bd. VII.
- Netolitzki*, Hygiene der Textilindustrie. H. B. d. Hyg. von Dr. Weyl, Bd. VIII, S. 1205.
- Pflüger*, Pfarrer, Die Verkürzung der Arbeitszeit. 1897. Zürich.
- Wahl eines Berufes für Töchter. Zürich.
- Pohle, L.*, Dr., Die Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. J. f. G. V., XXV u. XXVI.
- Rapports* sur l'application générale de la loi sur la protection des apprentis, depuis 1899, et des ouvrières. 1897—1902.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn. 1897—1900.
Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat. 1895—1901.
Reglement über das Lehrlingswesen vom 13. Okt. 1900 zum Freiburger Gesetz vom Jahre 1895. A. S. der Ges., Bd. 65, S. 141.
Roth, Allgemeine Gewerbehygiene und Fabrikgesetzgebung. H. B. d. Hyg. von Dr. Weyl, Bd. VIII, S. 30.
Schuler, F., Dr., Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Br. Arch., Bd. VI, 1893.
 — Soziale Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz. Br. Arch., Bd. XIII.
 — Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze in der Schweiz. Z. f. S. W. 1899, II.
 — Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des ersten Fabrikinspektionskreises. Z. f. schw. St., 1895.
 — Arbeitslöhne, Artikel im H. W. B. d. schw. V. W., Bd. 1.
Dr. Schuler und Dr. Burckhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse in der Schweiz. Aarau 1889.
Schuler, Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus. 1884.
 — Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz. Br. Arch., Bd. XVII, 1902.
 — Die Verkürzung der Samstag-Nachmittag-Fabrikarbeit in der Schweiz. Br. Arch., Bd. X.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, herausgegeben von Prof. Reichesberg. 1899—1902.
Schwyzer, Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken. Schweiz. Zeitschr. für Gemeinnützigkeit, XXXIX. Jahrg., H. 3, 1900.
Swaine, Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg. Strassburg 1895.
Die Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Zürich, 23.—28. August 1897. G. Maier. Zürich 1897.
Verwaltungsberichte des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons Baselstadt. 1885—1900.
Verordnung vom 18. Februar 1895 betreffend die Anstellung des Lehrlingsinspektors. Rec. des lois, t. IX, p. 161.
Vollziehungsverordnung zum zürcherischen Gesetz vom 31. Mai 1896 betreffend das Wirtschaftsgewerbe, vom 18. August 1896.
Vollziehungsverordnung vom 23. April 1897 zum waadtländischen Gesetz vom Jahre 1896. Rec. des lois, t. XCIV.
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1890, vom 9. Januar 1891. A. S. n. F., Bd. XII, S. 35.
Vorschriften des Bundesrates betreffend den Neu- oder Umbau der Fabrikanlagen, vom 13. Dezember 1897.
 „*Volksrecht*“, Sozialdemokratisches Tagblatt. Zürich 1898 bis 1902.

Schweizer im Auslande. — Suisses à l'étranger.

In **Mexiko**, nach der Volkszählung vom Jahre 1900. — *Au Mexique, d'après le recensement de 1900.*

| Provinzen — Provinces (Estados y territorios) | Männl. Masc. | Weibl. Fém. | Total | Provinzen — Provinces (Estados y territorios) | Männl. Masc. | Weibl. Fém. | Total |
|--|-----------------|----------------|-------|--|-----------------|----------------|-------|
| Aguascalientes | 2 | 1 | 3 | Michoacán | 1 | 1 | 2 |
| Baja California | 4 | — | 4 | Morelos | 3 | — | 3 |
| Coahuila | 6 | 4 | 10 | Nuevo León | 8 | 1 | 9 |
| Chihuahua | 8 | 7 | 15 | Oaxaca | 5 | 1 | 6 |
| Distrito federal: | | | | Puebla | 7 | — | 7 |
| Municipalidad de México | 65 | 36 | 101 | Querétaro | 1 | — | 1 |
| Prefectura de Tacubaya | 7 | 1 | 8 | San Luis Potosí | 2 | 1 | 3 |
| „ „ Coyoacán | 3 | 3 | 6 | Linoloa | 6 | — | 6 |
| Durango | 18 | 1 | 19 | Sonora | 8 | 2 | 10 |
| Guanajuato | 4 | 1 | 5 | Tlaxcala | 1 | — | 1 |
| Guerrero | 1 | — | 1 | Veracruz | 12 | 1 | 13 |
| Hidalgo | 1 | 4 | 5 | Yucatán | 2 | — | 2 |
| Jalisco | 7 | — | 7 | | | | |
| México | 11 | — | 11 | <i>Total</i> | 193 | 65 | 258 |